



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Finanzierung des ÖPNV
- Kreisfinanzen
- Die örtliche Betreuungsbehörde
- Stellungnahme zum Landeshaushalt 2010
- Mobil im Alter



Wachstumsbeschleunigung konkret

Dass Politik Botschaften im allgemeinen nett verpackt, ist nichts Neues. Ein möglichst schöner Name für Gesetzgebungsvorhaben – auch wenn diese inhaltlich vielleicht mit anderen Wirkungen verbunden sind – ist wohlfeil. Ein Beispiel dafür ist das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“.

„Wachstum“ ist noch immer ein verführerischer Begriff. Für die Politik ist er nahezu unwiderstehlich. Verheißt er doch, nicht sparen zu müssen, sondern weiter Ausgaben tätigen zu dürfen. Ausgaben, die ja durch die im Rahmen des kommenden „Wachstums“ fließenden Einnahmen wieder gedeckt werden.

Was bedeutet aber das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ konkret für die Kommunen?

Dauerhafte Fortführung der mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eingeführten Körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel – Einnahmeeffekt für Kommunen: minus 500 Mio. Euro; Festschreibung der Freigrenze bei der Zinsschranke und weitere damit verbundene Änderungen – Einnahmeeffekt für Kommunen: minus 140 Mio. Euro; Regelung zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und Wahlrecht für Sammelposten – Einnahmeeffekt für Kommunen: minus 136 Mio. Euro; Gewerbesteuerlicher Hinzu-

rechnungssatz bei Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter – Einnahmeeffekt für Kommunen: minus 80 Mio. Euro. Zusammen mit weiteren Bestimmungen des Gesetzes bedeutet dies schon nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kommunale Mindereinnahmen von 1,571 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung.

Aber schon ohne das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ kommt der Arbeitskreis Steuerschätzung zu kommunalen Steuermindereinnahmen von 7,7 Mrd. Euro im laufenden Jahr gegenüber 2008 (minus 10,1 Prozent). Im Jahr 2010 werden die kommunalen Steuereinnahmen nach der Novemberschätzung nochmals um 2,7 Mrd. Euro niedriger ausfallen (minus 4 Prozent). Die kommunalen Steuereinnahmen weisen damit die höchste Minderungsrate aller Verwaltungsebenen auf. Der kommunale Anteil an der Einkommensteuer nimmt dabei im Aufkommen 2009 um 7,5 Prozent ab. Die Gewerbesteuer (netto) wird nach der Schätzung 2009 in den alten Ländern um 17,7 Prozent sinken.

Wer sich den Stand kommunaler Kassenkredite von im Jahre 2008 – einem Hochkonjunkturjahr – bundesweit 29,8 Mrd. Euro vergegenwärtigt – davon in Nordrhein-Westfalen etwa die Hälfte –, der auch bei den Überschüssen der vergangenen Jahre weitergestiegen ist, obwohl bereits die Dimension des kommunalen Kassenkreditbestands zum Ende des Jahres 2001 in Höhe von bundesweit 18 Mrd. Euro Anlass zur Einsetzung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen gegeben hat, wird deutlich, was mit dem „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ wachsen wird: Die Schulden.

Angesichts der seit Jahren festzustellenden Steigerungsraten bei den kommunalen Sozialausgaben – trotz oder auch wegen Hartz IV – oder beim Anstieg der Ausgaben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 16 Prozent allein im Jahr 2008 wird sichtbar, was durch das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ beschleunigt wird: Die gewaltige chronische Unterfinanzierung der kommunalen Ebene.

Nun könnte manche sogenannte Expertenstimme behaupten, zumindest die neuen Steuererleichterungen führten zu dauerhaft höheren Einnahmen. Dem ist klar zu widersprechen: Wenn der Steuerzahler – vorliegend eher große Körperschaftsteuerpflichtige – weniger an den Staat zahlen muss, der Staat sich dafür aber ungebremst verschuldet, hat er nichts gewonnen. Um in der Sprache der Bilanzen zu sprechen: Der Steuerzahler als Aktionär der Deutschland AG müsste eigentlich Rückstellungen zum Ausgleich seines Anteils an der künftigen Begleichung des Staatsdefizits bilden. Dabei sind diejenigen bekannt, die diese Zeche werden bezahlen müssen: Die nachfolgenden Generationen. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz orientiert sich also gerade nicht an Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, zwei Begriffen, die an anderer Stelle im Koalitionsvertrag von Union und FDP auf Bundesebene durchaus auftauchen. Dieser offenkundige Widerspruch, der vor allem zu Lasten der Kommunen geht, bedarf der Auflösung.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktionsleitung:
Pressesprecherin Christina Stausberg

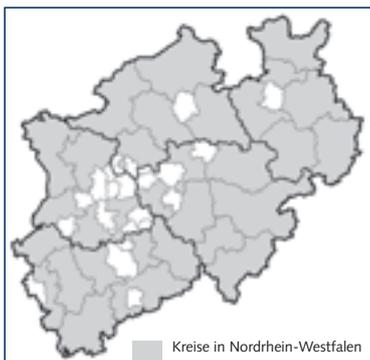
Redaktion:
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Jürgen Burmeister, Düsseldorf

Redaktionsassistentz:
Christine Gröbner, Monika Dohmen

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort 453

Thema aktuell

Kreisfinanzen: Ernst und kein „Evergreen“ 456

Schwerpunkt: Finanzierung des ÖPNV

Die Debatte um die Kommunalisierung der Finanzierung des ÖPNV 458

Verwendung der Aufgabenträgerpauschale mit Hilfe einer Förderrichtlinie
am Beispiel der Kreise Herford und Minden-Lübbecke 460

Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNG-Gesetz NRW 464

Kommunalisierung der Mittel nach dem Personenbeförderungsgesetz
ab 2011 – Eine Einschätzung aus dem Kreis Gütersloh 465

Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Schüler- und Ausbildungsverkehr
gehören in eine Hand! 467

Kommunalisierung der ÖPNV-Finanzierung –
Erfahrungen, Chancen und Risiken 468

Themen

Die örtliche Betreuungsbehörde als Managerin des Betreuungswesens 472

Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen –
Ergebnisse in den Kreisen 473

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände NRW zum Landeshaushalt 2010 478

Das Porträt

Das Portrait: Dietmar Binkowska, Vorstandsvorsitzender der NRW.Bank 484

Im Fokus

Mobil im Alter – bitte einsteigen! Der neue Nahverkehr im Kreis Wesel 486

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen
Kreise befürworten Impfkampagne gegen Neue Grippe 488

Kreise wehren sich gegen Pläne zur Umsatzbesteuerung von
Kommunalbetrieben – Gebührenschar befürchtet 488

EILDienst

11/2009



Kreise befürchten Bürokratie-Lawine für Jobcenter	489
Schulwahlrecht für behinderte Kinder: Land muss Bildungsauftrag erfüllen	489

Kurznachrichten

Allgemeines

Landrat Gerd Wiesmann für seine Verdienste um die niederländisch-deutsche Zusammenarbeit ausgezeichnet	489
Rhein-Sieg-Kreis gibt Image-DVD heraus	490
KGSt startet neues Internetportal	490

Arbeit und Soziales

Fast 200.000 Menschen in NRW erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	490
--	-----

Bildung und Schule

Broschüre „Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen“ – Ausgabe 2009 erschienen	490
IT.NRW legt Bildungsreport NRW 2009 vor	490

Europa

NRW-Europastaatssekretär Michael Mertes zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	491
---	-----

Integration

Fast ein Viertel der NRW-Einwohner mit Migrationshintergrund	491
--	-----

Kinder und Jugend

Informationsflyer zu Familienzentren für Migrantinnen und Migranten	491
Zahl der in Tagespflege betreuten Kinder um ein Fünftel gestiegen	492

Personalwesen

KGSt-Bericht „Arbeitgeber Kommune – Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit“ erschienen	492
--	-----

Umwelt

Kreis Unna ist fahrradfreundlicher Kreis	492
--	-----

Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen – Bericht zum Herbst 2009	493
--	-----

Hinweise auf Veröffentlichungen	493
---------------------------------	-----



Kreisfinanzen: Ernst und kein „Evergreen“

Von Dr. Christian von Kraack,
Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Auch wenn man im politischen Raum versucht sein könnte, Klagen über dramatische Entwicklungen bei kommunalen Finanzen für einen „Evergreen“ zu halten: Die Lage in Vorbereitung der Kreishaushalte der Jahre 2010 und 2011 ist ernst, äußerst ernst. Gerade bei Kreishaushalten ist die Qualität dessen, was kommen dürfte, ein Novum. Ein Novum sowohl hinsichtlich des Umfangs im Einzelnen als auch hinsichtlich der Flächendeckung. Selbst Kreise von denen man gern sagt, sie „könnten vor Kraft kaum laufen“, sind diesmal betroffen. Die Einbrüche bei den Gemeinschaftssteuern treffen die Kreise über die Schlüsselzuweisungen und – wie auch die katastrophale Entwicklung bei der Gewerbesteuervorauszahlung – über die Umlagegrundlagen, und das in Zeiten, in denen die Sozialhaushalte alles Gekannte übersteigen. Dies wurde auch anlässlich der Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 27.10.2009 deutlich. Die Sitzungen der Kreiskämmerer Anfang November standen im Schatten der Entwicklung. Die Wirtschafts- und Finanzkrise wird sich – arbeitsmarkt- und umlagebedingt nachlaufend – ab dem Haushaltsjahr 2010 auf Kreishaushalte auswirken, deren Anspannung sich seit Jahren erhöht hat. Insbesondere die kontinuierliche Ausgabensteigerung im Einzelplan Soziale Sicherung bei gleichzeitigem Absinken der Bundesbeteiligung, beispielsweise bei den Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich, droht nun, die Haushalte der Kreise landesweit in eine strukturelle Schiefelage zu bringen.

A. Allgemeine Einnahmeentwicklung

Nachdem sich der bislang größte Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf 0,9 Prozent im Jahr 1975 belief, wird für das Jahr 2009 allgemein eine Abnahme um real etwa 5,5 bis 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr erwartet, auch wenn das BIP bereits im zweiten Quartal 2009 um 0,3 Prozent höher lag als im ersten Quartal 2009. Für das Jahr 2010 wird von einem leichten Anwachsen des BIP um 0,5 Prozent ausgegangen. Die Folge diese deutlichen Rückgangs der Wirtschaftsleistung für die öffentlichen Haushalte werden erheblich sein: Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im Mai 2009 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Erträge aus Steuern und sonstigen Abgaben der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 insgesamt um 8,1 Prozent und im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr weiter um 5,3 Prozent zurückgehen. Erst ab 2011 werden wieder positive Zuwachsraten erwartet. Besonders kräftig ist dabei der Einbruch bei der Gewerbesteuer (2009: -14,1 Prozent; 2010: -1 Prozent). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird 2009 um 3,1 Prozent und 2010 um weitere 15,5 Prozent zurückgehen. Der Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen zeichnet sich nach dem Ergebnis für die ersten beiden Quartale des Jahres 2009 bereits deutlich ab: Im ersten Halbjahr 2009 ging das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen (brutto) insgesamt um 17,5 Prozent auf 4,189 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2008: 5,077 Mrd. Euro) zurück. Dabei verlief das 2. Quartal 2009 noch schlechter das erste Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal betrug 24 Prozent. Dabei sind die Entwicklungen auch innerhalb der Kreise stark

verschieden. In einzelnen kreisangehörigen Gemeinden nahm das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen im ersten Halbjahr 2009 um 131 Prozent ab, während es in anderen um mehr als 200 Prozent stieg.

Die Kreishaushalte wird diese Entwicklung über die Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen mit einer zeitlichen Verzögerung von einem Jahr treffen. Einsteuilen (2008 auf 2009) sind die Kreisumlagen sowohl hinsichtlich des Umlagesatzes als auch hinsichtlich des Aufkommens und des Anteils des Aufkommens am Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan in Nordrhein-Westfalen noch stabil: Die durchschnittliche landesweite Kreisumlage ist im Verhältnis 2008 zu 2009 um 0,12 Hebesatzpunkte angestiegen. Das Aufkommen aus der allgemeinen Kreisumlage hat sich im landesweiten Durchschnitt von rund 144 Millionen Euro (2008) auf rund 152 Millionen Euro (2009) und damit im Durchschnitt um 7,752 Millionen Euro erhöht. Der Anteil des Aufkommens am Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan ist um 0,61 Prozent gestiegen (vgl. dazu Rühl, Entwicklung der Kreishaushalte 2007-2009: Ergebnisse der Umfrage zur Entwicklung der Kreisumlage, EILDienst 2009, S. 308 ff.). Die überwiegend stabilen Kreisumlagen resultieren maßgeblich daraus, dass die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Haushaltsplanungen für das Jahr 2009 noch nicht angekommen waren. Die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden waren nochmals leicht gestiegen. Allerdings werden die Einbrüche bei den kommunalen Steuereinnahmen sich bereits kurz- bis mittelfristig auf die Kreisumlagen niederschlagen und zu entsprechenden Veränderungen bei den Hebesätzen führen müssen.

Verstärkt wird der Druck auf die kommunalen Haushalte durch die ebenfalls rückläufigen Zuweisungen des Landes: Die Zu-

weisungen aus dem kommunalen Steuer-verbund sinken im GFG 2010 nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung um 3,15 Prozent und im GFG 2011 voraussichtlich um 6,4 Prozent. Dabei wird allgemein davon ausgegangen, dass die übliche Ergänzungsvorlage, durch die der kommunale Steuerverbund an die tatsächlichen Ist-Ergebnisse im Referenzzeitraum (01.10.2008 bis 20.09.2009) angepasst wird, sogar zu einem Absinken um 4,7 Prozent bereits im GFG 2010 führen wird.

B. Allgemeine Ausgabesituation

Ausgabeseitig wird der konjunkturelle Einbruch in den Kreishaushalten insbesondere über die Ausgaben im Sozialbereich zu spüren sein. Die Kreise Nordrhein-Westfalens, deren Ausgaben zu 30 bis 40 Prozent von sozialen Leistungen dominiert werden (im Zeitraum 1980 bis 2006 sind die Pro-Kopf-Zuschussbedarfe im Einzelplan Soziale Sicherung um 221,6 Prozent gestiegen), werden in besonderem Maße betroffen sein. Allerdings wird diese Folge nicht zeitgleich mit dem Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen in den Jahren 2009 und 2010 eintreten, da der Arbeitsmarkt im Allgemeinen gegenüber der konjunkturellen Entwicklung zeitlich nachläuft. Einen dämpfenden Effekt üben arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – beispielsweise die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes auf 24 Monate – aus. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die konjunkturelle Krise mit Blick auf die Ausgabenseite ab 2011/2012 in vollem Umfang auf die Kreishaushalte auswirken wird.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich in den nächsten Monaten weiter verschlechtern. Schon jetzt ist als unmittelbare Folge der stark gestiegenen Inanspruchnahme des

Kurzarbeitergeldes eine deutliche Zunahme der Personen zu verzeichnen, die aufstößend auf Leistungen des SGB II – dies betrifft im besonderen Maße die Kosten der Unterkunft und Heizung – in Anspruch nehmen müssen: Der Anteil der SGB II-Leistungsempfänger an der Gesamtbezahlungsleistung Nordrhein-Westfalens erreichte im September 2009 8,8 Prozent (April 2009: 8,6 Prozent).

Die Erhebung der Geschäftsstelle zu den Sozialhaushalten der Kreise Nordrhein-Westfalens (vgl. RS LKT NRW Nr. 792/09 vom 31.08.2009) hat ergeben, dass die Nettoausgaben der Kreise Nordrhein-Westfalens

(15,82 Prozent gegenüber 2007), Abb. 2. Für die Bereiche SGB II und SGB XII zusammen bedeutete dies eine Nettoausgabensteigerung von 2007 auf 2008 um 4 Prozent und von 2008 auf 2009 um 14 Prozent (18,74 Prozent gegenüber 2007), Abb. 3. Der Bundesanteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft ist bei den Kreisen Nordrhein-Westfalens von 2007 auf 2008 um etwa 10,8 Prozent und von 2008 auf 2009 um etwa 13,5 Prozent gesunken (-22,9 Prozent gegenüber 2007). Von 2009 auf 2010 wird von einem Absinken um 8,5 Prozent ausgegangen (-29,43 Prozent gegenüber 2007). Dies ist die Folge der die Kostenent-

EUR; 2008: 1.180,77 EUR; 2009: 1.007,70 EUR; Erwartung 2010: 958 EUR, Abb. 4). Was die Landesmittel aus Wohngeldersparnis angeht, war bei den Kreisen Nordrhein-Westfalens ein Absinken von 2007 auf 2008 um 15,3 Prozent und von 2008 auf 2009 um 15,8 Prozent festzustellen (-28,7 Prozent gegenüber 2007). Von 2009 auf 2010 wird ein Absinken um 8,8 Prozent erwartet (-34,99 Prozent gegenüber 2007), Abb. 5.

C. Fazit

Die Kreise werden daher von den Ausgaben im Sozialbereich erdrückt werden, wenn

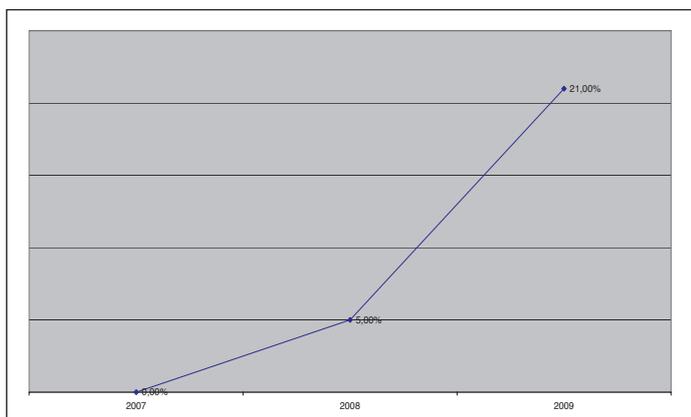


Abb. 1: Veränderungen der Nettoausgaben der Kreise im Bereich SGB II (2007 bis 2009)

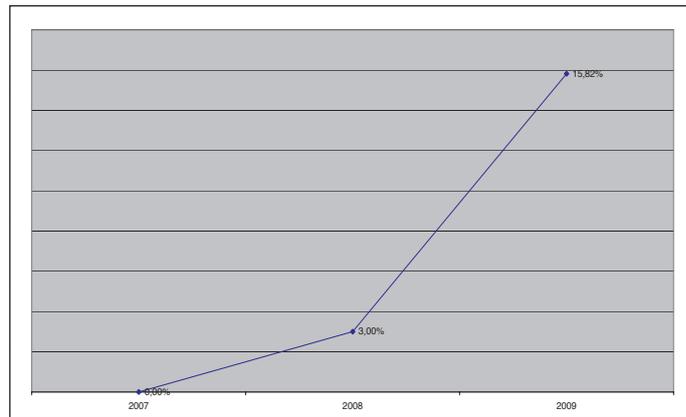


Abb. 2: Veränderungen der Nettoausgaben der Kreise im Bereich SGB XII (2007 bis 2009)

im Bereich des SGB II von 2007 auf 2008 um 5 Prozent (in einzelnen Kreisen um bis zu 20 Prozent) und von 2008 auf 2009 geschätzt um erneut 16 Prozent gestiegen sind

wicklung nicht widerspiegelnden Bindung des Beteiligungssatzes des Bundes (für NRW: 31,2 Prozent [2007]; 28,6 Prozent [2008]; 25,4 Prozent [2009]; 23 Prozent [2010])

nicht bald Maßnahmen zur besseren Finanzausstattung der Kreise ergriffen werden sollten. Der Landkreistag fordert schon seit Jahren eine Beteiligung an einer Wachs-

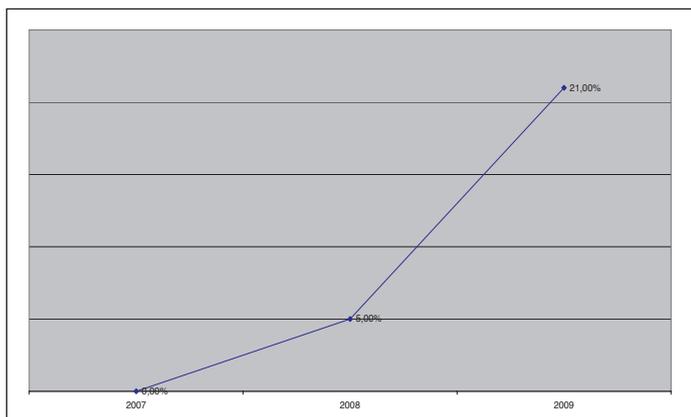


Abb. 3: Veränderungen der Nettoausgaben in den Bereichen SGB II und SGB XII gesamt (2007 bis 2009)

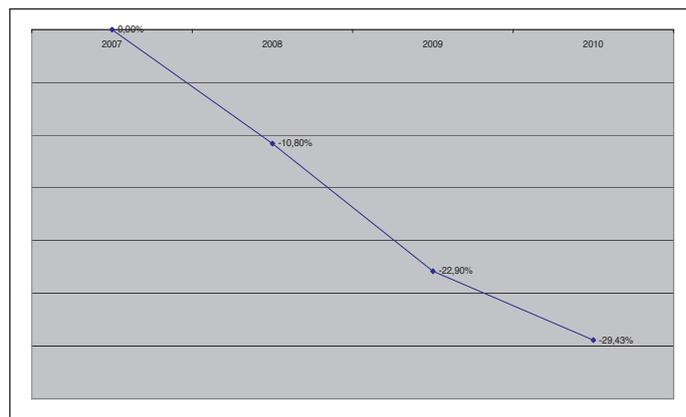


Abb. 4: Veränderungen des Bundesanteils an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei den Kreisen (2007 bis 2010)

(21 Prozent gegenüber 2007). Die Schätzungen für 2010 weisen auf weitere Steigerungen hin. (Abb. 1)

Im Bereich des SGB XII sind die Nettoausgaben der nordrhein-westfälischen Kreise von 2007 auf 2008 um 3 Prozent (in einzelnen Kreisen um bis zu 13 Prozent) und von 2008 auf 2009 geschätzt um 13 Prozent gestiegen

an die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sank nämlich in den Kreisen von 2007 auf 2008 um 4,1 Prozent, auf 2008 auf 2009 stieg sie leicht um 1,3 Prozent. Gleichzeitig ist jedoch die Höhe der Bundesbeteiligung pro Bedarfsgemeinschaft kontinuierlich und deutlich zurückgegangen (2007: 1.269,51

tumssteuer, etwa der Umsatzsteuer, zur strukturellen Verbesserung der Kreisfinanzen und um die Abhängigkeit von der Kreisumlage zu vermindern. Auch im Rahmen der Arbeiten der ifo-Kommission hat sich gezeigt, dass die Gemeindefinanzierung in Nordrhein-Westfalen einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen ist. Dies re-

sultiert schon daraus, dass insbesondere die Verteilung der Teilschlüsselmassen seit Bestehen des derzeitigen Gemeindefinanzierungssystems (seit dem Jahr 1980) keinen

grundlegenden Änderungen unterzogen worden ist: Die Kreise erhalten in etwa gleichbleibend einen Anteil von ca. 11,7 Prozent der Schlüsselmasse, obwohl ihr Anteil an

den Zuschussbedarfen insbesondere infolge der erheblichen Aufgabenverlagerungen auf die Kreisebene und des Ausgabenzuwachses bei den Soziallasten deutlich stärker gestiegen ist als die anderer Beteiligter des derzeitigen Gemeindefinanzierungssystems. Eine Neujustierung der Aufteilung der Schlüsselmasse unter Zugrundelegung aufgabenbezogener Kriterien ist daher geboten, um den Umlagedruck von den kreisangehörigen Gemeinden zu nehmen. Der Landkreistag NRW hat zwischenzeitlich ein eigenes finanzwissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das kreis-spezifische Fragestellungen des kommunalen Finanzausgleichs untersucht, die im ifo-Gutachten nicht bzw. kaum berücksichtigt wurden. Dieses Gutachten wird derzeit durch die FORA Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH erstellt (Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Gerhard Micosatt; Projektleitung: Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern). Über die Ergebnisse des Gutachtens wird im EILDienst berichtet werden.

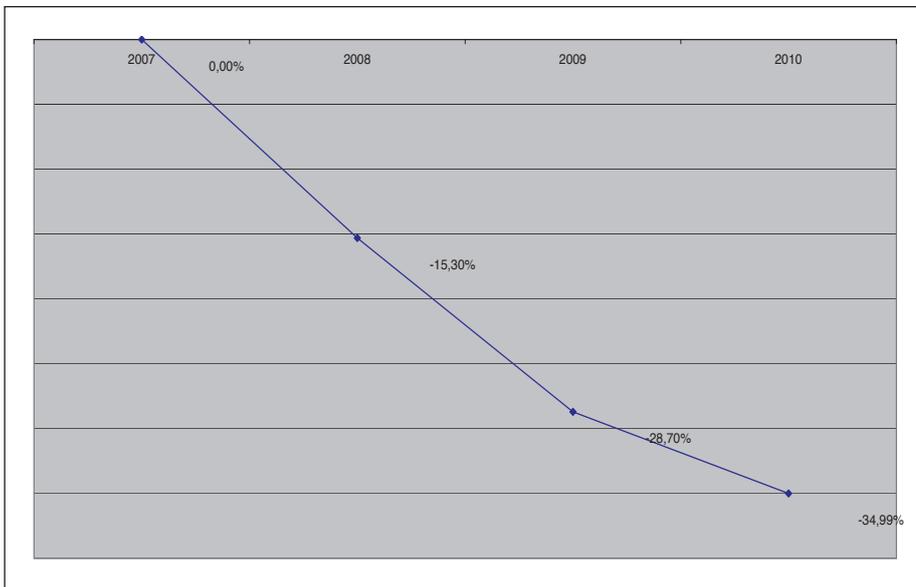


Abb. 5: Veränderungen der Landesmittel aus Wohngeldersparnis bei den Kreisen Nordrhein-Westfalens (2007 bis 2010)

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 20.10.01



Die Debatte um die Kommunalisierung der Finanzierung des ÖPNV

Von Dr. Markus Faber,
Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

In den letzten Monaten haben sich die Stimmen bei verschiedenen Akteuren im ÖPNV-Sektor in Nordrhein-Westfalen gemehrt, die gegenwärtig bestehenden verschiedenen Fördertatbestände im ÖPNV-Gesetz Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) nicht zu verbinden, sondern vielmehr einen eigenen Fördertatbestand für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr im ÖPNVG NRW zu verankern. Im Klartext würde dies bedeuten, den Reformansatz des ÖPNVG NRW aus dem Jahre 2007, nämlich die Finanzmittel für den ÖPNV zu integrieren und zu kommunalisieren, wieder rückgängig zu machen, noch bevor die wichtigste Regelung, die Pauschalierung der Mittel aus § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG), überhaupt in Kraft getreten ist. Mit anderen Worten soll der Gesetzgeber zur Revision seines Gesetzes gebracht werden, noch bevor überhaupt die praktischen Auswirkungen des Gesetzes erkennbar und bewertbar sind.

Klare Forderung nach Beibehaltung der Kommunalisierung

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben der Forderung nach einer Revision des ÖPNVG NRW in diesem Punkt in einem Schreiben an den neuen Verkehrsminister Lutz Lienenkämper deutlich widersprochen. Dabei sind sowohl der Landkreistag Nordrhein-Westfalen, der Städte- und Gemeindefund Nordrhein-Westfalen wie auch der Städte- und Gemeindefund Nordrhein-Westfalen einer Meinung. Das Schreiben kann im Internet unter www.lkt-nrw.de, dort unter Positionen, Verkehr, heruntergeladen werden.

Die Regelung in § 11 Abs. 2 und Abs. 5 ÖPNVG NRW ist für einen Fördertatbestand in mehrfacher Hinsicht vorbildlich. Wesentlicher Grundgedanke der Pauschalierung ist die Integration aller Finanzmittel für den straßengebundenen ÖPNV in einer Hand. Mit dieser im Jahre 2007 von allen kommunalen Spitzenverbänden und der Mehrheit des Landtages getragenen Entscheidung wurde eine häufig auch von Experten kaum mehr zu durchblickende Mehrtöpfewirtschaft beendet und eine Integration der Finanzmittel in einer Hand gewährleistet. Ein weiteres Argument für die Pauschalierung aller Finanzinstrumente im straßengebundenen ÖPNV einschließlich der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG ist ein

möglichst großes Maß an Transparenz. Durch die Pauschalierung der ÖPNV-Mittel unter dem Dach des Aufgabenträgers, wie in § 11 Abs. 2 und Abs. 5 ÖPNVG NRW vorgesehen, kann der Bürger wie auch der zur Entscheidung berufene politische Mandats-träger auf der kommunalen Ebene klar und transparent ersehen, welchen Zuschusswert der ÖPNV in seiner Kommune hat und welche finanzielle Förderung zu welchem verkehrlichen Zweck verwendet wird.

Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Ebene

Die Integration der Finanzinstrumente in einer Hand ist zudem eine Stärkung der Ge-

staltungsfreiheit der kommunalen Ebene. Die kommunalen Aufgabenträger vor Ort wissen – insbesondere durch ihre Nahverkehrsplanung – am besten, wo Verbesserungsbedarfe im straßengebundenen ÖPNV in den einzelnen Kreisen, Städten und Gemeinden bestehen. Es hat nach der früheren landeseinheitlichen Geltung von Finanzierungsinstrumenten nicht immer überzeugt, warum zum Beispiel in einem flächenintensiven Kreis im Münsterland dieselben Instrumente zum Einsatz kommen müssen wie in einer Ballungsraumkommune. Die kommunalen Aufgabenträger können im Rahmen ihrer gestärkten Freiheiten nach dem ÖPNVG NRW kreis- und stadtscharf entscheiden, ob sie einen Teil der Pauschale weiterhin als investive Förderung (unter Einhaltung des EU-Behilfenrechts) weiterreichen, ob sie in stärkerem Umfang als bisher Verkehre durch Verkehrsverträge finanzieren (z. B. in unterversorgten Gebietsabschnitten), ob sie bestimmte Qualitätsstandards finanzieren oder ob sie ein stärkeres Gewicht auf die Ausweitung der Verkehrsangebote in Randzeiten legen. Zudem eröffnet die Pauschalierung der Mittel für den Ausbildungsverkehr die Möglichkeit, flexible Finanzierungsinstrumente in Höhe der heutigen Ausgleichsleistungen insbesondere für den Ausbildungsverkehr im ländlichen Raum zu gestalten. Letzteres schließt verkehrliche Konzepte zur Bewältigung der in Zukunft wachsenden Anforderungen der Ganztags-schulbetreuung mit ein.

Bedeutung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im kreisangehörigen Raum

Die Pauschalierung der ÖPNV-Mittel nach § 11 Abs. 2 und Abs. 5 ÖPNVG NRW steht nicht im Widerspruch zur Förderung des ÖPNV in ländlichen, kreisangehörigen Gebieten, sondern ist im Gegenteil für den Schüler- und Ausbildungsverkehr und das Gesamtsystem ÖPNV im kreisangehörigen Raum von großem Vorteil. Es kommt nämlich nicht auf den Erhalt der Regelung des § 45a PBefG als Instrumentarium an, sondern darauf, dass es bei der Neufestsetzung der ÖPNV-Pauschalen ab 2011 nicht zu einer quantitativen Umschichtung der Mittel aus der jetzigen § 45a PBefG Förderung kommt. Entscheidend ist also, dass dem Gesamtsystem ÖPNV in seinem jeweiligen Raum (gleich ob großstädtisch oder ländlich) die bereitgestellten Finanzmittel erhalten bleiben.

Dies leuchtet umso mehr ein, wenn man bedenkt, dass die Schülerbeförderung im kreisangehörigen Raum regelmäßig den überwiegenden Teil der Fahrgäste im ÖPNV ausmacht. Eine Trennung zwischen Schülerbeförderung und den sonstigen Beförde-

rungen im ländlichen ÖPNV ist vielerorts überhaupt nicht möglich und würde zu scharfen Friktionen im Leistungsangebot des ÖPNV führen. Gerade deshalb ist aber ein Finanzierungsinstrument, das lediglich pauschal einen Ausgleich für ermäßigte Fahrweise im Schüler- und Ausbildungsverkehr vorsieht, nicht mehr alleine zielführend. Was ist, wenn ein Aufgabenträger vor der Herausforderung steht, für die Anforderungen der offenen Ganztags-schule eine Taktverdichtung bis in den späten Nachmittag zu gewährleisten, gleichzeitig mit einer solchen Taktverdichtung aber auch die Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die übrige Bevölkerung erhöht werden kann? Warum sollte der Aufgabenträger gehindert sein, zumindest mit einem Teil der Mittel, die ab 2011 zusätzlich in die Pauschale einfließen, eine Taktverdichtung zu finanzieren, die zugleich dem Schüler- und Ausbildungsverkehr wie auch der Beförderung der übrigen Kunden in seinem Kreisgebiet dient? An einem solchen Beispiel sieht man, dass die Pauschalierung ein Mehr an Möglichkeiten im ÖPNV bietet.

Die „Mär“ von der Mittelstands-freundlichkeit der § 45a PBefG-Förderung

Ein weit verbreitetes Argument für eine mögliche Revision des ÖPNVG NRW und für die Beibehaltung der alten § 45a PBefG Regelung ist die angebliche Mittelstandsfreundlichkeit eines Ausgleichsanspruches der Verkehrsunternehmen unmittelbar gegenüber den Bezirksregierungen.

In Wahrheit hat sich jedoch in den letzten Jahren herausgestellt, dass die Tochterunternehmen der Deutschen Bahn diejenigen waren, die am meisten § 45a PBefG-Mittel akquirieren konnten und zudem ein nicht zu verachtendes Talent bei der Optimierung dieser Mittel (Stichwort „Reiseweitenmanagement“) aufzeigten. Vergleichbares gilt auch für viele große private Busunternehmen, die aufgrund ihrer Professionalität, ihrer Erfahrungen und ihrer starken internen Verwaltung stets in der Lage gewesen sind, sich optimal auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG einzustellen. Zudem hatten und haben diese Unternehmen wegen ihrer oft überregionalen Aufstellung und ihrer Größe erhebliche Vorteile im Rahmen eines Genehmigungswettbewerbes durch die Bezirksregierungen. Dies dürfte nach Inkrafttreten der VO (EG) 1370/2007 sogar noch gravierender werden, wenn die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und sogar Direktvergaben frühzeitig im Amtsblatt der EU bekannt gemacht werden müssen. Für kleine private Busunternehmen bleibt dann vielfach nur die Rolle als Subunternehmer der größeren privaten

Unternehmen mit eigener Konzession, häufig aufgrund der Gewinnerwartungen der großen Busunternehmen (bei den Tochterunternehmen der Deutschen Bahn sind zweistellige Renditeerwartungen mittlerweile Standard) zu ruinösen Preiskonditionen.

Der kleine örtliche Mittelstand des Busgewerbes war und ist dagegen häufig besser mit einer fairen Ausschreibung mittelstandsfreundlich zugeschnittener Linienbündel durch den Aufgabenträger oder als Subunternehmer für ein kommunales Unternehmen bedient gewesen. Hier liegen, auch durch Bietergemeinschaften, häufig Chancen für kleine private Busunternehmen, auf Linien aktiv zu werden, die sie mit eigener Konzession unter einen Direktausgleich gegenüber den Bezirksregierungen vermutlich nicht (oder spätestens unter den Anforderungen der VO (EG) 1370/2007 nicht mehr) hätten bedienen können. Jedoch wird es in Zukunft noch stärker an den Aufgabenträgern wie auch an den großen kommunalen oder kommunal getragenen Unternehmen liegen, durch eine entsprechende Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen (Linienbündelungen, Losgrößen, Vertragsbedingungen) einen möglichst mittelstandsfreundlichen, lokalen Markt zu organisieren. Hier liegt der Raum für die wahre Mittelstandsfreundlichkeit in einem Aufgabenträgergebiet.

Pluralität der Finanzierungsinstrumente

Natürlich stehen die Aufgabenträger ab dem Jahre 2011 vor der Aufgabe, die Finanzmittel aus der Ausgleichsleistung nach § 45a PBefG an Verkehrsunternehmen in rechtlich einwandfreier Weise, insbesondere auch in europarechtskonformer Weise, weiterzuleiten. Hierzu stehen den Aufgabenträgern mehrere Instrumente zur Verfügung.

Zum einen können die Aufgabenträger eine ortsbezogene, schlanke Regelung zum Ausgleich von Tarifiermäßigungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr erlassen. Wichtig ist dabei, dass die Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 eingehalten werden. Es wird sicherlich Aufgabenträger geben, bei denen die weitgehende Weiterführung einer Ausgleichsregelung für tarifliche Ermäßigungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr in ihrer bisherigen grundsätzlichen Ausgestaltung Sinn macht. Rechtstechnisch kann dies durch eine Zuwendung im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags geschehen, durch eine kommunale allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 (wovon aber wegen der notwendigen sachlichen und zeitlichen Gleichbehandlung einer solchen Regelung nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll) oder durch eine Regelung im Sinne von

Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007. Es wird im Einzelfall genau zu prüfen sein, welches Modell für welche Anforderungen das bessere sein wird. Hier liegt sicherlich auch eine große Verantwortung für die kommunalen Aufgabenträger.

Daneben sind aber auch Ausschreibungsmodelle denkbar, bei denen ein Teil der Finanzmittel aus den ab 2011 in die Pauschale integrierten § 45a PBefG-Mittel für die Ausschreibung von Verkehren verwendet werden, die zumindest überwiegend dem Schüler- und Ausbildungsverkehr dienen. Gleiches gilt für die Finanzierung von Taktverdichtungen, zum Beispiel in den Nachmittagsstunden, zur Abdeckung der Anforderungen der offenen Ganztagschule. Hier sieht man die Wichtigkeit des flexiblen Mitteleinsatzes, damit die Finanzierung den konkreten Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann.

Im Übrigen sind auch Konstellationen vorstellbar, in denen die ab 2011 zu integrierenden Mittel (zumindest zu einem Teil) für investive Maßnahmen im Bereich des Schüler- und Ausbildungsverkehrs verwendet werden. Dies können schulbeförderungsbezogene Sicherheitsstandards genauso sein

wie bestimmte qualitative Förderungen mit Nutzen für den Schüler- und Ausbildungsverkehr. Natürlich muss hier, wie bei allen anderen Förderinstrumenten auch, auf die Vereinbarkeit mit der VO (EG) 1370/2007 geachtet werden.

Zweckbindung als mögliche Leitplanke

Ein Kritikpunkt der jetzigen Diskussion ist stets, dass die Aufgabenträger zwar in der Tat eine Vielzahl von flexiblen Finanzierungsinstrumenten auch im Bereich des Schüler- und Ausbildungsverkehrs zur Verfügung haben. Jedoch gibt es im ÖPNVG NRW im Wortlaut des Gesetzes hinsichtlich der ab 2011 in zwei Stufen zu integrierenden Mittel aus der jetzigen § 45a PBefG-Förderung keine ausdrückliche Zweckbestimmung. Natürlich wäre ein Aufgabenträger extrem schlecht beraten, wenn er mit dem Schüler- und Ausbildungsverkehr gerade das Rückgrat im ländlichen Raum unterfinanzieren würde. Dennoch kann diese Möglichkeit in der jetzigen Systematik des Gesetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb erscheint es in Anbetracht des großen In-

teresses an einer vollständigen Integration für Zwecke des Schüler- und Ausbildungsverkehrs als angemessen, eine grundsätzliche sachliche Zweckbindung für eben diese Zwecke des Schüler- und Ausbildungsverkehrs zu überlegen. Dabei kann offen bleiben, ob dies auf gesetzlicher Ebene oder im Rahmen der Ermächtigung nach § 16 Abs. 6 Satz 3 ÖPNVG NRW erfolgt. Wichtig ist allerdings, dass lediglich grundsätzlich die Verwendung für Zwecke des Schüler- und Ausbildungsverkehrs festgelegt wird. Die Flexibilität der Förderinstrumente muss bleiben. Ebenso wichtig ist, dass die Mittel zur Förderung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs dem Gesamtsystem ÖPNV im ländlichen Bereich zu Gute kommen. Deshalb kann eine sinnvolle Leitplanke nur eine Formulierung sein, die eine Zweckbindung der ab 2011 und 2012 neu hinzukommenden Finanzmittel aus der heutigen § 45a PBefG Ausgleichsleistung *insbesondere* (aber eben nicht streng getrennt) *für Zwecke des Schüler- und Ausbildungsverkehrs* vorsieht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 36.16.05

Verwendung der Aufgabenträgerpauschale mit Hilfe einer Förderrichtlinie am Beispiel der Kreise Herford und Minden-Lübbecke

Von Achim Overath und Tatjana Pohl,
Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH Bad Oeynhausen

1. Ausgangssituation

Seit dem 01.01.2008 ist durch Änderung des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG NRW) die Aufgabenträgerfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen grundlegend geändert worden. Statt wie bis Ende 2007 150.000 Euro je Kreis als Organisationspauschale und zusätzliche Mittel für Fahrzeugförderung, Investitionsförderung und Vorhaltekostenförderung zu gewähren, wird seit Januar 2008 eine Gesamt-Aufgabenträgerpauschale durch das Land NRW bereitgestellt. Auf diese Weise ist durch den Gesetzgeber ein weiterer wesentlicher Schritt in Richtung Bündelung der Aufgaben- und Finanzverantwortung ausschließlich beim Aufgabenträger erfolgt. Ein weiterer wesentlicher Schritt wird durch die Übertragung der bisherigen Mittel aus § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Ausgleich für die Schülerbeförderung – auf die Aufgabenträger im Jahre 2011 erfolgen.

Die Kreise Herford und Minden-Lübbecke sowie alle 20 kreisangehörigen Kommunen haben zur Organisation des ÖPNV die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH

(MHV) gegründet, die die Finanzierung und Förderung operational durchführt. Basis der Förderung sind dabei die von den Kreistagen beschlossenen sechs Linienbündel bzw. die innerhalb der Bündel tätigen Verkehrsunternehmen. Die Einnahmepotenziale sowie Kenntnisse über die Marktpreise bezogen auf die einzelnen Linienbündel sind bei der MHV vorhanden und sind bewusst in die Gestaltung der Förderrichtlinie eingeflossen. Ziel war dabei eine Effizienzsteigerung der vorhandenen Landesmittel.

2. Pauschale Landesmittel für die Aufgabenträger ab 2008

Seit 01.01.2008 erhalten die Aufgabenträger gemäß ÖPNVG NRW eine Gesamtpauschale, die nach dem Schlüssel der Fahrzeugförderung verteilt wird. Insgesamt stehen den Aufgabenträgern pauschale Mittel in Höhe der Mittel des Jahres 2007 zur Verfügung. Gemäß ÖPNVG NRW sind mindestens 80 Prozent der Mittel an Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Bei den einzelnen Verwendungszwecken bestehen aufgrund der weit gefassten Verwaltungsvorschriften für die

Aufgabenträger größere Handlungsspielräume als bisher, wobei die zukünftige Finanzierung selbstverständlich mit dem nationalen und europäischen Recht im Einklang zu stehen hat. Hier hat der Aufgabenträger große Ausgestaltungsspielräume bekommen, die die Kreise Herford und Minden-Lübbecke in Form einer Richtlinie genutzt haben.

20 Prozent der jährlichen Gesamtpauschale können für eine Verwendung im Sinne der bisherigen Organisationspauschale eingesetzt werden.

Das Jährlichkeitsprinzip für die Verausgabung der Mittel wurde aufgehoben. Die neuen pauschalen Mittel dürfen bis zum 30.06. des Folgejahres verwendet werden, was wesentlich praxisnäher ist.

3. Eckpunkte der Förderrichtlinie der Kreise

3.1 Weiterzuleitende Mittel an Verkehrsunternehmen

Bei der Fahrzeug-, Investitions- und Vorhaltekostenförderung bis 2007 waren die Aufgabenträger in ihrer Entscheidungsfreiheit

über die Verteilung durch eng gefasste landesgesetzliche Vorgaben stark eingeschränkt. Es gab faktisch keinen Handlungsspielraum, und die tatsächliche Bedürftigkeit der Verkehrsunternehmen konnte und sollte nicht geprüft werden.

Nunmehr haben die Aufgabenträger selbst ab 2008 die Möglichkeit erhalten, über die verkehrlich und wirtschaftlich sinnvolle Verteilung der bei ihnen gebündelten Mittel in Höhe von mindestens 80 Prozent der Aufgabenträgerpauschale zu entscheiden. Die Mittel müssen jedoch an Verkehrsunternehmen fließen.

Damit verbunden ist einerseits die Chance, bedarfsgerecht ÖPNV zu finanzieren und zu fördern, andererseits müssen die Aufgabenträger auch die rechtliche Verantwortung für die rechtskonforme Zuwendung der Mittel an Verkehrsunternehmen tragen. Das heißt, es muss ein tragfähiger Rechtsgrund für die Mittelzahlung an Verkehrsunternehmen bestehen. Eine insbesondere in beihilfenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreie Zuwendung ist mit der Förderrichtlinie grundsätzlich dann möglich, wenn die Finanzierung zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung der sog. „4 EuGH-Kriterien“ gemäß dem Urteil in der Sache „Altmark Trans“ erfolgt:

1. Kriterium: Betrauung oder Vereinbarung (z. B. Vertrag, Zuwendungssatzung),
2. Kriterium: Vorab-Leistungsbeschreibung (z. B. durch den Nahverkehrsplan oder im Rahmen einer Vereinbarung),
3. Kriterium: Keine Überkompensation der geforderten Leistungen („Es darf nicht zuviel gezahlt werden“)
4. Kriterium: Betrauung nur von durchschnittlich gut geführten Verkehrsunternehmen („Der Leistungspreis muss dem durchschnittlichen Wettbewerbsniveau entsprechen.“ „Die Unternehmen dürfen keine sog. *Mondpreise* verlangen.“)

Insofern ist weiterhin eine Förderung der Verkehrsunternehmen möglich. Die bisherige Fahrzeugförderung oder die Vorhaltekostenförderung sind aber aus Sicht der MHV hier weniger geeignet bzw. weiterhin rechtlich gefährlich, da sie doch hohe beihilfenrechtliche Risiken bergen. Insbesondere besteht weiterhin die Gefahr der Selektivität und der Überkompensation. Zudem ist in dieser Form ein gezielter und gesicherter Einsatz der Aufgabenträgermittel nicht möglich. Deshalb schlägt die MHV eine für die Kreise Herford und Minden-Lübbecke einheitliche praxisnahe und rechtskonforme Finanzierungsrichtlinie der ÖPNV-Aufgabenträger in drei Teilbereichen vor, die für jeden Aufgabenträger den auf ihn entfallenden Zuwendungsanteil des Landes sichert. Die drei Teilbereiche sind:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Finanzierung in bestehende Verkehrsverträge über Verkehrsleistungen und
- c) Finanzierung zur Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplanes.

a) Mittel zur Qualitätssicherung

Es soll mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen ein Qualitätssicherungsvertrag abgeschlossen werden mit dem Ziel, die bestehenden Qualitäten im ÖPNV bis zum Abschluss von Verkehrsverträgen, in denen konkrete Qualitätsvorgaben enthalten sind, zu sichern. Zudem wird durch solche Qualitätssicherungsverträge auch die Höhe der Beförderungstarife bei der Bezuschussung berücksichtigt.

Es wird ein Betrag von 5 Cent je 2005 gemeldetem Kilometer (analog der Berechnungsgrundlage des Landes NRW für die Gesamtförderpauschale) zur Verfügung gestellt. Über die Zuwendung wird auf Antrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens entschieden.

Die Zahlung der Mittel erfolgt generell per Zuwendungsbescheid (unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften inkl. Anlagen zum ÖPNVG NRW) durch den jeweils zuständigen Aufgabenträger (Kreis Herford, Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Bünde).

Es können folgende Qualitäten auf Basis der im Nahverkehrsplan geforderten Standards bis 2010 in den Verwendungsnachweisen und den Anträgen berücksichtigt werden:

- Fahrzeugausstattung (z. B. Niederfluranteil, Fahrgastinformation, Umweltstandards, Einstiegshilfen für Behinderte),
- Fahrzeugalter,
- Fahrzeugdesign (einheitlicher Auftritt, ohne Werbung),
- Fahrgastauskunft und TaxiBus-Disposition,
- Fahrplanheft,
- Fahrzeugkapazitäten und Sitzplatzverfügbarkeit,
- Ausbildung und Schulung von Fahrern, Sicherheit.

Soweit die im Zuwendungsbescheid enthaltenen und beantragten Qualitäten bereits heute Bestandteil eines bestehenden Verkehrsvertrages sind oder während des Beantragungszeitraumes Bestandteil von Verkehrsverträgen werden, darf dem Verkehrsunternehmen für diese Leistungen keine Förderung gewährt werden (Gefahr der „Doppelförderung“, Überkompensation). Die für Qualitätssicherung zur Verfügung stehenden Mittel fließen dann direkt in die Finanzierung des jeweiligen Verkehrsvertrages ein.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Bezuschussung anhand der sog. „4 EuGH-Kriterien“ erfolgt und das Unter-

nehmen einen Gesamtantrag für sämtliche seiner Kilometer-Leistungen im MHV-Raum stellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Quersubventionierungen und Doppelförderungen durch „Rosinenpickerei“ erfolgen. Die Erfüllung der vier EuGH-Kriterien wird durch die MHV GmbH geprüft.

Das beantragende Unternehmen meldet der MHV GmbH zur Prüfung der Fördervoraussetzungen bei Antragstellung und in Folge jährlich:

- a) sämtliche Erlöse und Erlös-Parameter für den gesamten MHV-Raum (inkl. der Landes- und Bundesförderung, mittlere Reisesweiten für § 45 a- Ausgleich, Schüleranteile),
- b) die Leistungsdaten (km, Fahrzeugeinsatz) differenziert nach Linienbündel und
- c) vorhandene Qualitätsparameter (für die geförderten Qualitäten).

Der Antrag muss alle erforderlichen Daten zur Prüfung enthalten, um positiv beschieden werden zu können. Der Antrag kann einmalig für die Jahre 2008 bis 2009 bis zum 30.09.2008 (für 2010 bis zum 30.09.2009) gestellt werden. Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden, wird die Förderung eingestellt. Sollte sich nach erfolgter Förderung herausstellen, dass die Voraussetzungen (z. B. aufgrund fehlerhafter Angaben des Unternehmens) nicht erfüllt wurden, so kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Stellt ein Unternehmen keinen Antrag auf Förderung, so wird davon ausgegangen, dass die seit 2007 erbrachten Leistungen gemäß Nahverkehrsplan mittelfristig (bis 2010) ohne Kürzungen des Leistungsangebotes (Stichwort: Entbindung von der Betriebspflicht) eigenwirtschaftlich erbracht werden können.

Soweit die für die Qualitätssicherung vorgesehenen Mittel ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich sind, werden diese Mittel für den jeweiligen Aufgabenträger für bestehende Verkehrsverträge (Topf b) oder für die Finanzierung zur Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplanes (Topf c) verwendet.

b) Finanzierung von Verkehrsverträgen über Verkehrsleistungen

Als Verträge gelten EU-rechtskonforme Verträge, die Vereinbarungen von Fahrplanleistungen und -qualitäten nach § 42 PBefG enthalten, am 31.12.2007 Bestand hatten und bei denen die MHV oder ein MHV-Gesellschafter Haupt-Vertragspartner ist. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die vier EuGH-Kriterien erfüllt werden. Die Verteilung der für diesen Förderzweck vorgesehenen Mittel wird kreisscharf abgegrenzt. Diese Förderung/Finanzierung kommt dann zum Zu-

ge, wenn nach Erfüllung des Fördertatbestandes a) „Qualitätsförderung“ noch Mittel zur Verfügung stehen. Zudem ist diese Art der Finanzierung befristet bis zum Auslaufen der laufenden Genehmigungen bzw. dem Vertragsende, weshalb in den meisten Fällen nur 2008 gefördert wurde.

c) Finanzierung zur Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplanes und die Erprobung neuer ÖPNV-Konzepte

Kern der neuen Förderrichtlinie ist die Umsetzung des Nahverkehrsplanes und die Erprobung neuer Verkehrskonzepte (z. B. Nacht- und Freizeitverkehre). Dabei wurden die folgenden Förderschwerpunkte gewählt:

- Leistungen, die nicht kostendeckend durch ein Verkehrsunternehmen erbracht werden können,
- Verkehrsleistungen die vereinbart/auferlegt werden, um die Ziele des Nahverkehrsplanes zu erfüllen (Basis für die Finanzierungshöhe sind auch hier die vier EuGH-Kriterien),
- sonstige Zusatzleistungen (z. B. Marketingmaßnahmen, Kommunikationsmaßnahmen, Dienstleistungen, Investitionen) die vereinbart/auferlegt werden, um die Ziele des Nahverkehrsplanes zu erfüllen,
- probeweise Einführung von ÖPNV-Dienstleistungen, die politisch oder durch die Fahrgäste gewünscht sind, bislang aber nicht finanziert werden konnten.

Um in den Genuss einer Finanzierung von Verkehrsleistungen zu kommen, muss die Beihilfenkonformität des Finanzierungsbedarfs anhand der vier Kriterien des EuGH gegeben sein.

3.2 Finanzierung des Organisationsaufwandes (MHV-Geschäftsstelle)

Zur Finanzierung der Geschäftsstelle der MHV haben die Kreise Minden-Lübbecke und Herford bislang die jährliche Organisationspauschale in Höhe von jeweils 150.000 Euro auch in den Jahren 2008 und 2009 an die MHV weitergeleitet. Obwohl es möglich gewesen wäre, wurde der Anteil der Organisationskosten nicht erhöht. Der entsprechende Finanzbedarf für Organisation muss jährlich von der MHV GmbH über den Wirtschaftsplan und den geprüften Jahresabschluss dargelegt und durch die Gremien beschlossen werden – dadurch entsteht kein Automatismus für Organisationsbedarf. Der Organisationsaufwand ist zudem Bestandteil der Förderrichtlinie und wird mit bis zu maximal 20 Prozent der Mittel ausgeglichen lag bzw. liegt aber 2008 und 2009 deutlich darunter, so dass über 80 Prozent der Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.

4. Erfahrungen in den Jahren 2008 bis 2009

a) Qualitätsförderung

Für die Jahre 2008 und 2009 ist etwa für die Hälfte der Verkehrsleistungen Qualitätsförderung beantragt worden. Die Qualitätsförderung wurde unter anderem als Ersatz für die entfallende Fahrzeugförderung eingeführt. Nach Einschätzung der MHV GmbH hätten alle Unternehmen die Anforderungen für eine Förderung erfüllen können. Dennoch verzichteten viele Unternehmen auf einen Antrag. Auf Nachfrage bei den Unternehmen wurden dabei zwei hauptsächliche Gründe genannt:

- Die Unternehmen weigerten sich, Einnahmen- und Strukturdaten offen zu legen und „sich in die Karten sehen zu lassen“ und
- ein Antrag hätte zu Überkompensationen („Unsere Tarifeinnahmen reichen“) geführt und man scheute sich vor möglichen Rechtsfolgen oder Rückforderungen.

Insgesamt wäre die zu erwartende Fördersumme für eines der Unternehmen, das keinen Antrag gestellt hat, durchaus in einem sechs-stelligen Eurobereich so interessant, dass man an der Notwendigkeit der bisherigen Fahrzeugförderung im MHV-Raum zweifeln kann.

b) Vertragsförderung

Die Vertragsförderung wurde insbesondere 2008 durchgeführt. Die geförderten Verkehrsverträge waren dabei Stadt- und Schnellverkehre mit vertakteten Verkehrsangeboten und Anschlusskonzepten. In 2009 wird der Anteil der Vertragsförderung deutlich reduziert. Etwa die Hälfte der hier geförderten Verkehre wird inzwischen eigenwirtschaftlich erbracht, in der Regel durch einen vorgeschalteten Genehmigungswettbewerb.

c) Umsetzung des Nahverkehrsplans und Erprobung neuer Verkehrskonzepte

Ein Kern der Förderung 2008 und 2009 war und ist die Förderung neuer Verkehrsangebote. Dabei sind drei Förderschwerpunkte zu nennen:

- Die Ausweitung der Bus-Schnellverkehre an Wochenenden.

Auf zwei bislang nur von Montag bis Freitag verkehrenden Schnellbuslinien wurde der Betrieb auf die Wochenenden ausgedehnt. Die beiden Linien verbinden die Kreisstadt Minden mit den Mittelzentren Lübbecke und Espelkamp. Zudem stellen sie eine Ost-Westverbindung zwischen den

Schienenstrecken Hannover – Bielefeld – Dortmund und Bielefeld – Rahden dar.



Abb. 1: Einführung von Wochenendverkehren auf den Schnellbuslinien 513 (Minden ZOB – Lübbecke Bf.) und 515 (Minden Bf. – Espelkamp Bf.)

- Die Einführung eines flächendeckenden Nachtverkehrskonzeptes an Wochenenden.

Ab Oktober 2009 verkehren insgesamt 16 neue Nachtbuslinien in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke. Zusätzlich mit den zwei schon vor 2008 verkehrenden (kostendeckenden) Nachtbuslinien konnte so in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag (22-4 Uhr) in Ergänzung zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ein neues Nachtbusnetz eingerichtet werden. Insgesamt erbringen die Nachtlinien mehr als 300.000 Fahrplankilometer jährlich und tragen damit zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit Jugendlicher und zu einer Verringerung von Unfallopfern bei. Damit wird ein intensiver und lange geforderter Wunsch der Politik und der Bevölkerung erfüllt, der bisher aus Finanzmangel keinen Eingang in den Nahverkehrsplan fand. Am Nachtverkehrskonzept sind die fünf größten privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen beteiligt. Bei den Verkehrsbetrieben Minden-Ravensberg (VMR) wurde ein großer Teil der Leistungen durch die Busfahrer geplant und unterstützt. Die wichtigsten lokal und regional bedeutenden Diskotheken Go!Parc und X (Herford), Adiamo und Amarillo (Bad Oeynhausen), PW1 (Porta Westfalica) und Musikbox (Minden) sowie die Innenstädte (inkl. Oberzentrum Bielefeld) werden zwischen 22 und 4 Uhr vernetzt angebunden. Das Konzept ist auf einen Probezeitraum von ein bis zwei Jahren (je nach Linie) ausgelegt. Ziel ist, eine weitgehende Kostendeckung der neuen Angebote nach einer Anlaufphase, wobei langfristig eine OWL-weite tarifliche Integration aller Nachtverkehre angestrebt wird. Bei einem Erfolg findet das Konzept ganz oder teilweise Eingang in den Nahverkehrsplan. Die überregionalen Großdiskotheken Go!Parc (Herford) und PW1 (Porta Westfalica) unterstützen das Konzept.

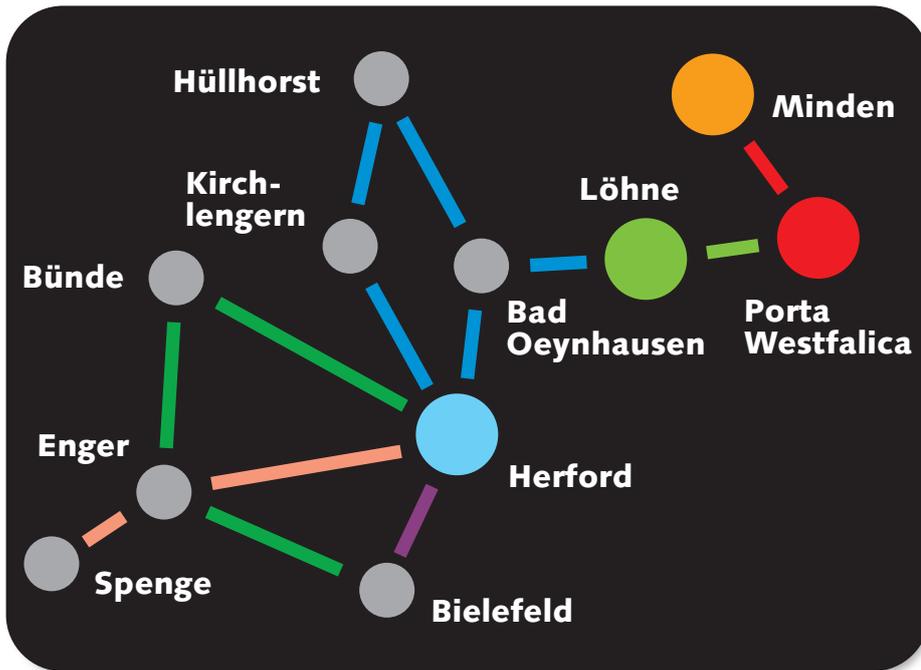


Abb. 2: Nachtbusnetz Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag in Herford und Minden-Lübbecke

- Verbesserung des Marktauftritts im ÖPNV und der Kommunikation

Der dritte Förderschwerpunkt bezog sich auf die Kommunikation bei der Einführung

Haltestellen in der Stadt Herford gefördert. Auch die neuen Nachtverkehre wurden in diesem Rahmen durch einen einheitlichen Marktauftritt www.mein-nachtbus.de unterstützt.

nigen Unternehmen nicht in Anspruch genommen wird.

Die Finanzierung über eine Förderrichtlinie hat sich als praxisnahes und rechtskonformes Finanzierungsinstrument – zumindest für eine Übergangszeit – bewährt.

Es hat sich gezeigt, dass die vorhandenen finanziellen Ressourcen der Aufgabenträgerpauschale durchaus dazu beitragen können, die Verkehrssicherheit und das vorhandene Verkehrsangebot zu erhöhen. Eine Verschlechterung der Fahrzeugqualität durch die entfallene Fahrzeugförderung ist derzeit nicht erkennbar. Die Entwicklung wird aber kritisch beobachtet.

Durch den Verzicht einiger Verkehrsunternehmen auf die zur Kompensation der alten Fahrzeugförderung eingeführte Qualitätsförderung wird deutlich, dass erhebliche Effizienzgewinne durch einen gezielten Einsatz der Mittel vor Ort möglich sind. Um diese Effizienzgewinne umsetzen zu können, waren die Kenntnis der verkehrlichen und wirtschaftlichen Situation vor Ort und die Möglichkeit des Mitteleinsatzes durch die Aufgabenträger selbst der entscheidende Schlüssel. Die Aufgabenträgerpauschale hat eindeutig mehr ÖPNV in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke bewirkt. Die Richtlinie steht auf der Homepage der MHV www.mhv-info.de zum Download zur Verfügung.



Abb. 3: Beispiel eines Pocketfolders für den WerreBus Bad Oeynhausen

neuer Verkehrskonzepte. Dabei wurden zum Beispiel die Einführungskampagnen für die Stadtverkehrssysteme in Bad Oeynhausen und in Löhne oder etwa ein Konzept zur regelmäßigen Wartung, Vermarktung und Außendarstellung von Anruf-Sammeltaxi-

5. Fazit und Ausblick

Bis auf drei kleine Verkehrsunternehmen haben bislang alle Unternehmen Mittel aus der Förderrichtlinie beantragt und erhalten, wenngleich die Qualitätsförderung bei ei-

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 36.16.05

Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW

Von Hans-Joachim Rickelhoff,
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Mit Wirkung ab dem 01.01.2008 wurden im Rahmen der Novellierung des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG NRW) eine neue Finanzstruktur eingeführt und die Mittelbereitstellung für den ÖPNV pauschaliert. An die Stelle der bisherigen Fahrzeugförderung für den straßen- gebundenen ÖPNV sowie die bisherige Aufgabenträgerpauschale ist die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW getreten. Mindestens 80 Prozent der Pauschale sind nach einem transparenten, wettbewerbsneutralen Verfahren an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, wobei die Weiterleitung unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bindungen sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgen hat. Vorgaben zum Verfahren der Weiterleitung dieser Mittel enthält das Gesetz nicht.

Durch die Pauschalierung der Mittel werden für die kommunalen Aufgabenträger einerseits neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet, die ausgefüllt werden können mit dem Ziel, Anreize zur Verbesserung der Angebotsqualität und zur Steigerung der Fahrgastnachfrage zu schaffen. Andererseits haben die kommunalen Aufgabenträger nach § 11 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG NRW bei der Weiterleitung der Mittel insbesondere auch die europarechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang stellt sich die bereits in der Vergangenheit kontrovers diskutierte und von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Frage, ob die Fahrzeugförderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts nach Art. 87 Abs. 1 EGV (EG-Vertrag) darstellt. Die Voraussetzungen für das grundsätzliche Vorliegen einer Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV sind:

- die Gewährung eines geldwerten Vorteils aus staatlichen Mitteln,
- die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige,
- die tatsächliche oder drohende Verfälschung des Wettbewerbs,
- die Beeinträchtigung des Handelns zwischen den Mitgliedsstaaten.

Nach Auffassung verschiedener EU-Rechtsexperten dürfte die Fahrzeugförderung bereits in ihrer bisherigen Form diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen bzw. wird die Fortführung der bisherigen Fahrzeugförderung – nach Wegfall der landesrechtlichen Deckung durch § 13 ÖPNVG NRW alte Fassung – unter dem Aspekt des EU-Beihilferechts als bedenklich eingestuft. Um die Risiken, die sich aus einer nicht EU-beihilferechtskonformen Weiterleitung der Mittel ergeben könnten, zu minimieren, hat der ZWS im Auftrag der beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein (kommunale Aufgabenträger) bei der Anwaltskanzlei Rödl &

Partner GmbH eine praxisorientierte Handlungsempfehlung erarbeiten lassen.

Die Kanzlei hat nach einer umfangreichen Analyse der rechtlichen Situation vorgeschlagen, auf der Grundlage der Kriterien aus dem Altmark-Trans-Urteil des Europäischen Gerichtshofes eine Förderrichtlinie zu erstellen, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren sicherstellt. Die Kriterien des Altmark-Trans-Urteils sind:

- Das Verkehrsunternehmen muss mit der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut sein, und diese muss klar definiert sein.
- Die Ausgleichsparameter müssen vorher objektiv und transparent festgelegt werden.
- Es darf keine Überkompensation erfolgen.
- Es dürfen nur die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens zu Grunde gelegt werden.

Um diesen Vorgaben zu entsprechen, mussten die Förderkriterien für die Fahrzeugförderung in rechtlich verbindlicher Weise vor Beginn der jeweiligen Förderung in objektiver und transparenter Form festgeschrieben werden. Auf der Grundlage der Handlungsempfehlung wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Rödl & Partner GmbH vom Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) eine Förderrichtlinie für die beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein entwickelt.

Die Förderrichtlinie ist zunächst auf die Förderung von Fahrzeugen beschränkt. Gegenstand der Förderung ist zum einen die barrierefreie Ausstattung der Busse; zum anderen wird mit der Förderung von Fahrzeugen auf die Reduzierung der Umweltbelastung abgestellt. Hierzu wird ein Sonderprogramm aufgelegt, um einen Anreiz zu schaffen, ältere Busse vorzeitig durch neue oder neuwertige Busse zu ersetzen.

Zuwendungsempfänger sind die konzessionierten Busunternehmen, die den VGWS-

Tarif anwenden, wobei Subunternehmen einbezogen werden können, wenn sie Anträge über ihre Konzessionäre stellen. In diesem Fall muss jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Subunternehmer und dem Konzessionär abgeschlossen werden, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Busse während der Zweckbindung im VGWS-Verkehrsgebiet dauerhaft eingesetzt werden. Die Gesamthöhe der Förderung ist auf die zur Verfügung stehenden Mittel aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW begrenzt, wobei die Mittel entsprechend der beiden Fördertatbestände aufgeschlüsselt wurden. Damit haben alle öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Betriebsleistungen in den jeweiligen Kreisgebieten erbringen, einen Anspruch auf Förderung im investiven Bereich, sofern sie die geforderten Kriterien der Richtlinie erfüllen. Die Mittel sind zweckgebunden bei der Beschaffung von Fahrzeugen zum Einsatz im ÖPNV zu verwenden. Die Förderung wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und der eingehenden Anträge quotiert.

Die Förderrichtlinien der beiden Kreise sind vor dem Hintergrund der Mittelveränderung ab dem Jahr 2011 bis zum 31.12.2010 befristet.

Die Förderrichtlinie wurde am 05.12.2008 im Kreis Siegen-Wittgenstein und am 15.12.2008 im Kreis Olpe durch die Kreisgremien beschlossen.

Die geschilderte Verfahrensweise wird seit dem Förderjahr 2008 praktiziert und ist von den betroffenen Verkehrsunternehmen (Konzessionäre und Auftragsunternehmen) akzeptiert und angenommen worden. Hierbei wurden im Bereich des Kreises Olpe 15 Fahrzeuge und im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein 14 Fahrzeuge gefördert, wobei jeweils 80 Prozent der den beiden Kreisen zustehenden ÖPNV-Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ausgezahlt wurden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 36.16.05



Kommunalisierung der Mittel nach dem Personenbeförderungsgesetz ab 2011 – Eine Einschätzung aus dem Kreis Gütersloh

Von Armin Hilger, Planung Busverkehr, und Stefan Honerkamp, stellvertretender Geschäftsführer, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist gemäß ÖPNV-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Dieser Pflicht hat sich selbstverständlich auch der Kreis Gütersloh gestellt. Er hat das öffentliche Verkehrsinteresse in seinem mittlerweile dritten Nahverkehrsplan stetig präzisiert und seine Planungen für einen attraktiven ÖPNV mit Beteiligung der Verkehrsunternehmen fortentwickelt. Ziel des Kreises Gütersloh ist es dabei für die Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von deren Wohnort – eine attraktive ÖPNV-Bedienung zu gewährleisten.

Kostendeckungsgrade sinken mit zunehmender Entfernung zum Oberzentrum

Eine Umsetzung dieses Ziels ist in Teilräumen des Kreisgebietes aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Bielefeld einfacher als in eher ländlich geprägten Bereichen, die eine große Entfernung zum nächsten Oberzentrum aufweisen. Der Schwierigkeitsgrad der Umsetzung steigt, je weniger eindeutig die Ausrichtung der (potenziellen) Fahrgäste auf einen Zielort ist. Mit anderen Worten: Eine eindeutige Zielausrichtung der Verkehrsnachfrage führt zu einer Bündelung der Fahrgäste auf wenige, dafür aber wirtschaftlich ertragreiche Linien.

Daten der Pendlerstatistik belegen dies beispielhaft. Aus Werther (Westf.) führen im Jahr 2000 nahezu zwei Drittel (64 %) der Auspendler in nur zwei Nachbarstädte – nämlich Bielefeld und Halle (Westf.). In Versmold dagegen verteilt sich der gleich große Anteil (66 %) der Pendler auf die sieben (!) Zielgemeinden Halle (Westf.), Bielefeld, Harsewinkel, Gütersloh, Sassenberg, Borgholzhausen und Dissen. Das heißt für den ÖPNV nichts anderes, als dass es im Kreisgebiet eklatante Unterschiede hinsichtlich der notwendigen ÖPNV-Leistungen je Einwohner und damit auch hinsichtlich der Kosten gibt. Die mit der Fahrgastzahl steigende Kostendeckung der Buslinien ist in Oberzentrumsnähe tendenziell höher als in den eher ländlichen Bereichen des Kreisgebietes.

Fehlender Bezug zur Kostendeckung von Linienverkehren

Neben den Fahrgeldeinnahmen tragen derzeit noch – allgemein anerkannt – auch die nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gezahlten Finanzmittel (im Folgen-

den: „§ 45 a-Mittel“) zur Grundfinanzierung des ÖPNV bei. Bis einschließlich 2010 werden diese Finanzmittel vom Land – an den Aufgabenträgern vorbei – direkt an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Die Tatsache, dass manche Linienverkehre bereits aufgrund ihrer räumlichen Lage und der damit verbundenen Zahl der beförderten Fahrgäste wirtschaftlich besser dastehen als andere, spielt bei der Verteilung der § 45a-Mittel allerdings keine Rolle. Ganz im Gegenteil erhält ein Unternehmer für mit Schülern voll besetzte Busse sogar mehr § 45 a-Mittel als für wenig besetzte. Denn bei der Bemessung der Ausgleichsansprüche wird so getan, als stiegen die Kosten der Beförderung (und nicht die Einnahmen) mit zunehmender Schülerzahl. Eine geradezu absurde Rechnung! Während in manchen Bereichen des Kreisgebietes dringend mehr Mittel für den ÖPNV benötigt würden, ist eine Überkompensation durch die Gewährung der § 45a-Mittel in anderen Bereichen nicht auszuschließen, bzw. sogar anzunehmen, wie jüngste Entwicklungen im Kreisgebiet zeigen (s. u.).

Dem § 45 a PBefG fehlt ein Bezug zur Kostendeckung oder anders ausgedrückt zur Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Verkehrsleistungen. Demnach kann die derzeitige Verteilung der § 45 a-Mittel auch keinen Beitrag zu dem im Nahverkehrsplan verankerten Ziel der Schaffung eines im gesamten Kreisgebiet gleichermaßen attraktiven und qualitativ hochwertigen ÖPNV-Angebotes leisten. Die räumliche Verteilung der § 45a-Mittel im Kreis Gütersloh ist daher als schlicht nicht zweckmäßig im Sinne der Umsetzung des Nahverkehrsplans zu beschreiben.

Ein Beleg hierfür ist die Tatsache, dass nach europaweiter Ausschreibung des oberzentrumsnahen Linienbündels Nord gleich zwei Verkehrsunternehmen im Wissen um den

Wegfall der Ansprüche auf § 45a-Mittel ab 2011 eigenwirtschaftliche Anträge auf die ausgeschriebenen Verkehrsleistungen bis zum 31.12.2013 (!) gestellt haben. Der Antrag der Firma go.on wurde genehmigt, die Ausschreibung aufgehoben. Die Genehmigung eines eigenwirtschaftlichen Antrags bis Ende 2013 zu einem Zeitpunkt, an dem klar ist, dass ab 2011 der Anspruch auf § 45 a-Mittel nicht mehr existent sein wird, kann nur so interpretiert werden, dass die Leistungen ab 2011 auch ohne diese Zuschüsse erbracht werden können. Auch für das ebenfalls ausgeschriebene Linienbündel Ost (ebenso in unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Bielefeld) liegt ein eigenwirtschaftlicher Antrag bis 2018 (!) vor.

Ohne Verkehrsvertrag keine verlässliche Sicherung von Quantität und Qualität

Der Kreis Gütersloh hatte selbstverständlich für beide oben genannten Linienbündel insbesondere ab 2011 Finanzmittel aus der ab diesem Zeitpunkt aufgestockten ÖPNV-Pauschale eingeplant. Die eigenwirtschaftlichen Anträge auf die Linienbündel setzen den Kreis nunmehr in die Lage, die ursprünglich hierfür eingeplanten Finanzmittel gezielt zum Aufbau von Verkehrsleistungen einzusetzen, wo derzeit noch große Lücken im Fahrplanangebot vorherrschen. Die Freude darüber ist gepaart mit den Sorgen, die aus der Problematik erwachsen, dass für keines der genannten Linienbündel ein Verkehrsvertrag zustande gekommen ist. Denn mit der Genehmigungserteilung für die eigenwirtschaftlichen Verkehre durch die Bezirksregierung ist für den Kreis als zuständigem Aufgabenträger keine unmittelbare und verlässliche Sicherung von Quantität und Qualität der Leistungen für die genehmigte Konzessionslaufzeit verbunden. Für den

Aufgabenträger hätte es diese unmittelbare Sicherheit nur durch den Abschluss eines Verkehrsvertrages mit dem Ausschreibungsgewinner gegeben.

Neben der dargestellten verfehlten räumlichen Verteilung der § 45 a-Mittel besteht ein weiterer ebenso großer Kritikpunkt an der derzeit noch bestehenden Regelung des § 45 a PBefG. Denn mit dem Erhalt der immensen Zahlungen (landesweit in 2008 immerhin 94,4 Mio. Euro) sind für die Verkehrsunternehmen keinerlei Verpflichtungen verbunden, weder zur Erbringung einer bestimmten Qualität und noch nicht einmal zur Aufrechterhaltung einer für einen

Genehmigung in keiner Rechtsbeziehung zu den Verkehrsunternehmen stehen. Die den Verkehrsunternehmen gemäß § 21 PBefG auferlegte sogenannte Betriebspflicht, der auch eigenwirtschaftliche Verkehre unterliegen, hat für das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen nicht annähernd den Wert, den eine vertragliche Pflicht zur Leistungserbringung hätte. Jüngst ausgesprochene Genehmigungen der Bezirksregierung Detmold (trotz negativer Stellungnahmen des Kreises Gütersloh) für massive Fahrplankürzungen eines im Kreis Gütersloh verkehrenden eigenwirtschaftlich agierenden Unternehmens

chen Verkehren geregelt und abgesichert werden kann, spielt im Rahmen von Genehmigungen eigenwirtschaftlicher Verkehre keine Rolle. Als ob diese unbestritten notwendigen Anforderungen an einen attraktiven und bürgerfreundlichen ÖPNV nicht wichtig wären, muss sich bei eigenwirtschaftlichen Verkehren kein Verkehrsunternehmen auf diese Qualitätsaspekte festlegen. Das zum Teil erst durch öffentliche Finanzmittel eigenwirtschaftlich agierende Verkehrsunternehmen kann so im Extremfall gegen die gemäß § 8 ÖPNVG NRW im Nahverkehrsplan konkretisierten öffentlichen Verkehrsinteressen des zuständigen Aufgabenträ-



Auch senioren- und behindertengerechter Ein- und Ausstieg sind im ÖPNV am besten durch Verträge zu sichern.

attraktiven ÖPNV erforderlichen Mindestanzahl von Fahrten am Tag. Mit anderen Worten: Die öffentliche Hand verteilt Finanzmittel an Unternehmen, hat aber weder Einfluss auf die räumliche noch die quantitative oder qualitative Verwendung der Mittel.

Unstrittig ist, dass die Verkehrsunternehmen in NRW auf Zuschüsse aus öffentlichen Kassen angewiesen sind. Unstrittig sollte es auch sein, dass öffentliche Mittel, die ohne eine entsprechende Gegenleistung an Unternehmen ausgezahlt werden, nicht annähernd so zielgerichtet eingesetzt sind wie solche Mittel, für die eine klare von den gewählten politischen Vertretern vorgegebene Gegenleistung definiert ist. Indem das ÖPNV-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die § 45 a-Mittel durch die ÖPNV-Pauschale ersetzt, wird genau die im vorhergehenden Satz beschriebene Leistungskontrolle (Geld gegen Leistung) unter politischer Kontrolle ermöglicht. Den Kreisen bietet sich also erst durch die Kommunalisierung der § 45 a-Mittel die Möglichkeit eine der eigenen Nahverkehrsplanung entsprechende Gegenleistung für die eingesetzten Finanzmittel in Verträgen zu verankern.

Für die Aufgabenträger schaffen die vertraglichen Bindungen eine Planungssicherheit, die bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nicht bestehen können, da die Aufgabenträger durch die von der Bezirksregierung erteilte

belegen dies leider sehr deutlich. Planungssicherheit für die öffentlichen Aufgabenträger sieht also anders aus als Eigenwirtschaftlichkeit, erst recht wenn diese nur durch öffentliche Zuschüsse erreicht wird. Der Kreis Gütersloh sieht im Übrigen hinsichtlich der Planungssicherheit einen klaren Vorteil des Vertrages gegenüber dem Zuwendungsbescheid. Denn mit dem Zuwendungsbescheid schuldet der Zuwendungsempfänger keine Gegenleistung. Er ist lediglich zum zweckentsprechenden Einsatz der Mittel verpflichtet, hält er diese Pflicht nicht ein, so müssen die gewährten Mittel nebst Zinsen zwar regelmäßig zurückerstattet werden, der Aufgabenträger hätte aber sein eigentliches mit der Förderung verbundenes Ziel dann nicht erreicht. Ein weiteres Problem: Antrag und Genehmigung eigenwirtschaftlicher Verkehre enthalten keinerlei Aussagen zu einer ganzen Reihe von Faktoren, die – in der Fachwelt wie beim Fahrgast unbestritten – einen guten ÖPNV ausmachen. Es fehlen Aussagen zu Ausstattungen und Alter der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Anforderungen an die Pünktlichkeit, an die Sauberkeit, an das Fahrpersonal, zu Wartezeitvorschriften (um Anschlüsse an andere Linien zu sichern) oder an die Fahrgastinformationen. Diese Liste ließe sich weiter fortführen. Nahezu alles, was vertraglich bei aus Steuer-

gers handeln, ohne dass dieser für Abhilfe sorgen könnte.

ÖPNVG NRW schafft Planungssicherheit

Warum löst die mit der letzten Änderung des ÖPNVG NRW einhergehende Regelung, die § 45 a-Mittel durch eine um eben diese aufgestockte Aufgabenträgerpauschale zu ersetzen, das Problem? Durch das neue ÖPNVG NRW wird es nicht mehr möglich, dass sich unternehmerische Eigenwirtschaftlichkeit auch mit immensen Summen an öffentlichen Geldern herstellen lässt. Die Kommunalisierung dieser Mittel führt dazu, dass deren Zahlung an Pflichten gebunden wird, wobei Art und Umfang der Pflichten richtiger Weise von den Aufgabenträgern vor Ort festgelegt werden können. Erst auf diese Weise erfolgt eine sinnvolle Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in der Hand der vor Ort verantwortlichen politischen Vertreter. Die eingesetzten Finanzmittel (Steuergelder) unterstehen damit letztendlich sogar einer demokratischen Kontrolle durch den Bürger (= Steuerzahler, Wähler und auch Fahrgast). Denn der Bürger als eigentlicher Geldgeber hat erst nach einer Kommunalisierung der § 45 a-Mittel die Möglichkeit durch seine Wahlentscheidung mittelbar auf die Verwendung der Finanzen Einfluss zu nehmen.

Gehen die Mittel direkt an die Verkehrsunternehmen, ist dem Bürger jedwede Chance der Einflussnahme entzogen.

Es gibt drei schwergewichtige Gründe, warum die Kommunalisierung der § 45a-Mittel für den Kreis Gütersloh so wichtig ist. Erstens benötigt der Kreis Gütersloh – wie alle anderen Kommunen auch – Planungssicherheit und zwar sowohl in Bezug auf die Finanzen als auch in Bezug auf die Sicherstellung der zur Daseinsvorsorge zählenden Grundversorgung mit ÖPNV-Leistungen im gesamten Kreisgebiet. Diese Planungssicherheit kann, wie dargestellt, nur durch den Abschluss von Verträgen mit Verkehrsunternehmen hergestellt werden. Zweitens kann der Kreis die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gezielt dort einsetzen, wo diese zur Schaffung eines attraktiven ÖPNV auch notwendig sind. Drittens bietet sich dem Kreis erst durch die Kommunalisierung der Mittel die Möglichkeit seine Qualitätsanforderungen gezielt umzusetzen – genauso wichtig – für definierte Zeiträume per Vertrag auch zu sichern.

Fazit

Erst der im ÖPNVG NRW festgeschriebene Ersatz der § 45a-Mittel durch die Aufga-

benrägerpauschale eröffnet dem Kreis Gütersloh diese neuen Möglichkeiten. Der Kreis kann nun mit den im System ÖPNV schon vorhandenen Finanzmitteln seine im Nahverkehrsplan niedergelegten Ziele umsetzen. Er wird diese Ziele mittels des Abschlusses von Verkehrsverträgen sicherstellen können. Entsprechende Verträge werden im Wettbewerb vergeben; übrigens ein in anderen Branchen üblicher Vorgang. Ohne das ÖPNV-Gesetz in seiner jetzigen Fassung wäre der Einfluss der Kommunalpolitik auf die Umsetzung der eigenen Ziele vielfach nur durch weitere öffentliche Finanzmittel – diesmal aus Mitteln des Kreises – möglich. Der kaum mehr zu vermittelnde Sachverhalt, dass Unternehmen mit enormen Summen der öffentlichen Hand die Umsetzung der mit dem Nahverkehrsplan beschlossenen kommunalpolitischen Ziele in Eigenregie in die Hand nehmen können, ohne dass der gesetzlich bestimmte Aufgabenträger einen Einfluss auf diese Umsetzung hätte, würde unverändert weiter geführt.

Die im Gesetz verankerte Kommunalisierung der § 45a-Mittel verhindert dies und gibt den zuständigen Aufgabenträgern nun endlich die entsprechenden Finanzmittel zur Gestaltung und Wahrnehmung der ihnen

übertragenen Aufgaben. Somit liegt neben der Aufgabenverantwortung nun richtigerweise auch die Ausgabenverantwortung beim politisch verantwortlichen Aufgabenträger vor Ort.

Der Kreis Gütersloh hat die verwaltungsseitigen Aufgaben seiner ÖPNV-Aufgabenträgerschaft per Geschäftsbesorgungsvertrag an den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) übertragen. Hauptgrund für diesen Schritt ist die Tatsache, dass viele Erfahrungen und Kompetenzen des VVOWL im Bereich Schienenpersonenfernverkehr (SPNV) auf den straßengebundenen ÖPNV übertragen werden können. So hat der VVOWL für den Kreis Gütersloh mittlerweile vier europaweite Ausschreibungen von Verkehrsleistungen durchgeführt und den aktuellen Nahverkehrsplan nahezu komplett in Eigenregie erarbeitet. Politisch verantwortlich ist weiterhin der Kreis Gütersloh. Insgesamt sind für den Kreis Gütersloh in der Geschäftsstelle des VVOWL derzeit 2,0 Personalstellen – verteilt auf vier Mitarbeiter – eingesetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 36.16.05



Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Schüler- und Ausbildungsverkehr gehören in eine Hand!

Von Dipl.-Pol. Oliver Mietzsch,
Hauptreferent des Deutschen Städtetages sowie des
Städtetages NRW

Das seit 1. Januar 2008 geltende ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) NRW sieht vor, dass die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen für die rabattierte Schüler- und Ausbildungsbeförderung gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz ab dem Kalenderjahr 2011 durch die den kreisfreien Städten und Kreisen als Aufgabenträger direkt zufließende ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ersetzt wird. Ermöglicht wird dies durch eine auf Initiative der Länder Niedersachsen und Brandenburg zurückgehende Ergänzung im PBefG in Form einer Rückhohlklausel gemäß § 64a PBefG. Demzufolge haben die Länder nunmehr die Gesetzgebungskompetenz, eigene inhaltliche Regelungen anstelle der bundesgesetzlichen Vorgaben für Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr zu erlassen. Allerdings umfasst diese Regelungskompetenz nicht die ersatzlose Aufhebung der bundesrechtlichen Ausgleichsregelung. Vielmehr wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, auf ihrer Ebene Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im ÖPNV zusammenzuführen sowie neue und differenzierte Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Abgeltung von Ausgleichsansprüchen im Ausbildungsverkehr anzuwenden.

Laut einer Befragung der traffiQ GmbH vom November 2007 haben mittlerweile acht Länder von der Rückhohlklausel Gebrauch gemacht; fünf Länder wenden noch das alte bundesgesetzliche Verfahren an. Von den Ländern mit eigenen Ausgleichsregelungen sind sechs Länder den Weg der Pauschalierung gegangen, das heißt die bislang unternehmensindividuellen Ausgleichsansprüche wurden in eine Pauschalierung der Ausgleichsmittel überführt. Neben NRW hat sich unter anderem Brandenburg dazu

entschlossen, die pauschalierten § 45a-Mittel in allgemeine ÖPNV-Zuwendungen an die kommunalen Aufgabenträger zu integrieren. Damit soll anstelle der bislang aufwandsbezogenen Förderung einzelner Verkehrsunternehmen eine stärker outputorientierte Auskehrung öffentlicher Finanzierungsmittel sichergestellt werden. Kriterien können hierbei zum Beispiel die allgemeine Fahrgastentwicklung, der Kostendeckungsgrad oder die Umweltverträglichkeit des eingesetzten Wagenmaterials

sein. Zur Begründung für eine Überprüfung des bisherigen Ausgleichsmechanismus bei der rabattierten Schüler- und Ausbildungsbeförderung wird von der Nahverkehrsberatung Südwest unter anderem auf die wenig erfolgreiche Integration des Schü-

¹ Folienvortrag Dr. Dorothea Kalleicher „Ausgleichs- und Erstattungszahlungen im ÖPNV“ anlässlich eines Informationsaustauschs zu Ausgleichs- und Erstattungszahlungen am 15. Januar 2009 in Frankfurt am Main.

ler- und Ausbildungsverkehr in die sonstigen Fahrplanangebote der Verkehrsunternehmen verwiesen. Das kann sicherlich jeder, der insbesondere im ländlichen Raum im ÖPNV unterwegs ist, gut nachvollziehen: lange Umwege, überfüllte Busse, fehlende Angebote in den schulfreien Zeiten verleiden auch noch dem letzten Gutwilligen die Lust, sich im öffentlichen Verkehr zu bewegen. Dies hat nicht zuletzt mit der Fördersystematik des §45a PBefG zu tun, die rein aufwandsbezogen ist, und somit wenig bis keine Anreize für ein attraktives Angebot für andere Kunden beinhaltet. Den Unternehmen ist dies nicht einmal zu verdenken. Sie optimieren sich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb des gesetzten Ordnungsrahmens und weisen nicht zu Unrecht darauf hin, dass der Gesetzgeber sie zur rabattierten Beförderung von Schülern und Auszubildenden verpflichtet. Konsequenterweise sehen die Verkehrsunternehmen in den Ausgleichsleistungen daher auch keine öffentlichen Zuschüsse, sondern vielmehr einen Ersatz für das entgangene höhere Fahrgeld. Ob dies allerdings als Begründung für das teilweise minimalistische Angebot im ländlichen ÖPNV ausreicht, ist fraglich. Spätestens die in Folge der demographischen

Entwicklung teilweise dramatischen Rückgänge bei den Schüler- und Auszubildendenjahrgängen sollten die Verantwortlichen zum Umdenken bewegen.

Umso erfreulicher ist es daher, dass der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber im Jahre 2008 der seit langen von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- wie auf Landesebene erhobenen Forderung nach Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im ÖPNV nachgekommen ist und in einem ersten Schritt die bisherige Aufgabenträgerpauschale sowie Fahrzeugfördermittel in einer Pauschale in den Händen der Aufgabenträger gebündelt hat. Damit wurden die Voraussetzung dafür geschaffen, dass jede Kommune zielgenau die öffentlichen Finanzierungsmittel für den ÖPNV einsetzen kann, ohne bürokratischen Aufwand und ohne falsche Anreize für das Nahverkehrsangebot insgesamt. Warum dies nun plötzlich für die zum 01.01.2011 vorgesehene Überführung auch der bisherigen Ausgleichsmittel in Höhe von 130 Mio. Euro in die Pauschale nicht mehr gelten soll, bleibt offen. Dass sich die Verkehrsunternehmen und ihre Verbände als Nutznießer der bisherigen Regelung mit der Pauschalierung schwer tun, ist zwar noch nachvollziehbar. Dass aber auch aus der Politik, die erst vor wenigen Jahren die Neuregelung des ÖPNVG beschlossen hat, solche Forderungen erhoben werden, bleibt unverständlich. Aus kommunaler Sicht jedenfalls wäre es ein Stück aus dem Tollhaus, wenn das

Land nach der gerade erst erfolgten Stärkung der Verantwortung der Aufgabenträger im ÖPNV hiervon wieder abrücken wollte. Dies widerspräche allen öffentlichen Verlautbarungen im Zusammenhang mit der Novellierung des ÖPNVG NRW und entbehrte darüber hinaus jeder sachlichen Grundlage. In §11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW ist explizit vorgeschrieben, dass mindestens 80 Prozent der Pauschale mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Auch die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Durch diese Regelung ist ausreichend sichergestellt, dass die Ausgleichsleistungen für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenbeförderung auch zukünftig denjenigen zugute kommen, die die politische und wirtschaftliche Verantwortung für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen ÖPNV in den Ballungsgebieten wie im ländlichen Raum tragen. Was den Ländern beim PBefG recht war, muss den Kommunen bei den Ausgleichsleistungen billig sein. Nicht mehr, aber auch nicht weniger!

² Folienvortrag Dr. Felix Berschin „Schülerbeförderung auf dem Prüfstand“ anlässlich einer Veranstaltung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen am 22.09.2008 in Mainz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 36.16.05



Kommunalisierung der ÖPNV-Finanzierung - Erfahrungen, Chancen und Risiken

Von Dr. Sylvie Grischkat und Christoph Schaaffkamp, Beraterin und Geschäftsführer der Strategie- und Managementberatung kcw

Die Finanzierung des ÖPNV steht vor Veränderungen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) am 3. Dezember 2009 wird neu eine Gesamtbetrachtung über die Vergabe und Verwendung von öffentlichen Mitteln anzustellen sein. Es zeichnet sich bereits im Vorfeld des Inkrafttretens ein deutlicher Trend ab: die Bündelung der gesamten Finanzierung bei einer zuständigen Behörde – dem Aufgabenträger – kommt unaufhaltsam. Damit entsprechen die Betroffenen den Anforderungen nicht nur, aber auch aus der VO 1370.

Rückschau: Regionalisierung und Föderalismusreform

Die Zusammenfassung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei den Aufgabenträgern ist kein explizites Produkt der VO 1370. Diese Art der Entbürokratisierung sowie die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung stellt die Vollendung der Regionalisierung dar. In §3 des Regionalisie-

rungsgesetzes wird – zu Recht! – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung anzustreben ist.

Dieses Ziel der Regionalisierung ist in der Realität bisher nur teilweise umgesetzt. Während im Schienenpersonennahverkehr

(SPNV) eine einheitliche und relativ transparente Finanzierung mittlerweile besteht, wurden das Dickicht der ÖPNV-Finanzierungsstrukturen und die Vielfalt der beteiligten Behörden im Zuge der Regionalisierung nicht ernsthaft reformiert und ausgeforstet. Erst in den letzten Jahren nähern sich durch Föderalismusreform und Änderungen im Landesrecht die althergebrachten Strukturen im Sinne der Regionalisierung,

mit recht unterschiedlicher Geschwindigkeit. Einen wesentlichen Baustein lieferte die Föderalismusreform, indem die Bund-Länder-Mischfinanzierungen, wie zum Beispiel im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) unterlegt, entflochten werden. Seit 2007 erhalten die Länder – nachdem die mit den so genannten „Landesprogrammen GVFG“ geflossenen Bundesfinanzhilfen im Jahr 2006 ausliefen – gemäß dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) Beträge aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von jährlich 1.335,5 Mio. Euro. Der Zwang zur Komplementärfinanzierung durch Länder und Gemeinden entfiel. Gemäß § 5 EntflechtG sind die Beträge zweckgebunden in den Aufgabenbereichen der bisherigen Mischfinanzierungsbestände (z.B. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden) für investive Vorhaben zu verwenden. Der Mitteleinsatz nach Förderkriterien und Förder Voraussetzungen, wie dies im GVFG vorgesehen war, ist dagegen nicht mehr im Detail vorgeschrieben.

Neue Rahmenbedingungen durch die EG-Verordnung

Die VO 1370 kommt – platt gesagt – bei jeglichem Markteingriff im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs zur Anwendung. Sie legt abschließend fest, wie die jeweils zuständigen Behörden im ÖPNV aktiv werden können:

- Sie können gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Verkehrsleistungen etablieren, die Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht umsetzen würden;
- Sie können (nur!) als Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ausschließliche Rechte und/ oder finanzielle Vorteile gewähren.

Die Verordnung regelt dabei das Wie, die Form und die Bedingungen der zulässigen Finanzierung und der Vergabe sowie neuer Anforderungen an Transparenz und Rechtsschutz.

Die zentralen Instrumente für den Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sind öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) und allgemeine Vorschrift. Während ein öDA einem individuellen Rechtsakt zwischen der zuständigen Behörde und dem Betreiber von Verkehrsleistungen entspricht, gelten allgemeine Vorschriften ohne Diskriminierung für alle öffentlichen Personenverkehrsbetreiber im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann dabei auch aus einer Gruppe von Behörden bestehen.

Kaum vorstellbar ist, dass in der Praxis die Anforderungen der VO 1370 dauerhaft an-

ders als über eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten erfüllt werden.

- öDA müssen eine transparente, nachvollziehbare Struktur aufweisen, in der den Verpflichtungen der darauf bezogene Ausgleich gegenübersteht. Eine sinnvolle Abgrenzung der Auswirkungen individueller Vorgaben gar durch unterschiedliche Behörden ist jedoch kaum vorstellbar, jedenfalls nicht ohne hohen Bürokratieaufwand.
- Besteht der öDA aus mehreren Rechtsakten, müssen die Entscheidungen der Behörde, insbesondere zur Vergabe des öDA, dennoch für den öDA als Gesamtpaket aller Rechtsakte rechtsmittelfähig sein. Dazu muss jedoch ein klarer Adressat und ein Rechtsweg bestehen.
- Entsprechendes gilt für die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, die sich auf die Gesamtkosten und -einnahmen des Unternehmens bezieht. Die positiven und negativen Effekte – z. B. von Tarifmaßnahmen – lassen sich im Gesamtpaket der Anforderungen nicht objektiv zuordnen. Ebenso wenig kann ein fiktiver „kommerzieller Kern“ der Verkehrsleistung ohne jegliche öffentliche Finanzierung bestimmt werden.

Eine funktionsfähige Umsetzung der Anforderungen scheint daher am besten gegeben, wenn

- die Federführung hinsichtlich der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im ÖPNV klar bei einer lokal zuständigen Behörde liegt,
- diese Behörde gesamthaft die Überkompensationskontrolle inklusive aller finanziellen Vorteile von Dritten durchführt und
- die vorgeschriebene Transparenz gesamthaft her- und sicherstellt.

Kommerzielle Verkehre außerhalb der EG-Verordnung

Keine Anwendung findet die VO 1370 auf kommerzielle Verkehre. Dabei handelt es sich um solche Verkehre, für die weder im Rahmen eines öDA ausschließliche Rechte und/ oder Finanzierung gewährt werden noch Ausgleichszahlungen als Kompensation für allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 bzw. 3 der VO 1370 fließen (Erwägungsgrund 5 der EG-Verordnung). In anderen Worten, es handelt sich dabei um Verkehre, die nach dem britischen Deregulierungsmodell der Ära Thatcher organisiert sind. Der gerade ausgehandelte Koalitionsvertrag der neuen Regierungskoalition sieht nun zwar einen „Vorrang kommerzieller Verkehre“ vor. Es ist aber davon auszugehen, dass dies im deutschen ÖPNV nicht mehr als allenfalls ein Randphänomen darstellen wird.

Sonderfälle: Gesetzliche Ausgleichsleistungen für ermäßigte Tarife im Ausbildungsverkehr und Schwerbehindertenfreifahrt

Einen Sonderfall stellen die gegenwärtigen gesetzlichen Ausgleichsregelungen für ermäßigte Tarife im Schüler- und Ausbildungsverkehr sowie für die Schwerbehindertenfreifahrt (§ 45 a PBefG, §§ 145 ff. SGB IX) dar. Diese entsprechen nicht den Anforderungen der VO 1370. Insbesondere auf Betreiben Deutschlands war in Art. 3 Abs. 3 der VO 1370 hierzu eine Regelung aufgenommen worden, die erlaubt, allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen. Voraussetzung für derartige finanzielle Kompensationen außerhalb des Anwendungsbereiches der VO 1370 ist die Genehmigung dieser Regelungen durch die EU-Kommission.

Unklar ist, ob die bestehenden gesetzlichen Ausgleichsleistungen die Voraussetzungen dafür erfüllen können. Die Bundesregierung legte dies so aus und hat einen Antrag zur Notifizierung dieser Ausgleichsleistungen gestellt. Das Verfahren läuft noch. Bislang gab es dem Vernehmen nach kritische Rückfragen der EU-Kommission an die Bundesregierung, die noch nicht zu deren Zufriedenheit beantwortet wurden. Als jüngste Entwicklung zeichnet sich ab, dass die Bundesregierung den Standpunkt einnimmt, bei den Ausgleichsregelungen handele es sich überhaupt nicht um staatliche Beihilfen. Daher seien diese auch nicht genehmigungspflichtig. Nicht unwahrscheinlich ist daher, dass der Notifizierungsantrag von der Bundesregierung zurückgenommen wird (obwohl dieser ja bei zutreffender Einschätzung problemlos zu eben diesem Ergebnis führen müsste). Wird dieses Realität, wäre jedenfalls zunächst nicht mit einem Verbot der bisher geltenden Regelungen zu rechnen. Das Risiko allerdings, dass die gesetzlichen Ausgleichsregelungen gegen EG-Recht verstoßen und daher nicht praktiziert werden dürfen, trafe dann letztlich die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Unabhängig vom Ausgang des noch laufenden Notifizierungsverfahrens haben viele Bundesländer – primär aus anderen Erwägungen heraus – eigenständige Regelungen hinsichtlich der Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr getroffen. Dies wird durch die so genannte Öffnungsklausel im Personenbeförderungsgesetz (§ 64 a PBefG) ermöglicht. Der Gebrauch

der Öffnungsklausel ist mittlerweile bundesweiter Trend (vgl. Abb. 1). Die Ausgleichsregelungen werden dabei jedoch auf unterschiedliche Art und Weise gehandhabt.

ÖPNV in eine Zuweisung an die Aufgabenträger konzentriert wurden. Für die Mittel nach § 45 a PBefG wurde mit den Verkehrsunternehmen einvernehmlich eine Pau-

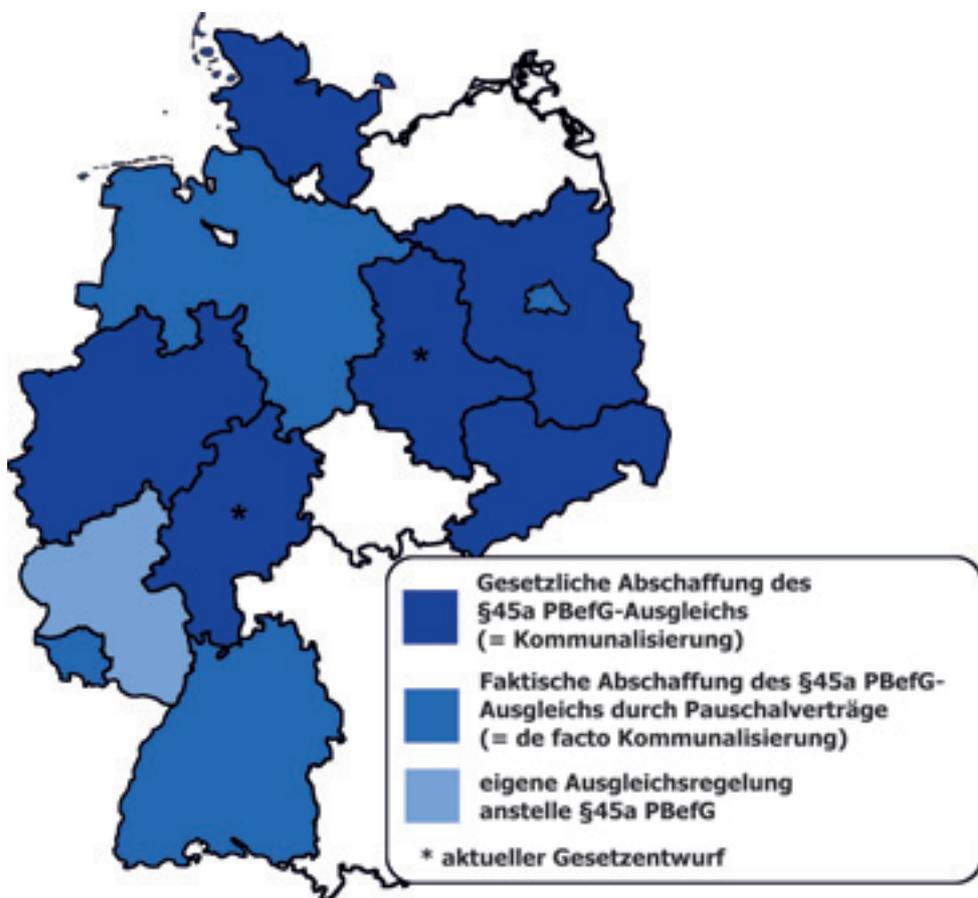


Abb. 1: Kommunalisierung auf Grundlage der Öffnungsklausel (§ 64 a PBefG) in Deutschland (Quelle: KCW GmbH 2009)

So werden in Hessen seit dem Jahr 2005 die Ausgleichsleistungen durch die Weiterreichung der bisherigen § 45 a-Landesmittel an die Aufgabenträger im Rahmen von fünfjährigen Finanzierungsvereinbarungen und Pauschalzuweisungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung ersetzt. Die Verkehrsunternehmen, die die ausreichende Verkehrsbedienung sicherstellen und dabei ermäßigte Verbundtarife für Auszubildende anwenden, können dafür einen entsprechenden pauschalen Ausgleich mit dem Aufgabenträger für die Laufzeit ihrer Genehmigung vereinbaren. Mit einer Änderung im Hessischen ÖPNVG zum 3. Dezember 2009 soll dieses Verfahren auf der Grundlage von § 64 a PBefG und im Einklang mit der VO 1370 landesrechtlich verankert werden.

Eine landesrechtliche Verankerung erfolgte auch bereits in Brandenburg. Dort erfolgte die Kommunalisierung in zwei Stufen. Die erste Stufe war eingebettet in eine weitreichende Finanzierungsreform, mit der unter anderem alle originären Landesmittel im

schalierung vereinbart. In der zweiten Stufe wurden die neuen Möglichkeiten aus dem Entflechtungsgesetz und § 64 a PBefG genutzt und auch diese Mittel zum 1. Januar 2008 in die Zuweisungen an die Aufgabenträger integriert. Damit erfolgt der Ausgleich für reduzierte Tarife des Ausbildungsverkehrs nun durch die zuständigen Aufgabenträger. Die Zuweisungen des Landes an die Aufgabenträger sind zweckgebunden für den ÖPNV (investiv und konsumtiv) zu verwenden, einschließlich des Ausbildungsverkehrs. Die bisherige Mittelhöhe für den Ausbildungsverkehr wurde in vollem Umfang erhalten. Die Umsetzung wurde durch die Herausgabe von Handreichungen des Landes für Aufgabenträger und Genehmigungsbehörden flankiert.

In Sachsen gibt es seit dem 1. Januar 2009 eine eigenständige Regelung, die im „Sächsischen Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr“ verankert ist. Demnach werden die Mittel für die Ausgleichsleistungen nach einem festen Verteilerschlüssel an die Land-

kreise und kreisfreien Städte ausgereicht. Die Mittel unterliegen einer Zweckbindung für die mit dem Ausgleich für die Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs verbundenen Mindereinnahmen; die Mittel sind ausschließlich für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen zu verwenden. Das „Wie“ der Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen ist den Landkreisen und kreisfreien Städten freigestellt.

Auch in Nordrhein-Westfalen wurde mit der Neufassung des ÖPNVG NRW 2005 Gebrauch von der Öffnungsklausel des § 64 a PBefG gemacht. Ab 2011 werden die bisherigen Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG durch eine zweckgebundene Zuweisung an die Aufgabenträger des ÖPNV ersetzt, die diese an die Unternehmen weiterleiten. Diese Regelungen sind in den §§ 10 und 11 ÖPNVG NRW verankert. Hintergrund und Motivation für die Kommunalisierung der Ausgleichszahlungen war in erster Linie die Entbürokratisierung durch die Zusammenfassung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei den Aufgabenträgern sowie die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Insbesondere von der damit verbundenen Möglichkeit zur Steuerung und zum zielgerichteten Einsatz aller Mittel durch die Aufgabenträger werden deutliche Entlastungen erhofft.

Ausgewählte Erfahrungen mit der Kommunalisierung

Aus den Bundesländern, in denen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und eine Kommunalisierung – in der jeweiligen Form – realisiert wurde, können erste Erfahrungen analysiert werden.

In Brandenburg bewirkte gerade der offen geführte Diskussionsprozess des Landes mit den Aufgabenträgern nicht nur eine sehr hohe Akzeptanz der neuen Struktur, sondern beförderte auch, dass die Intensität der Befassung der Aufgabenträger mit dem ÖPNV vielerorts anstieg. Heute besteht ein breites Spektrum unterschiedlicher lokaler Organisationsmodelle und Verkehrsformen. Vorherrschend sind Direktvergaben an die in Brandenburg überwiegend in kommunalem Eigentum stehenden Verkehrsunternehmen. Spürbar ist die gewachsene Innovationsfreude, insbesondere im Bereich flexibler Bedienungsformen im ländlichen Raum. Die Unternehmerlandschaft ist weitgehend stabil.

Die zweite Stufe der Finanzierungsreform bewirkte eine weitere Verschlankung des Verwaltungsaufwandes. Zur alten Praxis des § 45 a PBefG mit vielen rechtlichen Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten wollte niemand mehr zurück. Zu bewältigen war allerdings, dass mit jedem objektiv

begründeten Schlüssel eine ausgeglichene Mittelverteilung auf die einzelnen Aufgabenträger entstehen musste, als dies vor der Reform der Fall war (vgl. Abb. 2). Diesen individuell zum Teil relevanten Veränderungen wurde durch eine stufenweise Einführung des neuen Schlüssels Rechnung getragen. Generell erscheint in Brandenburg die Akzeptanz für die neuen Strukturen und die damit gewonnene Handlungs-

gewinner gestellt wurden. Die nun laufende Gesetzesnovelle dürfte die dabei entstandenen Probleme zukünftig minimieren. Zusammen mit dem Wegfall der gemeinwirtschaftlichen Genehmigung durch Inkrafttreten der VO 1370 greifen hier die Kommunalisierung der Mittel nach § 45 a PBefG und die im Gesetzentwurf angelegte Möglichkeit der Aufgabenträger, ausschließliche Rechte zu vergeben.

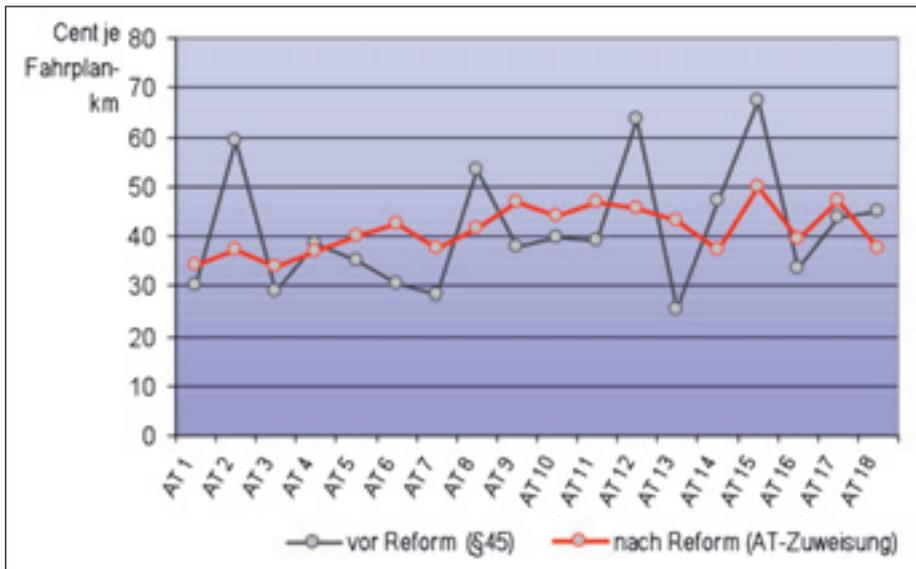


Abb. 2: Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr in Brandenburg vor und nach der Finanzierungsreform (Quelle: Hickmann et al. 2008)¹

freiheit hoch, insbesondere, da das Land die kommunale Entscheidungshoheit beim „Wie“ der Mittelverwendung auch umfassend respektiert.

In Hessen prägt stärker als alle anderen Maßnahmen das Ausschreibungsmodell für den Regionalbusverkehr die Entwicklung des Marktes. Im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren ist dabei ohnehin kaum anderes als eine umfassende Integration aller Finanzierungsströme in die Verkehrsverträge praktikabel. Rechtliche und praktische Schwierigkeiten traten hier vor allem dort auf, wo eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge in Konkurrenz zu den gemeinwirtschaftlichen der Ausschreibungs-

Fazit

Die Kommunalisierung der ÖPNV Finanzierung und die Zusammenführung von Aufgaben und Ausgabenverantwortung haben sich klar bewährt. Die nun in Kraft tretende VO (EG) Nr. 1370/2007 wird diesen Trend verstärken.

Die Mittel, die den Aufgabenträgern durch die Kommunalisierung zur Verfügung stehen, werden in den Bundesländern und von den Aufgabenträgern dort individuell unterschiedlich verwendet bzw. an die Betreiber von Verkehrsleistungen weitergereicht. Das Spektrum der Verfahren zur Vergabe von Zuschüssen für Verkehrsleistungen reicht

von Direktvergaben in Brandenburg über Genehmigungswettbewerb in Sachsen-Anhalt bis zu den in Hessen üblichen Ausschreibungen. Die Kommunalisierung eröffnet und verschließt hier nicht den Aufgabenträgern Handlungs- und Gestaltungsoptionen.

Insbesondere bewährt sich die Zuweisung der 45 a-Mittel an die Aufgabenträger in den Bundesländern, in denen diese bereits umgesetzt wurde und reduziert Bürokratie wie widersprüchliche Anreize. Daher sind auch von der Kommunalisierung in Nordrhein-Westfalen Chancen auf eine Entbürokratisierung und zielgerichtete Verwendung der Mittel zu erwarten.

Die teilweise im Vorfeld bestehende Befürchtung, dass die Mittel zweckentfremdet werden könnten, traf nicht zu. Im Gegenteil: Die Aufgabenträger haben ihre neu gewonnenen Spielräume genutzt und aktiv Entscheidungen im ÖPNV gefällt, für die die Mittel verwendet werden. Diese Spielräume ermöglichten zum Beispiel in Brandenburg, innovative Verkehrsformen im ländlichen Raum zu implementieren.

Nicht zuletzt widerspiegelt sich der Erfolg der Kommunalisierung schlussendlich in der Nachfrage. Auch hier zeigt sich, dass die aktive Gestaltung des ÖPNV durch Aufgabenträger honoriert wird.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Erhöhung der Handlungskompetenzen voraussetzt, dass die lokalen Aufgabenträger in Eigenverantwortung agieren können. Dies bringt in einigen Fällen – gerade direkt nach der Neustrukturierung der Finanzierung – Unsicherheiten mit sich. Fehler-toleranz und Hilfestellungen des Landes, die den Umgang mit den neuen Verantwortlichkeiten erleichtern, sind sicher anzuraten.

¹ Quellennachweis: Hickmann, Gerd; Dr. Berschin, Felix; Schaaffkamp, Christoph; Karwiese, Eckhard; Schulze, Evelin (2008): Bundesland Brandenburg setzt die Reform der ÖPNV-Finanzierung fort. In: Der Nahverkehr, Heft 3, S. 36-41.



Die örtliche Betreuungsbehörde als Managerin des Betreuungswesens

Von Stephan Platte,
Dipl.-Verwaltungswirt, Betreuungsstelle
des Hochsauerlandkreises

Einführung

Entstehung und Bedeutung

Das heutige Betreuungsrecht ist eine Weiterentwicklung der bis Ende 1991 gültigen Vormundschaften für Volljährige und Gebrechlichkeitspflegschaften. Durch das am 01. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz wurde das Rechtsinstitut der „rechtlichen Betreuung“ eingerichtet und der Begriff „Entmündigung“ abgeschafft. Seit dem wird unter dem Begriff „Betreuung“ die rechtliche Vertretung eines erwachsenen Menschen verstanden, der auf Grund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, selbstständig seine rechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Mit der rechtlichen Betreuung sollen keine gesellschaftlichen Maßstäbe, Vorstellungen oder Erziehung durchgesetzt werden. Das Ziel der Reform war vielmehr, den Betroffenen ein frei selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten. Das Recht darauf ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Betreuungsrecht selbst ist im Wesentlichen in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Betreuungsstelle des Hochsauerlandkreises

Teil der Akteure im Betreuungswesen sind die örtlichen Betreuungsbehörden, die in NRW Betreuungsstellen genannt werden. Die Betreuungsstelle des Hochsauerlandkreises ist für rund 196.600 Einwohner zuständig. Zum Stichtag 30.06.2009 waren 5.274 Betreuungen anhängig. Diese werden von 43 Berufsbetreuern, 12 Vereinsbetreuern, 9 Rechtsanwälten und 3.425 ehrenamtlichen Betreuern geführt. Die Stadt Arnsberg unterhält für ihren Zuständigkeitsbereich als große kreisangehörige Stadt eine eigene Betreuungsstelle.

Management

Durch die Fülle der gesetzlichen Aufgaben und der Anzahl an Betreuungen ist es erforderlich, ein Management vorzuhalten, an Hand dessen die Aufgabenerfüllung strukturiert und erleichtert wird:

1. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
2. Beratung, Unterstützung von Betreuern

3. Unterstützung der Betreuungsgerichte
4. Führung von Betreuungen
5. Betreuungsbehördliches Beschwerdemanagement
6. Betreuungsvermeidung

Management auf Ebene des Hochsauerlandkreises

Darstellung der Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus drei im Hochsauerlandkreis vertretenen Betreuungsvereinen und der Betreuungsbehörde. Dort werden insbesondere die Aufgaben gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern wahrgenommen: Werbung von neuen ehrenamtlichen Betreuern, Einführung in das Betreuungsrecht, Unterstützung und Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer erfolgen regelmäßig. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft informierende Broschüren und Arbeitshilfen entwickelt, die die ehrenamtlichen Betreuer in die Lage versetzen, den Pflichten und Rechten aus dem Betreuungsrecht nachzukommen. Darüber hinaus werden Informationsveranstaltungen und fachbezogene Fortbildungen angeboten, die durch die Arbeitsgemeinschaft selbst durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaft Betreuungen im Hochsauerlandkreis

Diese Arbeitsgemeinschaft ist mit Berufs- und Vereinsbetreuern, Richtern und Rechtspflegern der Gerichte, Personal der Betreuungsbehörde, des Kreisgesundheitsamtes sowie anderen an den jeweiligen Themen interessierten Teilnehmern aus Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen multiprofessionell besetzt. Sitzungen finden in regelmäßigen zeitlichen Abständen (zwei Mal jährlich) statt. In diesem Kreis wird sowohl die Fortbildung der Betreuer betrieben als auch aktuelle Probleme besprochen oder auch Gesetzesnovellierungen vorgestellt und erläutert. Weiterhin werden Erfahrungen und Probleme Einzelner in der Arbeitsgemeinschaft besprochen, Lösungen erarbeitet und Hinweise auf weitere Fortbildungsangebote anderer Institutionen und Einrichtungen aus der Betreuungslandschaft gegeben.

Von dieser Kooperation verschiedener Berufe mit ihrem breiten Erfahrungs- und Fachwissen profitieren insbesondere die betreuten Menschen. Die Betreuer werden in ihrer Arbeit unterstützt und können ihrer Verantwortung, zum Wohle des Betretenen zu handeln, verstärkt gerecht werden.

Arbeitsgemeinschaft „Richterbesprechung“

Einmal jährlich führt der Hochsauerlandkreis die Richterbesprechung durch. Bei diesem Treffen steht die Zusammenarbeit mit den sechs Betreuungsgerichten, insbesondere die gleichmäßige Arbeitserledigung auf Kreisebene, im Vordergrund. Darüber hinaus gilt es, die Zusammenarbeit mit den Berufs- und Vereinsbetreuern zu koordinieren. Bestehende Problemfälle in der Betreuerlandschaft werden besprochen und einer Lösung zugeführt. Bei dieser Besprechung wird auch ein evtl. weiterer Bedarf an Berufsbetreuern thematisiert sowie über auftretende Probleme hinsichtlich der Arbeit und der Geeignetheit einzelner Betreuer gesprochen.

Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden in Westfalen-Lippe (AGöB-WL)

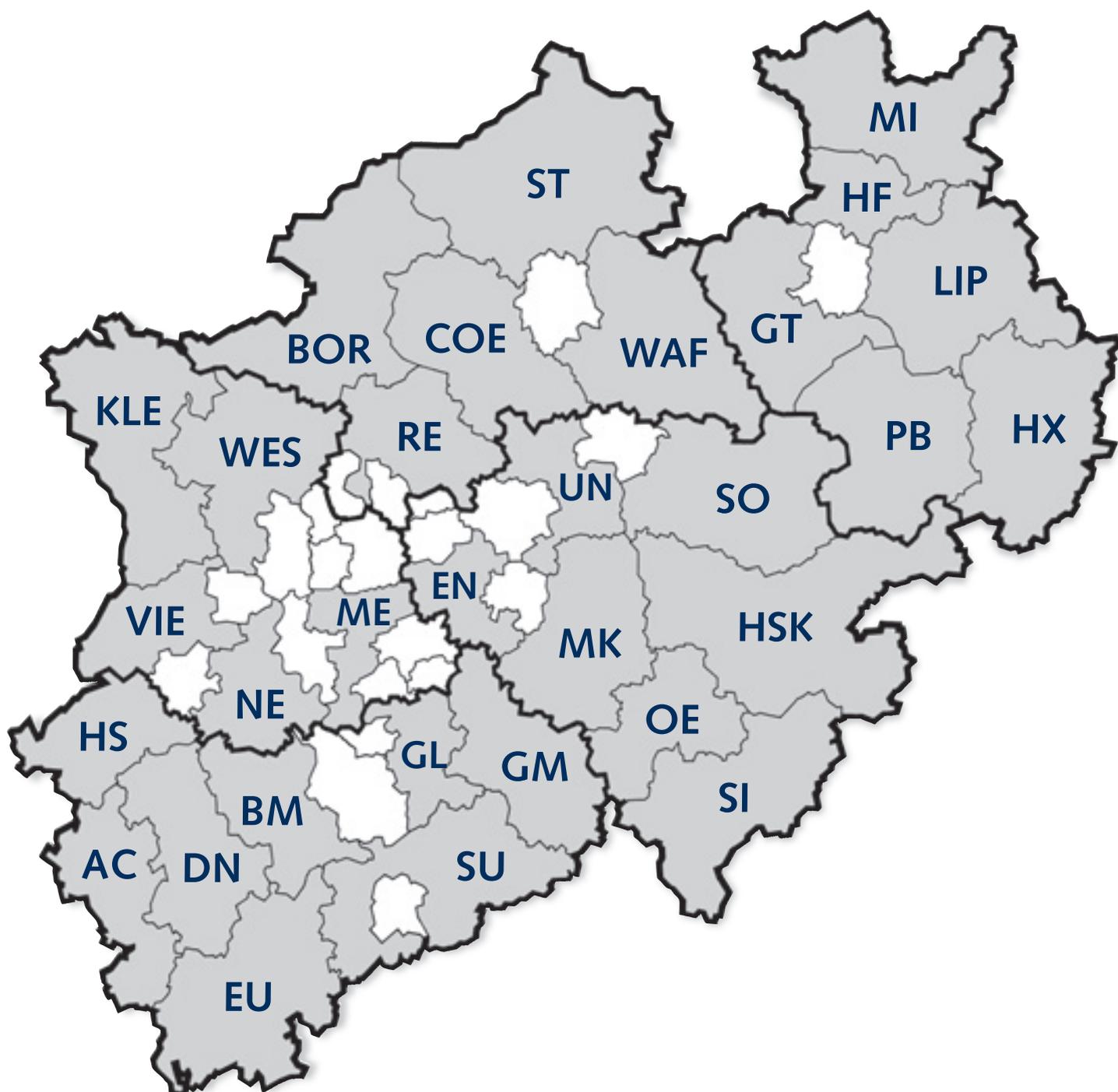
Die Arbeitsgemeinschaft hat in den letzten Jahren ihren Einfluss auf rechtliche Entwicklungen im Betreuungswesen geltend gemacht. Dazu wurden Statements, Orientierungshilfen und Standardempfehlungen erarbeitet und Teilnahmen an Diskussionsforen auf Landes- oder Bundesebene vorbereitet. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden im Rheinland. Für die angeschlossenen Betreuungsbehörden wurden erarbeitet:

- Orientierungshilfe zum Umgang mit zukünftigen Berufsbetreuern, Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement,
- Orientierungshilfe zur Erstellung einer gemeinsamen Statistik der Betreuungsstellen in NRW,
- Orientierungshilfe zur personellen Ausstattung der örtlichen Betreuungsbehörden,
- Anforderungsprofil zur Geeignetheit, Auswahl und Benennung von ehrenamtlichen Betreuern und
- Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer.

Fortsetzung ab S. 477

Kommunalwahlen 2009 in NRW - Ergebnisse in den Kreisen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen in den Kreisen im Vergleich zum Jahr 2004. Auf Grund eines technischen Versehens ist die Tabelle in der letzten Ausgabe des Eildienstes nicht vollständig abgedruckt worden. An dieser Stelle wird die Tabelle daher nochmals vollständig wiedergegeben.



	Wahlbe- teiligung	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	REP/ NPD	Wähler- gruppen	Sonstige
NRW insgesamt									
2009 in %	52,3	38,6	29,4	12,0	9,2	4,4	0,5	4,9	0,9
2004 in %	54,4	43,4	31,7	10,3	6,8	1,4	0,8		5,5
Sitzverteilung		1306	1018	403	306	148	19	179	31
Kreise insgesamt									
2009 in %		42,1	27,7	10,8	9,8	3,8	0,7	4,5	0,6
2004 in %		47,1	30,3	9,1	7,5	6,0			
Sitzverteilung									
Städteregion Aachen									
2009 in % *	54,7	38,2	29,2	14,8	8,6	4,4	1,1	3,5	0,1
2004 in % **	58,2	43,9	32,5	8,2	6,3		3,3		5,7
Sitzverteilung		27	21	11	6	3	1	3	
Kreis Borken									
2009 in %	59,1	49,5	21,9	8,2	8,8	2,5		9,1	
2004 in %	59,6	55,2	21,7	7,3	6,0				9,8
Sitzverteilung		30	13	5	5	1		6	
Kreis Coesfeld									
2009 in %	61,7	50,1	21,8	10,9	9,5	2,7		4,9	
2004 in %	62,4	53,6	24,4	11,0	8,7				2,3
Sitzverteilung		28	12	6	5	1		2	
Kreis Düren									
2009 in %	57,4	45,4	27,0	9,3	8,2	3,4	2,0	4,7	
2004 in %	58,6	52,3	28,9	8,0	5,5	2,9			2,3
Sitzverteilung		25	15	5	4	2	1	2	
Ennepe-Ruhr-Kreis									
2009 in %	54,8	29,4	38,8	12,8	8,6	5,3	1,7	3,4	
2004 in %	56,0	34,2	38,7	11,4	6,9	1,0	2,6		5,1
Sitzverteilung		22	28	9	6	4	1	2	
Kreis Euskirchen									
2009 in %	56,3	41,8	21,3	9,1	15,4	4,3		8,2	
2004 in %	57,3	50,2	22,0	8,2	10,1				9,5
Sitzverteilung		23	12	5	8	2		4	
Kreis Gütersloh									
2009 in %	55,4	44,2	24,6	11,3	8,0	2,9		8,2	0,7
2004 in %	56,7	49,2	27,1	8,5	5,9				9,4
Sitzverteilung		26	15	7	5	2		5	
Kreis Heinsberg									
2009 in %	55,0	51,8	19,8	9,7	9,0	3,5	1,6	4,7	
2004 in %	57,7	54,8	25,8	9,0	8,8		1,5		
Sitzverteilung		28	11	5	5	2	1	2	
Kreis Herford									
2009 in %	53,4	35,4	37,3	10,4	9,2	4,1		3,5	
2004 in %	54,0	41,8	39,1	9,0	6,4				3,8
Sitzverteilung		18	18	5	5	2		2	
Hochsauerlandkreis									
2009 in %	57,7	52,7	25,3	6,7	9,9	3,1		2,3	
2004 in %	59,3	59,7	26,1	6,6	7,6				
Sitzverteilung		28	14	4	5	2		1	

* Wahl zum Städteregionstag

** Wahl zum Kreistag, d. h. ohne Wahl zum Rat der kreisfreien Stadt Aachen

	Wahlbe- teiligung	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	REP/ NPD	Wähler- gruppen	Sonstige
Kreis Höxter									
2009 in %	59,6	49,3	23,2	8,6	8,0	3,1		7,6	
2004 in %	60,9	56,6	22,6	7,7	5,6				7,4
Sitzverteilung		21	10	4	3	1		3	
Kreis Kleve									
2009 in %	53,0	51,9	22,9	10,8	10,9	3,5			
2004 in %	56,1	54,9	25,7	10,4	9,0				
Sitzverteilung		28	12	6	6	2			
Kreis Lippe									
2009 in %	55,7	34,9	35,4	10,5	9,8	3,9		5,4	
2004 in %	59,1	40,8	37,0	9,5	6,5				6,2
Sitzverteilung	Durch die erforderliche Nachwahl im Wahlbezirk 09 erfolgt keine Sitzberechnung.								
Märkischer Kreis									
2009 in %	48,9	39,7	28,4	9,6	10,3	4,3	1,9	5,8	
2004 in %	50,5	44,4	30,0	7,7	7,4		3,7		6,7
Sitzverteilung		26	19	6	7	3	1	4	
Kreis Mettmann									
2009 in %	53,4	41,5	23,3	13,4	10,6	4,3		6,8	
2004 in %	54,9	46,3	29,3	10,1	7,8				6,3
Sitzverteilung		33	19	11	9	3		5	
Kreis Minden-Lübbecke									
2009 in %	52,8	38,6	33,5	9,6	9,1	3,3	1,2	4,6	
2004 in %	55,6	43,0	34,4	8,7	7,1		2,5		4,3
Sitzverteilung		23	20	6	5	2	1	3	
Oberbergischer Kreis									
2009 in %	53,8	44,3	25,6	9,3	11,0	3,2		4,6	2,0
2004 in %	56,0	48,6	30,1	8,0	8,0				5,3
Sitzverteilung		26	15	6	6	2		2	1
Kreis Olpe									
2009 in %	57,7	55,9	19,7	6,9	7,2	2,4		7,8	
2004 in %	60,5	62,1	26,1	6,7	5,1				
Sitzverteilung		27	10	3	3	1		4	
Kreis Paderborn									
2009 in %	51,9	52,6	18,3	11,1	10,8	3,5		4322	
2004 in %	54,5	59,4	21,1	8,8	6,6				4,1
Sitzverteilung		28	10	6	6	2		2	
Kreis Recklinghausen									
2009 in %	52,7	34,7	37,2	8,9	7,4	6,5		5,4	
2004 in %	54,8	39,1	38,9	8,4	5,1	3,5			5,0
Sitzverteilung		25	27	6	5	5		4	
Rhein-Erft-Kreis									
2009 in %	55,9	41,6	28,1	11,4	9,7	3,7	0,4	2,2	2,9
2004 in %	56,7	45,0	34,6	10,0	9,2				1,2
Sitzverteilung		33	23	9	8	3		2	2

	Wahlbe- teiligung	CDU	SPD	Grüne	FDP	Linke	REP/ NPD	Wähler- gruppen	Sonstige
Rheinisch-Bergischer-Kreis									
2009 in %	58,6	38,4	22,9	12,9	11,9	3,3		8,5	2,1
2004 in %	58,5	40,4	27,8	12,1	10,0				9,6
Sitzverteilung		28	16	9	9	2		4	1,0
Rhein-Kreis Neuss									
2009 in %	53,0	43,8	22,6	10,5	11,6	2,8	0,5	4,6	3,6
2004 in %	55,7	49,7	25,9	8,3	7,6	2,0			6,6
Sitzverteilung		32	17	8	9	2		4	2
Rhein-Sieg-Kreis									
2009 in %	55,3	43,0	22,6	13,6	12,8	3,1	1,0	2,5	1,3
2004 in %	58,5	49,4	25,7	11,8	8,4	1,6	1,6		1,5
Sitzverteilung		32	17	10	9	2	1	2	1
Kreis Siegen-Wittgenstein									
2009 in %	53,7	37,7	30,7	9,5	11,0	3,7	2,0	5,3	
2004 in %	53,5	42,0	30,7	7,8	8,0		2,7		8,8
Sitzverteilung		20	17	5	6	2	1	3	
Kreis Soest									
2009 in %	52,4	42,8	24,0	7,4	10,2	3,3		10,8	1,5
2004 in %	57,7	47,8	26,9	6,4	8,0				11,0
Sitzverteilung		28	16	5	7	2		7	1
Kreis Steinfurt									
2009 in %	58,0	46,3	29,1	10,9	10,1	3,5			0,1
2004 in %	59,4	50,8	30,3	10,0	8,8				
Sitzverteilung		29	18	7	6	2			
Kreis Unna									
2009 in %	54,0	28,4	42,0	11,7	7,6	4,9		5,0	0,4
2004 in %	55,6	36,7	40,6	10,2	6,3	3,4			2,7
Sitzverteilung		20	30	8	5	3		4	
Kreis Viersen									
2009 in %	54,1	46,8	23,0	11,2	12,2	3,5	1,2	2,1	
2004 in %	55,1	50,5	27,3	10,9	11,1				0,3
Sitzverteilung		30	15	7	8	2	1	1	
Kreis Warendorf									
2009 in %	58,4	44,7	22,3	11,2	10,3	3,0		8,5	
2004 in %	61,7	49,5	24,1	9,6	7,6				9,2
Sitzverteilung		26	13	6	6	2		5	
Kreis Wesel									
2009 in %	54,5	37,6	35,7	11,0	7,8	5,1		2,7	
2004 in %	56,0	41,3	38,1	10,3	7,2				3,0
Sitzverteilung		25	24	7	5	3		2	

Diese Arbeitshilfen unterstützen die örtlichen Betreuungsbehörden bei der Bewältigung ihrer täglichen Arbeit. Gleichzeitig wird damit ein Qualitätsstandard in der örtlichen Betreuungslandschaft sichergestellt.

Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter von örtlichen Betreuungsbehörden

An der jährlich einmal stattfindenden Tagung nehmen Betreuungsbehörden aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Auf dieser Plattform werden aktuelle überregionale Probleme und Gesetzesnovellierungen des Betreuungsrechtes erörtert und kritisch beleuchtet. In Arbeitsgruppen werden Themen des Betreuungsrechtes behandelt und die Ergebnisse den Betreuungsbehörden zur Verfügung gestellt. Rechtswissenschaftliche und politische Vorträge zur Entwicklung im Betreuungsrecht gehören ebenfalls zum The-

Bundesarbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden im Deutschen Verein e.V., Berlin

Unter dem Dach des Deutschen Vereins e.V. treffen sich inzwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von örtlichen Betreuungsbehörden aus allen Bundesländern, um besondere betreuungsrechtliche Fragestellungen zu erörtern und aus der Sicht der örtlichen Betreuungsbehörden Vorschläge zu erarbeiten.

Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Grundsätzlich sind gesetzliche Betreuer in die Lage zu versetzen, die mangelnden Kompetenzen des Betreuten auszugleichen. Dabei steht keine „Ersatzvornahme“, sondern

handen sind. Die Betreuungsstelle besitzt deshalb auch Kenntnisse über das vorhandene kommunale Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen von Alltagskompetenzen. Die Kenntnis der örtlichen sozialen Netzwerke ist Basis für die Unterstützung der Betreuungsgerichte. Nur mit ausreichender Kenntnis der Hilfsstrukturen kann einem Rechtseingriff durch die Einrichtung einer Betreuung entgegen gewirkt oder die Betreuung gar unnötig gemacht werden. Auf Anforderung der Betreuungsgerichte werden betreuungsrechtliche Sozialberichte, Stellungnahmen und Mitteilungen erarbeitet.

Führung von Betreuungen

Wie bereits erwähnt, kann die örtliche Betreuungsbehörde selbst als Betreuer be-



Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft „Betreuungen im Hochsauerlandkreis“ mit Herrn Landrat Dr. Karl Schneider (8. v. L.)

menangebot. Das Treffen dient somit der Fortbildung und Information der Betreuungsbehörden sowie der Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes.

Vormundschaftsgerichtstag

Der Vormundschaftsgerichtstag ist ein Forum, in dem sowohl Richter, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, Betreuer und Menschen mit sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen Mitglied sind. Es finden auf regionaler und auf bundesweiter Ebene Vormundschaftsgerichtstage statt, auf denen kritisch die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes und der Psychisch-Kranken-Gesetze, die Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen beobachtet und unterstützt wird. Es findet auch eine Information der Öffentlichkeit und die Unterstützung des Dialogs mit Forschung und Lehre statt.

die für den Betreuten erforderlichen „Unterstützungen“ im Vordergrund. Das erfordert fundiertes Wissen über alle Aufgabenkreise einer Betreuung. Jede örtliche Betreuungsbehörde hat ein starkes Interesse daran, informierte und ausgebildete Betreuer zu haben. Sie kann in besonderen Situationen auch selbst zum Betreuer bestellt werden. Das geschieht dann, wenn kein geeigneter Betreuer gefunden werden kann. Dann tritt die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge ein. Es liegt also im Interesse des Hochsauerlandkreises, ausreichend gut ausgebildete und geschulte Betreuer „vorzuhalten“ und sie zu beraten und zu unterstützen.

Unterstützung der Betreuungsgerichte

Ein Betreuer soll nur dann bestellt werden, wenn keine anderen Hilfemöglichkeiten vor-

stellt werden. Die Kommune muss also ausreichendes und gut ausgebildetes Personal vorhalten. Sie entscheidet in ihrer Finanz- und Personalhoheit selbst, ob einzelne Personen als Mitarbeiter der Kommune oder die Betreuungsbehörde an sich zum Betreuer bestellt werden.

Betreuungsbehördliches Beschwerdemanagement

Die örtliche Betreuungsbehörde erhält häufig Beschwerden oder bedenkliche Informationen über die rechtlichen Betreuer. Jeder dieser Beschwerden ist nachzugehen. Ausnahmen davon bilden Beschwerden in Vermögensangelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Betreuungsgerichte fallen. Eine ausreichende Anhörung der Beteiligten ist wesentlicher Bestandteil des Beschwerdemanagements. Weitere Sachverhaltsmitt-

lungen im Umfeld der Betroffenen können erforderlich sein, um ein objektives Bild der Sachlage zu erhalten. Vermerke und Niederschriften im Beschwerdeverfahren sind zur Akte des Betreuers zu nehmen. Das Beschwerdemanagement ist ergebnisorientiert und das Ergebnis allen Beteiligten und dem Gericht mitzuteilen.

Vermeidung von Betreuungen

Eine weitere wichtige Aufgabe einer Betreuungsstelle ist es, der stetig steigenden Anzahl der Betreuungen entgegenzuwirken. Hierzu ist in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung zu klären. Wichtige Gründe für den Anstieg sind u. a. die immer älter werdende Gesellschaft (Demografie) mit den damit verbundenen Alterserkrankungen wie z. B. Demenz sowie immer häufiger auftretende psychische Probleme bei jungen Menschen, z. B. aufgrund mangelnder Lebensperspektiven. Die Betreuungsstellen sind aufgefordert, durch Nutzung aller regionalen Hilfesysteme diesem Trend entgegenzuwirken. Auch die Aufklärung über Vollmachten und Ver-

fügungen ist geeignet, einen Rechtseingriff durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden. Der Hochsauerlandkreis und die Betreuungsvereine als Arbeitsgemeinschaft halten deshalb regelmäßig Vorträge und Informationsveranstaltungen zu Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Fazit

Bundesweit werden zur Zeit ca. 1,3 Millionen rechtliche Betreuungen geführt. Die Zahl der mittelschwer und schwer demenzkranker Menschen steigt. Allein die Zunahme dieses Erkrankungsbildes bedeutet, dass auch die Zahl der betreuungsbedürftigen Menschen in Zukunft steigen wird. Die Anzahl der Betreuungen wird ebenfalls vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung weiter zunehmen. Ist heute bereits jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre wird es schon im Jahre 2030 jeder Dritte sein. Auch im Hochsauerlandkreis wird sich diese Entwicklung nicht aufhalten lassen und ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungen in

der Zukunft prognostiziert. Daraus ergibt sich für die Kommunen die Notwendigkeit, ortsnah mehr Menschen für die Aufgabe eines rechtlichen Betreuers oder einer Betreuerin zu gewinnen und sie dabei zu begleiten, zu unterstützen und fachlich zu beraten. Dabei spielen die Betreuungsstellen eine wichtige Rolle. Sie sind das entscheidende Bindeglied im „Zusammenspiel“ aller Akteure in dem Netzwerk sozialer Strukturen vor Ort und wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden „Betreuungslandschaft“ zum Wohle der Betreuten und Betroffenen. Hierbei ist gerade die örtliche Betreuungsstelle als lokaler Koordinator gefragt. Die Betreuungsstellen tragen dazu bei, dass eine effektive Betreuung eingerichtet wird. Sie kennt die örtlich vorhandenen sozialen und betreuungsrechtlichen Strukturen. Anhand dieser Kenntnisse kann sie prüfen, ob im Einzelfall eine Betreuung durch Einsatz vorhandener ambulanter Hilfen vermieden werden kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 51.30.00

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Landeshaushalt 2010

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 und den im Rahmen der Anhörung übermittelten Fragen, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung genommen:

Einzelplan 02 (Ministerpräsident und Staatskanzlei)

Frage: Wie bewerten Sie die Aufstockung des Kulturförderetats gerade in und für die Bewältigung der Wirtschaftskrise?

Die moderate Aufstockung des Kapitels 02 062 „Kulturförderung“ im Etat des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei folgt im Wesentlichen den Zielvorstellungen, die sich die Landesregierung zu Beginn der Legislaturperiode selbst gegeben hat, nämlich einer Verdoppelung des Kulturförderetats.

Die kommunalen Haushalte sind aufgrund der krisenhaften Entwicklungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite einem erheblichen Druck ausgesetzt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehenen Ansätze in den kommunalen Haushalten auch in das Haushaltsjahr 2010 übernommen werden können. Durch längerfristige vertragliche oder institutionelle Bindungen besteht

die Gefahr, dass jährlich zu beschließende Maßnahmen und Projekte, insbesondere für die Förderung der kulturellen Bildung (Programme Kultur und Schule, museumspädagogische Arbeit, Kinder- und Jugendtheater, Förderungen im Bereich der Jugendkunstschulen und Musikschulen) im eigentlichen notwendigen Umfang nicht weitergeführt werden können. Die Entlastung, die durch zusätzliche Mittel aus dem Kulturretat des Landes entsteht, wird helfen, notwendige Kürzungen abzumildern.

Die Zuschüsse zur Kulturhauptstadt Ruhr 2010 werden – den Zusagen der Landesregierung entsprechend – um 2,3 Mio. Euro aufgestockt. Diese Aufstockung ist unverzichtbar, da die beteiligten Kommunen nicht in der Lage sind, etwaige Kürzungen des zugesagten Finanzmittels auszugleichen.

Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung)

Frage: Wie beurteilen Sie den Haushaltsentwurf für den Schulbereich insbesondere

vor dem Hintergrund der gestiegenen Ausgaben im Bereich des Ganztags und der Einrichtung von neuen Lehrerstellen?

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2010 trägt den zentralen Herausforderungen durch den Ausbau der Ganztagschule und den dadurch gestiegenen Ausgaben und Bedarfen nicht ausreichend Rechnung. Hiervon sind gleich mehrere Haushaltstitel betroffen. Im Einzelnen:

Offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300, Titel 633 72, Funktionskennziffer 129)

Der Ansatz des Haushaltsplans für 2010 beläuft sich hier auf 154.345.000 Euro. Der vom Land für das Jahr 2010 damit geplante Ausbau der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich auf 225.000 Plätze ist zu begrüßen. Dies wird bei einer Grundschülerzahl von 727.040 Schülern eine Versorgungsquote von 31 Prozent bedeuten. So begrüßenswert dies ist, so wird diese Versorgungsquote den Bedarf in vielen Schulträgerbereichen allerdings nicht abdecken.

Daher ist der OGS-Ausbau in noch stärkerem Umfang als bislang im Landeshaushalt vorgesehen zu betreiben.

Die Fördersätze des Landes für das außerschulische Personal in Grundschulen sind seit 2003 unverändert. Demgegenüber belaufen sich die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich seit dem Jahr 2003 kumuliert auf insgesamt etwa 11,9 Prozent (inklusive Sockelbetrag von 50 Euro, exklusive Einmalzahlung von 225 Euro). Dies entspricht bei den für das Schuljahr 2010/2011 vorgesehenen 225.000 Plätzen insgesamt einer Summe von rund 18 Mio. Euro.

Demgegenüber sieht das KIBIZ eine jährliche dynamische Steigerung vor, um etwaigen Tarifierhöhungen gerecht zu werden. Die Fördersätze des Landes für Kindertageseinrichtungen liegen deutlich über den Fördersätzen für die Offene Ganztagschule. Die Nichtberücksichtigung der Tarifierhöhungen bei den Fördersätzen des Landes für das außerschulische Personal in Offenen Ganztagschulen führt dazu, dass das Angebot reduziert, insbesondere Öffnungszeiten und Ferienangebote eingeschränkt sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen werden müssen. Die Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse wird ansteigen, zum Teil auch in Verbindung mit Ein-Euro-Jobs oder mit Ausgleichszahlungen aus Hartz IV. Dies wird zu einer verringerten Kontinuität in der Betreuung und Förderung der Kinder führen, was sich unmittelbar negativ auf die Qualität des Offenen Ganztags im Primärbereich auswirken wird.

*Pädagogische Übermittagsbetreuung/
Ganztagsangebote in der
Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“
(Kapitel 05 300, Titel 633 74,
Funktionskennziffer 129)*

Hinsichtlich des Programms „Geld oder Stelle“ ist anzumerken, dass sich jetzt auch in der Umsetzung zeigt, dass für Schulen, die bisher bereits Ganztagsangebote im Rahmen von „13 plus“ vorhielten, die neue Finanzierung eine Schlechterstellung bedeutet. Dies liegt unter anderem daran, dass anders als bei „13 plus“ Elternbeiträge nicht für Angebote im Rahmen der „pädagogischen Übermittagsbetreuung“ an Tagen mit Nachmittagsunterricht erhoben werden dürfen. Wenn das Programm „Geld oder Stelle“ keine Aufstockung erfährt, können in der „pädagogischen Übermittagsbetreuung“ keine – im Erlass aber genannten – ergänzenden Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote mehr stattfinden. Der Erlass erweckt insoweit Erwartungen, denen die Landesförderung nicht gerecht wird. Ohne die dringend erforderliche Aufstockung des Programms wird an vielen Schulen allenfalls eine „Übermittagsbetreuung“, aber keine „pädagogi-

sche Übermittagsbetreuung“ laufen. Entsprechend müssten dann aus dem Titel des Erlasses aus Klarstellungsgründen das Wort „pädagogische“ und aus dem Erlass die erwähnten Angebote gestrichen werden. Die Einbeziehung der gebundenen Ganztagschulen in das Programm „Geld oder Stelle“ bedeutet die Verlagerung zusätzlicher administrativer Aufgaben auf die Schulträger, ohne dass dieser personelle Aufwand in irgendeiner Art und Weise kompensiert werden würde. Eine entsprechende Kompensation muss vorgesehen werden.

*Zuweisungen für Investitionen für Gemeinde und Gemeindeverbände im Rahmen des „1000-Schulen-Programms“
(Beilage 1 Verpflichtungsermächtigungen;
Kapitel 05 300, Titel 88310)*

Zwar ist die „Ganztags-Offensive“ der Landesregierung als erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Jedoch ist die Landesförderung, insbesondere im Rahmen des 1000-Schulen-Programms, viel zu gering dotiert und müsste aufgestockt werden. Anderenfalls wird es – auch aufgrund der haushaltsrechtlichen Zwänge notleidender Kommunen – ein gleichwertiges, adäquates und damit nachhaltiges Ganztagsangebot im Land Nordrhein-Westfalen nicht geben und werden Bildungschancen von Schulkindern standortabhängig ganz unterschiedlich verteilt. Aktuelle Rundfragen bei kommunalen Schulträgern haben ergeben, dass in den allermeisten Fällen die Landesförderung im Rahmen des 1000-Schulen-Programms nur einen kleinen Teil der insgesamt aufzubringenden Investitionskosten abzudecken vermag.

Das eklatante Missverhältnis zwischen den Leistungen des Landes und den Leistungen der kommunalen Schulträger wurde noch dadurch verstärkt, dass die zunächst in Aussicht gestellten Fördermittel seitens des Landes aufgrund der Überzeichnung des Programms einem großen Teil der kommunalen Schulträger gar nicht in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden konnten. Wenn das 1000 Schulen-Programm keine Aufstockung erfährt, wird es zu einem ungleichwertigen Ganztagsausbau im Land auch in Abhängigkeit von der kommunalen Haushaltssituation kommen. Es wird zu nicht nachhaltigen „Minimallösungen“ in diesem für die Zukunft des Landes so wichtigen Bereich kommen.

*Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
(Einzelplan 11, Beilage 1 Verpflichtungsermächtigungen Titelgruppe 95)*

Schließlich ist kritisch anzumerken, dass der im Einzelplan 11 aufgeführte Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zu gering dotiert ist, was unmittelbare Rückwirkungen gerade im Schulbereich hat. Das Ausgabe-

soll für den Landeshaushalt 2010 beträgt 19.300 Mio. Euro. Damit ist der Landesfonds zu gering bemessen.

Konsequenterweise wäre der Landesfonds auch auf andere schulische Fallkonstellationen, die bisher vom Landesfonds nicht erfasst werden (z. B. Gymnasien mit Nachmittagsunterricht aufgrund von G 8, Übermittagsbetreuung an Schulen) auszudehnen. Zur Zeit wird ein Teil der Schülerinnen und Schüler aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Schulen nicht unterstützt. Dies führt zu der schwer erträglichen und nicht vermittelbaren Situation, dass in gewissen Fallkonstellationen (z. B. Schule mit aufwachsendem gebundenem Ganztags und Übermittagsbetreuung für Kinder jenseits des gebundenen Ganztags) bedürftige Schulkinder nebeneinander in einer Mensa sitzen, das eine Kind (im gebundenen Ganztags) wird gefördert, das andere nicht.

Außerdem reicht die Bemessungsgrundlage von 2,50 Euro für ein gesundes und nahrhaftes Mittagessen nicht aus. Erforderlich ist vielmehr ein Betrag von mindestens 3 Euro.

Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Frage: Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Mittel für die pauschale Förderung von Krankenhäusern zwar um 55,6 Mio. Euro ansteigen, aber gleichzeitig die auslaufende Einzelförderung um 65,6 Mio. Euro sinkt?

Wie bekannt, halten wir die insgesamt zur Investitionskostenfinanzierung im Krankenhausbereich vorgesehenen Mittel für viel zu gering und nicht den Bedarfen entsprechend. Die im Kapitel 11070-Krankenhausförderung dokumentierten Gesamtausgaben haben sich gegenüber dem Ansatz des Vorjahres auch noch weiter in der Summe reduziert. Zudem wird unsererseits die Beteiligungsverpflichtung der Gemeinden gemäß § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW beanstandet, der zufolge sie an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG in Höhe von 40 v.H. beteiligt sind. Diese Regelung wird angesichts der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen, auch des Anteils kommunaler Krankenhäuser an der gesamten Krankenhauslandschaft, von uns nach wie vor kritisiert. Die kommunale Beteiligung kommt im Ergebnis vornehmlich nicht kommunal getragenen Krankenhäusern zugute, während gleichzeitig kommunale Krankenhäuser mit geringen Investitionsquoten auskommen müssen.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass in der Summe der Mittel ein Rückgang zu verzeichnen ist, den wir grundsätzlich negativ bewerten.

Frage: Hinter dem Kapitel „Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen“ verbirgt sich die kommunalisierte Versorgungsverwaltung. Wie bewerten Sie die Kürzung der Gesamtausgaben in diesem Kapitel von 82.908.100 Euro in 2009 um 9.920.400 Euro auf 72.987.700 Euro in 2010?

In Kapitel 11 310 (Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen) wird der Belastungsausgleich

- im Bereich Schwerbehindertenrecht von 16,8 Mio. Euro um 3,9 Mio. Euro auf 12,9 Mio. Euro,
- im Bereich BEEG von 4,4 Mill. Euro um 1,2 Mio. Euro auf 3,2 Mio. Euro,
- im Bereich Soziales Entschädigungsrecht (Landschaftsverbände) von 12,6 Mio. Euro um 3,7 Mio. Euro auf 8,3 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2010 abgesenkt.

Ob sich diese Kürzung des Ansatzes allein aus dem teilweisen Wegfall der Sachkostenpauschale erklärt, ist nicht näher erläutert. Auch darüber hinaus ist die massive Kürzung der Ansätze um rund 25 Prozent nicht nachvollziehbar.

Diese Absenkung beruht auf den von Kreisen und kreisfreien Städten mit Kommunalverfassungsbeschwerde angefochtenen Vorgaben des 2. Straffungsgesetzes. Ob und inwieweit von der Landesregierung Folgerungen aus der laufenden, aber noch nicht abgeschlossenen Evaluation des Belastungsausgleichs in die Ansätze einbezogen sind, ist nicht erkennbar.

Die kommunalen Spitzenverbände stellen die Frage, wie die Kürzungen der Ansätze im Einzelnen begründet werden. Im Hinblick auf den anhängigen Kommunalverfassungsstreit werden möglicherweise weitere Einsparungen zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger vollzogen, die nicht begründet sind und dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung zuwider laufen.

SGB II-Mittel aus Wohngeldersparnis

(Kapitel 11 025, Titel 613 20 910)

Im Entwurf zum Landeshaushalt 2010 sind im Kapitel 11 025 – Grundsicherung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Titel 613 20 910 die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingestellt. Es handelt sich dabei um die Weiterleitung der Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der Hartz IV-Gesetzgebung. Für 2010 ist eine Kürzung der Mittel um fast acht Millionen Euro auf gut 280 Millionen Euro vorgesehen.

Die beabsichtigte Kürzung führt zu einer Verschärfung der dramatischen Situation für die Sozialhaushalte der Kommunen. Bereits in den vergangenen Jahren sind die Haushalte durch erhebliche Kostensteigerungen insbesondere in den Bereichen des SGB II und SGB XII betroffen. Angesichts der Wirtschaftskrise und des daraus folgenden Anstiegs der Arbeitslosigkeit ist damit zu rechnen, dass spätestens im kommenden Jahr die im Rahmen des SGB II anfallenden Kosten der Unterkunft explodieren. Sowohl der Bund – im Rahmen seiner auch durch die Landesregierung NRW kritisierten Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft – als auch das Land ermitteln jedoch ihre Kostenanteile zum SGB II auf der Basis der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den Vorjahren. Für die Höhe der Wohngeldersparnis ist die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres – also 2008 - im Vergleich zum Jahr 2006 maßgebend.

In den vergangenen Jahren hat sich die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften vor dem Hintergrund der guten Konjunktur und der Konsolidierung der Arbeit in den Jobcentern positiv entwickelt. Die Kosten dagegen steigen an und werden sich auf Grund der Wirtschaftskrise weiter dramatisch nach oben entwickeln. Dies führt zu einem doppelten negativen Effekt für die Kommunen. Bezogen auf die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat die Landesregierung erst kürzlich die Berechnungsmethode kritisiert: „Die Koppelung der Kostenbeteiligung an die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften aus den Vorjahren hat zu einer unfairen Verteilung der Kosten geführt: [...] Was wir brauchen, ist eine Berechnungsart, die sich an den tatsächliche Kosten bemisst, nicht an den fiktiven.“ (Presseinformation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2009.) Wir begrüßen die Unterstützung der Landesregierung hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ausdrücklich. Allerdings sollte sich auch die Wohngeldersparnis – gerade vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise – an der tatsächlichen Kostenentwicklung orientieren. Selbst wenn man hinsichtlich der Wohngeldersparnis unterstellt, dass die Bezugsgröße – also die Zahl der Bedarfsgemeinschaften – sachgerecht ist, so führt doch der Rückgriff auf die Zahlen der Vorjahre zu einer zeitverzögerten Berücksichtigung der zahlenmäßigen Entwicklung mit dem Ergebnis, dass die Kommunen gerade in Zeiten der Krise besonders wenig Mittel erhalten und erst dann, wenn die Krise möglicherweise bereits zurückgeht, zusätzliche Mittel erhalten.

Ziel der Verteilung der Wohngeldersparnis ist der Ausgleich der den Kommunen durch die Einführung von Hartz IV entstehenden zusätzlichen Netto-Belastungen. Dieses Ziel ist bereits in diesem Jahr nicht erreicht worden. Für die weit überwiegende Zahl der Kommunen konnte eine „schwarze Null“ nicht erreicht werden; die Finanzierungslücke beträgt etwa 60 Millionen Euro. Von der darüber hinaus den Kommunen durch Bund und Länder zugesagten Entlastung von bundesweit 2,5 Milliarden Euro ist man mehr denn je entfernt. Durch die weitere Kürzung der Mittel für das kommende Jahr bei steigenden Kosten wird die Finanzierungslücke noch weiter auseinanderklaffen.

Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

(Einzelplan 11, Beilage 1 Verpflichtungsermächtigungen Titelgruppe 95)

Wegen der unzureichenden Dotierung des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (Einzelplan wird auf die Antworten zum Schulbereich (s. unter Einzelplan 05) verwiesen.

Einzelplan 14 (Ministerium für Bauen und Verkehr)

Förderung der Eisenbahnen und des Öffentlichen Nahverkehrs (Kapitel 14 110)

Der Haushaltsansatz für den Landeshaushalt NRW 2010 im Hinblick auf das Kapitel 14 110 (Förderung der Eisenbahnen und des Öffentlichen Nahverkehrs) beinhaltet gegenüber dem Haushalt 2009 ausgaben-seitig folgende Änderungen:

- Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) Titel 671 10 (Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahnen-Bundesamt) +575.000 Euro Titel 671 11 (Erstattung zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln) – 31.495.600 Euro
- Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs-Bundesprogramm Titel 891 68 (Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Unternehmen) + 8.940.000 Euro
- Ausgleichszahlungen an nicht bundeseigene öffentlichen Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten Titel 682 70

- (Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen)
+ 174.000 Euro
Titel 683 70 (Zuschüsse für laufende Zwecke an Privatunternehmen)
+ 36.000 Euro
- SPNV Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW
Titel 637 71
(sonstige Zuweisungen an Zweckverbände)
+ 7.308.000 Euro
Titel 887 71
(Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände)
+ 4.872.000 Euro
 - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
Titel 891 72
+ 3.836.400 Euro
 - Personalausgaben
Titel 428 01
(Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
- 174.800 Euro
 - Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)
Titel 613 10
(Belastungsausgleich für Zweckverbände zu Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW)
+ 122.500 Euro

Insgesamt ergibt sich somit folgendes Bild: Gegenüber dem Landeshaushalt 2009 sieht der Haushaltsentwurf für das Jahr 2010 im Kapitel 14 110 (Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs) Ausgabensteigerungen von insgesamt 25.863.900 Euro vor; dem stehen Ausgabenkürzungen (weit überwiegend bei den Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen aus Landesmitteln) in Höhe von insgesamt 31.670.400 Euro gegenüber, so dass ein Finanzierungs-Delta von 5.806.500 Euro verbleibt.

Aus kommunaler Sicht sind die vorgesehenen Mittelanhebungen zu begrüßen; dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei den Erstattungsleistungen für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenförderung gemäß § 45 a PBefG bzw. 6a AEG Kürzungen im Umfang von über 24 Prozent und damit fast einem Viertel des Ursprungsbetrags geplant sind. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände widersprechen die geplanten Kürzungen den mehrfach auch öffentlich bekundeten Absichten des Landes, den Schüler- und Auszubildendenverkehr als Rückgrat des ÖPNV insbesondere im ländlichen Raum nicht gefährden zu wollen. Dies ist aus Sicht der Aufgabenträger nicht hinnehmbar.

Da es sich bei dem nun vorgelegten Haushaltsentwurf um den letzten Haushaltsplan vor in Kraft treten der Pauschalierung auch der Ausgleichsmittel für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenförderung im Rahmen des § 11 Abs. 2 handelt, sehen die kommunalen Spitzenverbände dringenden Handlungsbedarf, um die politisch gewollte rabattierte Schüler- und Auszubildendenförderung im kommenden wie in den Folgejahren finanziell abzusichern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (der die Pauschalierung auch der Ausgleichsleistungen für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenförderung beinhaltet) für das Jahr 2011 einen Betrag 100.000.000 Euro und ab Jahr 2012 ein Betrag von jeweils 130.000.000 Euro zur Verfügung stellt. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum das Land gerade im Jahre 2010 eine Absenkung der Ausgleichsmittel um 31.495.600 Euro vornimmt und damit noch im Umfang von 1.495.600 Euro unter dem Ansatz für 2011 bleibt. Die kommunalen Spitzenverbände fordern seit langem eine Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung ÖPNV und haben daher die Pauschalierung der bisherigen Aufgabenträgerpauschale, der Fahrzeugförderung sowie ab 2011 auch der Ausgleichsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ausdrücklich begrüßt.

Die bevorstehende Pauschalierung darf daher vom Land nicht zum Anlass genommen werden, die Mittel für die rabattierte Schüler- und Auszubildendenförderung willkürlich zu reduzieren. Die kommunalen Spitzenverbände sind sich der Verantwortung der Städte und Kreise für die Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots im Schüler- und Auszubildendenverkehr auch für die Zukunft bewusst. Dies setzt nach unserer Auffassung allerdings eine entsprechende Finanzausstattung im Umfang von 130 Mio. Euro p. a. voraus.

Einzelplan 15 (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration)

Frage: Wie bewerten Sie die Absenkung des investiven Bereichs für die Kindertagesbetreuung im Jahr 2010?

Die im Einzelplan 15 vorgesehene Absenkung des investiven Bereichs für die Kindertagesbetreuung, die bereits mit dem letzten Haushaltsplan eingeleitet wurde, kritisieren wir nachdrücklich. Hierdurch werden insbesondere die Kommunen benachteiligt, die aufgrund bestehender Haushaltssicherungskonzepte erst später mit dem Ausbau von Betreuungsplätzen beginnen

konnten und nunmehr auch Neubauten finanzieren müssen.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen bei den Investitionskosten aus der Abwicklung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung 2008 bis 2013“ im Jahr 2010 81.020.000 Euro, die seitens des Landes durch die entsprechende Investitionsrichtlinie an die Kommunen und die Einrichtungsträger weitergeleitet werden. Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf 2010, Einzelplan 15, bei den Einnahmen und den Ausgaben ausgewiesen. Wie im Vorjahr beteiligt sich das Land erneut nur zu einem sehr geringen Anteil an den Investitionskosten, nämlich wiederum mit nur 5 Mio. Euro jährlich. Ob diese Investitionsmittel den Bedarf insgesamt abdecken können, erscheint angesichts der Fülle von Zuschussanträgen bereits im ersten Jahr äußerst zweifelhaft. Das Land ist daher aufgefordert, im Bedarfsfall die eigene Investitionsförderung aufzustocken. Auch die durch die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes eintretenden Konnexitätsfolgen auf Landesebene sind dabei zu berücksichtigen.

Frage: Wie bewerten Sie darüber hinaus die konkrete Praxis der Weiterleitung der Bundesmittel?

Das Land weigert sich nach wie vor, die seit 2009 vom Bund zur Verfügung gestellten Betriebskostenmittel vollständig und zusätzlich an die Kommunen weiterzuleiten. Dabei hat sich Nordrhein-Westfalen gemäß dem Wortlaut der Bund-Länder-Vereinbarung zum Betreuungsausbau vom 28.08.2007 ausdrücklich verpflichtet, die seit 2009 vom Bund zur Verfügung gestellten Betriebskostenmittel den Kommunen zusätzlich und tatsächlich zuzuleiten.

Wie wir bereits mehrfach dargelegt haben, stellt das geforderte finanzielle Engagement des Landes somit keine Gefälligkeit der Landesregierung dar, sondern ergibt sich als logische Konsequenz aus der Bund-Länder-Vereinbarung. Bereits mit dem Landeshaushalt 2009 hat die Landesregierung keine vollständige separate Weiterleitung der Betriebskosten vorgenommen. Die im Rahmen der Debatte um den Landeshaushalt 2009 von der Landesregierung vorgeschützten anteilige Weiterleitung der Betriebskosten über das GFG ist, wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum GFG dargelegt haben, nicht erfolgt. Nach wie vor hält die Landesregierung dem entgegen, dass Nordrhein-Westfalen durch den mit Kibiz eingeleiteten Ausbau von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige schon weit mehr Landesmittel zur Verfügung gestellt und damit die Belastungen der Kommunen deutlich gemindert habe.

Zudem bemüht die Landesregierung in diesem Zusammenhang immer wieder den Vergleich mit anderen Bundesländern, der aber ebenfalls nicht stichhaltig ist, da die schlechte und der Landesregierung bei Regierungsübernahme bekannte Ausgangslage im Bereich der Betreuung der Unterdreijährigen nicht rechtfertigt, dass gegen die in dieser Kenntnis abgeschlossene Bund-Länder-Vereinbarung verstoßen wird. In dem Beschluss/Vereinbarung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28.08.2007, an der Finanzminister Linssen beteiligt war, heißt es eindeutig: „Die Länder werden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die Länder werden ebenfalls finanzielle Voraussetzungen dafür schaffen, dass die vereinbarten Ziele erfüllt werden.“

Nach wie vor beabsichtigt das Land keineswegs die mit dem Bund am 28.08.2007 getroffene Vereinbarung einzuhalten und die ihm zugeflossenen Mittel vollständig und zusätzlich an die Kommunen weiterzuleiten. Die Einzelpläne 15, Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration für das Haushaltsjahr 2010 und 20, allgemeine Finanzverwaltung, sehen diesbezüglich keine Zuweisungen an die Kommunen vor. Bei der Aufführung der Haushaltsposition, die das Land für Leistungen nach dem KiBiz veranschlagt hat, sieht der Entwurf des Einzelplan 15 auf Seite 67 sogar ausdrücklich vor: „In dem Betrag von 225.000.000 Euro sind die auf Nordrhein-Westfalen entfallenen Mittel nach dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. Teil I Nr. 57, S. 2403) enthalten, die den Ländern über eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden“.

Wir fordern das Land nachdrücklich dazu auf, sich endlich an den Beschluss/Vereinbarung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28.08.2007 zu halten und die Betriebskosten vollständig und zusätzlich den Kommunen weiterzuleiten. Die Kommunen sind dringend auf die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel angewiesen, um die noch zu bewältigenden enormen Herausforderungen im Bereich des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige schultern zu können. Auch im Hinblick darauf, dass die Betriebskostenmittel aus der Bund-Länder-Vereinbarung zukünftig weiter anwachsen werden, werden die kommunalen Spitzenverbände sich weiter nachdrücklich für eine vollständige Weiterleitung der hier zur Verfügung gestellten Mittel einsetzen.

Frage: Wie bewerten Sie den Stellenwert von frühkindlicher Bildung im Gesamtkontext der Bildungslandschaft? Trägt der Haushaltsentwurf dieser Bedeutung angemessene Rechnung?

Der Stellenwert der frühkindlichen Bildung ist in den vergangenen Jahren im Gesamtkontext der Bildungslandschaft deutlich gewachsen. Es ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass in frühen Jahren wichtige Impulse und Weichenstellungen für die spätere Sozialisation und den Bildungsverlauf von Kindern gesetzt werden. Die Landesregierung versucht, dem wichtigen Themenfeld frühkindlicher Bildung auch mit der Vorlage des Landeshaushaltes gerecht zu werden. Unserer Einschätzung nach sind hier aber noch Aufstockungen notwendig, um der besonderen Bedeutung der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden. Für qualitativ wünschenswerte Verbesserungen in der frühkindlichen Bildung wie beispielsweise die Absenkung von Gruppengrößen oder für die Einstellung von Personal mit Fachhochschulausbildung lässt die derzeitige finanzielle Unterstützung des Landes keinerlei Raum. Im Gegenteil droht unter den derzeitigen Rahmenbedingungen bereits der notwendige und erforderliche Ausbau der Betreuungsplätze zu scheitern.

Frage: Wurde durch das sogenannte Kinderbildungsgesetz die frühkindliche Bildung insgesamt eher gestärkt oder eher geschwächt? Wie wirkten sich die Neuerungen in der Finanzierung auf den pädagogischen Alltag in den Einrichtungen aus? Was waren aus Ihrer Sicht die Folgen für die Gruppenzusammensetzung und die gebuchten Betreuungszeiten?

Mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes geht insgesamt eine Stärkung der frühkindlichen Bildung einher. Für grundsätzlich wünschenswerte weitere mögliche Verbesserungen im Bereich der frühkindlichen Bildung reicht die derzeitige Finanzausstattung jedoch nicht aus. Eine verlässliche Einschätzung der Neuerungen auf den pädagogischen Alltag sowie die Folgen der Gruppenzusammensetzung und die gebuchten Betreuungszeiten ist uns bisher nicht möglich, sollte aber – auch im Hinblick auf die für 2011 vorgesehene Revision – auch im kommenden Kindergartenjahr näher betrachtet werden.

Frage: Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen die Höhe der Zuschüsse von 1.000 Euro monatlich für Familienzentren angesichts der geforderten Erweiterung des Aufgabenspektrums?

Erneut weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass die finanzielle Ausstattung der Familienzentren und der mit ihnen kooperierenden Beratungseinrichtungen nicht auskömmlich ist. Die Förderung der Familienzentren mit 1.000 Euro pro Monat pro Einrichtung reicht jedenfalls nicht aus, um die vielfältigen mit den Familienzentren verbundenen Aufgaben umfassend durchführen zu können. Einerseits ist das mit den Familienzentren verbundene Aufgabenspektrum bereits sehr umfangreich, andererseits führt die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren auch zu einer deutlich verstärkten Inanspruchnahme der mit ihnen kooperierenden Beratungsleistungen, so dass neben den gestiegenen Anforderungen an die Einrichtungen auch mit einer erhöhten Inanspruchnahme der Angebote und hiermit ansteigendem Personalbedarf mit den entsprechenden Mehrausgaben zu kalkulieren ist. Wenn aus den Mitteln der Titelgruppe 92 auch noch die Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren geleistet werden sollen, so scheint eine ausreichende und angemessene qualitative Arbeit in diesen Einrichtungen kaum möglich. Der durchaus begrüßenswerte Ansatz der Familienzentren droht hierunter zu leiden und dem vorbildlichen Projekt Familienzentren einen negativen Stempel aufzudrücken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher bereits mit einem gemeinsamen Schreiben der LAGÖF NRW an das MGFFI gewandt und um eine zweckgebundene zusätzliche Finanzierung in Höhe von 3,5 Euro für die zusätzlichen Leistungen der Familienberatungsstellen in den Familienzentren ab dem Haushaltsjahr 2010 gebeten. Die dieser Summe zugrunde liegende Berechnung wurde dem MGFFI in dem entsprechenden Schreiben detailliert dargelegt. Eine zweckgebundene Erhöhung für die zusätzlichen Leistungen der Familienberatungsstellen in Familienzentren erscheint uns auch deswegen angezeigt, da die pädagogische Studie, die die Arbeit in den Familienzentren wissenschaftlich untersucht und bewertet hat, unter anderem zu dem Ergebnis kommt, dass die derzeitigen Personal- und Zeitkapazitäten der Beratungsstellen eine regelmäßige Kooperation mit einer wachsenden Zahl von Familienzentren verhindern.

Um das begrüßenswerte Konzept der Landesregierung nach einer flächendeckenden Einrichtung von Familienzentren durchsetzen zu können, sind daher zusätzliche Mittel für die kooperierenden Beratungsstellen dringend geboten, um ein tragfähiges Angebot für Kinder und Familien sicherstellen zu können.

Frage: Finden die Familienzentren in den Kommunen die für ihre Arbeit notwendig?

gen Netzwerkpartner in der Familienbildung und –beratung, in der Sprachförderung und anderen Kompetenzbereichen?

Grundsätzlich finden Familienzentren innerhalb der Kommunen die für ihre Arbeit notwendigen Netzwerkpartner, wobei sich die Situation hier regional unterschiedlich gestaltet. Insbesondere in den eher ländlich strukturierten Gebieten ist die Möglichkeit der Einrichtung sog. Verbundfamilienzentren in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Besorgniserregend beim grundsätzlich positiv zu bewertenden Konzept der Familienzentren ist aber, dass die kooperierenden Einrichtungen in aller Regel selber mit Kapazitätsengpässen zu kämpfen haben, hier insbesondere die Familienberatungsstellen, die seit der Einrichtung der Familienzentren einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen verzeichnen. Vor diesem Hintergrund scheint uns die oben dargelegte gewünschte Erhöhung der Mittel für die Familienzentren unerlässlich.

Frage: Wie beurteilen Sie die Höchstgrenze von 20.000 Plätzen für das Kindergartenjahr 2009/2010 und 23.000 Plätzen für das Kindergartenjahr 2010/2011, die das MGFFI zur Berechnung der Titelgruppe für die Kindertagespflege zugrunde gelegt hat?

Erneut geht mit der Vorlage des Haushaltsplans 2010 auch eine Kontingentierung des Ausbaus der Betreuungsplätze Unterdreijähriger einher. So sind für das Kindergartenjahr 2010/2011 ausweislich des Einzelplans 15 insgesamt 77.000 institutionelle Betreuungsplätze für Unterdreijährige und 23.500 Plätze in Kindertagespflege vorgesehen.

Wie bereits in den Vorjahren sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände deutlich gegen eine erneute Kontingentierung der institutionellen Betreuungsplätze sowie der Plätze in Kindertagespflege aus. Die gestiegenen Anforderungen im Bereich des Ausbaus der Betreuungsangebote für unter Dreijährige werden damit nur unzureichend berücksichtigt. Die Festlegung von Höchstgrenzen für die Landesförderung ist mit der erweiterten Ausbaupflichtung nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr müsste die Landesförderung seinerseits dem tatsäch-

lichen Bedarf angepasst werden, wobei dies sowohl für die Bedarfsfeststellung von Plätzen als auch für die von den Eltern angemeldeten Betreuungszeiten gelten müsste.

Frage: Sind die nordrhein-westfälischen Kommunen aus Ihrer Sicht heute und in den nächsten Jahren in der Lage, den angestrebten Ausbau der frühkindlichen Bildung zu finanzieren und zu organisieren, wenn die Rahmenbedingungen die gleichen bleiben?

Insgesamt sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um flächendeckend die Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes sowie der erweiterten Bedarfskriterien des Kinderförderungsgesetzes umsetzen zu können und ab 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Die Kommunen sehen daher das Land in der Pflicht, sich entsprechend finanziell einzubringen und auch aus Konnexitätsgründen die notwendigen Mittel bereitzustellen. Die mit dem Landeshausaltsgesetz 2010 und dem Einzelplan 15 vorgesehenen erneuten Kontingentierungen der Betreuungsplätze sowie die Festlegung von Förderhöchstgrenzen stehen dem unserer Auffassung nach deutlich entgegen. Sollte der Bedarf der Eltern nach frühkindlicher Betreuung – wovon unserer Einschätzung nach auszugehen ist – weiter ansteigen und sollten die Rahmenbedingungen die gleichen bleiben, ist bereits jetzt absehbar, dass zukünftig von Seiten der Politik geweckte Erwartungen enttäuscht werden.

Frage: Wie werden sich die Elternbeiträge zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen im nächsten Haushaltsjahr entwickeln, wenn die Rahmenbedingungen durch das sogenannte Kinderbildungsgesetz nicht verändert werden?

Seit dem Wegfall des sog. Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens im Jahr 2006, gegen das sich die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen an verschiedenen Stellen nachdrücklich ausgesprochen haben, entwickeln sich die Elternbeiträge innerhalb der einzelnen Kommunen äußerst unterschiedlich. Die Gefahr sozialer Verwerfungen wird weiter zunehmen und setzt ins-

besondere die Kommunen mit angespannter Haushaltslage unter zusätzlichen Druck.

Frage: Die Erläuterungen im Einzelplan 15 zur Titelgruppe „Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ sowie die davon abweichende Formulierung im Erläuterungsband lassen vermuten, dass eine deutliche Verschärfung der Kriterien der Förderfähigkeit für künftige Modellvorhaben geplant ist, mit dem Ziel, die Titelgruppe nicht vollständig zu verausgaben. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Anforderung, dass nur noch Modellvorhaben gefördert werden sollen, wenn diese in „nachhaltige Strategien zur örtlichen Wohnungsversorgung eingebunden sind und ein Transfer in die Fläche gewährleistet ist?“

Die Zahl der wohnungslosen Menschen in NRW ist in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Dies ist auch auf die erfolgreiche präventive Arbeit von Kommunen und freien Trägern zurückzuführen. In vielen Städten konnten die Notunterkünfte für Obdachlose abgeschafft werden.

Der Aufbau einer erfolgreichen Präventivarbeit war in vielen Städten nur mit Hilfe der durch das Land geförderten Modellvorhaben möglich. Vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit und einer wachsenden Zahl von einkommensschwachen Haushalten ist mit einer Zunahme von Haushalten mit Mietrückständen und von Räumungsklagen zu rechnen. Ohne eine Fortsetzung der erfolgreichen Präventionsarbeit ist mit einem Wiederanstieg der Obdachlosigkeit zu rechnen. Dies hätte negative Auswirkungen nicht nur für die Betroffenen, sondern würde auch zu erheblichen Zusatzbelastungen für die kommunalen Haushalte führen. Die Mehrzahl der Kommunen wird jedoch aufgrund ihrer Haushaltslage zu einer Fortführung der Präventionsarbeit ohne eine finanzielle Förderung des Landes nicht in der Lage sein, zumal sich die Wirtschaftlichkeit derartiger Präventivmaßnahmen in der Regel nur anhand von Modellvorhaben nachweisen lässt. Eine Verschärfung der Förderkriterien wird daher abgelehnt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 20.21.01

Das Porträt: Dietmar Binkowska, Vorstandsvorsitzender der NRW Bank

In der NRW BANK steckt viel mehr drin als Bank! Was das genau ist, erläutert Dietmar Binkowska, Vorstandsvorsitzender der NRW BANK, im Interview mit dem EILDienst. Anders als beim Schrauben an alten Autos hat er an seinem Schreibtisch aber nicht immer ein unmittelbares Erfolgserlebnis. Wichtigste Themen für die nächste Zeit sind die Kommunalfinanzen und die Ausweitung der Förderung im sozialen Bereich.

Eildienst: Nach dem Umzug des Landkreistages in die Kavalleriestraße sind der LKT und die NRW BANK praktisch Nachbarn. Wir hoffen, dass sich dadurch die Zusam-

Die NRW BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf und Münster. Sie übernimmt Aufgaben der Wirtschafts- und Strukturförderung. Sie agiert dabei wettbewerbsneutral und setzt das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein – vom klassischen Kredit bis zur maßgeschneiderten Beratung. Dies tut sie im öffentlichen Auftrag auf den vier Kompetenzfeldern Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung, soziale Wohnraumförderung, Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung sowie Individualförderung. Mit dem am 31.03.2004 in Kraft getretenen „Gesetz über die NRW BANK“ entstand sie aus der bisherigen Landesbank NRW. Eigentümer der NRW BANK sind das Land Nordrhein-Westfalen mit 64,74 Prozent und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit jeweils 17,63 Prozent. Die NRW BANK beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2008 fast 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon knapp 800 in Düsseldorf und gut 400 in Münster.

menarbeit weiter intensiviert. Welche spezifischen Themenfelder sehen Sie dazu mit Blick auf die Krise in NRW und den ländlichen Raum?

Wir sind als NRW BANK glücklich, dass wir als Eigentümer neben dem Land auch die Landschaftsverbände – und damit die kommunale Ebene – haben. Das gibt uns die Möglichkeit, über das ganze Land hinweg zu wirken und den Kommunen in bestimmten Fragen zur Seite zu stehen. Ein Beispiel jetzt aktuell ist das „Milchbauernprogramm“, ebenso Strukturfördermaßnahmen, die nicht nur in den Städten greifen, sondern die wir auch im ländlichen Raum brauchen. Wir freuen uns und hoffen, dass es so bleibt, dass die Kommunen weiterhin unsere bevorzugten Partner in den Regionen sind. Für die Zukunft gibt es noch viel zu tun.

Wie unterstützt die NRW BANK im Rahmen des „Milchbauernprogramms“ die

Landwirte vor Ort? Gibt es nicht einfach zu viel Milch?

Die Milchbauern haben in den letzten Monaten extrem unter dem Preisverfall der Milch gelitten. Es werden EU-weit Maßnah-



Dietmar Binkowska

men ergriffen, die Milchwirtschaft am Leben zu erhalten und die Landwirte dabei zu unterstützen, weiterhin in diesem Bereich tätig zu bleiben. Eine der wichtigsten Funktionen einer Förderbank ist, zur Stabilisierung solcher Märkte, die sich zwischenzeitlich als schwierig erweisen, beizutragen. Wir tun das zum Beispiel mit Hilfe des Bundes und der Landesregierung durch zinsgünstige Liquiditätskredite. Wir konnten auf diese Weise in den vergangenen Wochen ca. 1.200 landwirtschaftlichen Betrieben helfen.

Im September 2008 haben Sie die anspruchsvolle Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden der NRW BANK übernommen. Welche Erwartungen hatten Sie an die neue Aufgabe und haben sich diese bislang erfüllt?

Mit meinem Eintritt in die NRW BANK hatte ich – ironisch gesprochen – zumindest nicht verbunden, dass damit die Finanzmarktkrise eingeläutet würde! Aber im Ernst: Es stellten sich damit gleich am Anfang Fragen, die ich nicht erwartet hatte. Wir mussten sicherstellen, dass die NRW BANK, die prinzipiell Risiken vermeidet, in diesem sicheren Fahrwasser bleibt. Es verbietet sich für

eine Förderbank, allzu große Kapitalmarktrisiken einzugehen. Die Erkenntnis, dass man die NRW BANK als sehr vorsichtig agierendes Kreditinstitut einstufen kann, war sehr wichtig. Auf der anderen Seite mussten schnell Förderprodukte und Fördermaßnahmen etabliert werden, mit denen wir auf den neu entstehenden Bedarf reagieren konnten. Wir haben beispielsweise zusammen mit dem Wirtschaftsministerium ein spezielles Beratungsangebot für Unternehmen etabliert. Es hat sich gezeigt, dass auch mittelständische Unternehmen neben der Hausbank durchaus eine unabhängige Beratung benötigen. Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde die Genehmigung erteilt, dass wir für einen befristeten Zeitraum auch größere mittelständische Unternehmen begleiten können. Normalerweise dürfen wir nur Unternehmen begleiten, die eine Umsatzgröße unter 500 Millionen Euro haben. Je nach Branche ist das gar nicht so viel, wie es sich zunächst anhört. Die Unternehmen benötigen zusätzliche Beratung, um sich im – wie manche sagen – „Förderdschungel“ zurechtzufinden. Angesichts der Vielzahl der Förderprodukte und -möglichkeiten ist einerseits eine gute Beratung durch die Hausbank, andererseits aber auch eine Beratung durch das Förderinstitut notwendig.

Also ist die Situation der NRW BANK nicht mit der Lage anderer Banken zu vergleichen – eher im Gegenteil, sie stehen auf sicheren Beinen und können anderen weiterhelfen?

Ganz genau. Als Förderbank können wir uns weiterhin günstig am Kapitalmarkt refinanzieren. Diesen Vorteil geben wir mit unseren Förderprogrammen und über sogenannte Globaldarlehen weiter, die alle Banken und Sparkassen in Nordrhein-Westfalen nutzen können. Den durch uns gewonnenen Zinsvorteil stellen die Banken und Sparkassen wiederum ihrer mittelständischen Kundschaft in Form zinsgünstiger Kredite bereit. Das ist ein sehr probates Mittel, die Kreditversorgung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Wir arbeiten hierbei Seite an Seite mit den Banken und Sparkassen vor Ort zusammen. Das ist auch gut so.

Halten Sie die auf Landes- und Bundesebene ergriffenen Maßnahmen zur Eindäm-

mung der Wirtschaftskrise für geeignet, deren Auswirkungen abzumildern? Werden die aufgelegten Konjunkturpakete greifen?

Man sieht, dass sie greifen, weil sie abgerufen werden. Die großen Konjunkturpakete, die hauptsächlich über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) laufen, betreffen im Wesentlichen große Unternehmen. Daneben gibt es eine Menge an kleineren Förderprogrammen über die KfW oder die Landesförderinstitute, die zwar abgerufen werden, aber erstaunlicherweise nicht in dem Maße, wie wir sie eigentlich zur Verfügung stellen könnten. Wir haben das Phänomen, dass sich die Finanzmarktkrise zunehmend zu einer Wirtschaftskrise entwickelt, weil wir konjunkturell großenteils noch in einer Abschwungphase sind. Wir können auf zahlreiche Produkte zurückgreifen, die es Unternehmen erleichtern, die Krise erfolgreich zu meistern. Allerdings können wir im Vergleich zum letzten Jahr deutlich weniger Fördervolumen in den Umlauf bringen, als wir gedacht haben. Unsere Förderprodukte werden zunehmend genutzt, um Betriebsmittel zu finanzieren, weniger für Investitionen. Das ist bedenklich, weil Betriebsmittelfinanzierungen einen eher kurzfristigen Charakter haben. Wenn wir an einen wirtschaftlichen Aufschwung glauben und daran arbeiten, müssten wir eigentlich eher Investitionen begleiten. Wir arbeiten, auch mit unseren Bankpartnern, intensiv daran, die Impulse stärker in diese Richtung zu setzen.

Durch das neue Wohnungsbaugesetz in NRW soll die Wohnungsbauförderungsanstalt aufgelöst, das Wohnungsbauvermögen voll in die NRW BANK integriert und die Zweckbindung aufgehoben werden. Damit stünde die Wohnraumförderung in Zukunft in Konkurrenz zu anderen, gleichberechtigten Förderbereichen. Wie stellen Sie sicher, dass eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Wohnungsbauprogramme gewährleistet bleibt?

Ich möchte die Gelegenheit dieser Frage nutzen, um etwas klarzustellen: Der Vorstand der NRW BANK legt nicht die Förderschwerpunkte im Land Nordrhein-Westfalen fest. Das machen die Eigentümer der NRW BANK, also die Landschaftsverbände und das Land. Wir begleiten diesen Prozess beratend und unterliegen dabei dem Primat der Politik. Sollte der Landtag von Nordrhein-Westfalen den bestehenden Gesetzentwurf verabschieden, dann würde sich daran nichts ändern. Das heißt, es bliebe auch dann das Primat der Politik, die entscheidet, welche Maßnahme und wo gefördert wird. Im Übrigen ist die NRW BANK nicht Subjekt dieses Gesetzgebungsverfahrens, sondern dessen

Objekt. Subjekt ist der Landtag von Nordrhein-Westfalen, und der hat noch nicht abschließend über den Gesetzentwurf beraten. Er berät zurzeit, und wo wir darum gebeten werden, geben wir als NRW BANK unsere fachliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab. Aber das tun wir nicht in der Presseöffentlichkeit. Hierfür bitte ich Sie um Verständnis. Aber so viel darf ich ganz sicher sagen: Es gibt in unserer Bank keinen, der die soziale Wohnraumförderung, sollte der Gesetzentwurf verabschiedet werden, dann nicht mehr so in den Fokus stellen würde, wie es bislang der Fall ist. Im Klartext: Selbstverständlich gäbe es auch nach einer möglichen Integration der Wfa eine bedarfsorientierte soziale Wohnraumförderung in unserem Land. Und: Wir bleiben auch weiterhin, was wir immer waren, nämlich die Förderbank für Nordrhein-Westfalen, mit den beiden Landschaftsverbänden und der Landesregierung als unseren Auftraggebern und Eigentümern. An deren Gremienbeschlüsse blieben wir ja auch weiterhin gebunden. Unsere Aufgabe war und ist, unsere Eigentümer und deren Strukturpolitik mit den Mitteln einer Förderbank zu unterstützen. So steht es im Gesetz.

Im September 2008 – kurz nach Ihrer Amtsübernahme – hat die Finanzmarktkrise mit der Lehman-Pleite ihren Höhepunkt erreicht. Welche Auswirkungen hat diese Krise auf die Arbeit und die Förderpraxis der NRW BANK? Welche Einschnitte sind zu befürchten?

Wir planen eine deutliche Ausweitung unserer Förderprogramme. Wir sind in der berechtigten Hoffnung, dass wir uns das leisten können. Wir müssen ja, wenn Sie so wollen, unsere Förderprogramme und das, was wir an Mitteln herausreichen, zunächst einmal verdienen. Dieses Jahr wird es so sein, dass wir deutlich weniger sogenannte Förderdividende über unsere Programme ausschütten können, als wir geplant haben. Unser Ergebnis wird also dadurch verbessert, dass die Mittel nicht so stark abgerufen wurden wie vorgesehen. Dieses Geld sparen wir nicht ein, sondern wir sind bereit, es im nächsten Jahr zusätzlich auszugeben. Wichtig ist aber, dass diese Mittel dann auch abgerufen werden. Das hängt im Wesentlichen davon ab, wie stark die Sparkassen, die Genossenschaftsbanken und die privaten Banken die Förderprogramme bei ihren Kunden anbieten. Wir planen einige Werbemaßnahmen und wollen den Erfahrungsaustausch mit den Banken noch intensiver pflegen, damit sie in ihren Beratungsgesprächen gut über die Förderprogramme der NRW BANK informieren können. Wir dürfen unsere Maßnahmen ja nicht selbst an den Endkunden Unternehmen bringen,

sondern wir sind auf Vermittler angewiesen. *Als früherer Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Köln Bonn sind Sie ein ausgewiesener Kenner der kommunalen Sparkassen. Wie beurteilen Sie deren Rolle im Bankensystem – gerade im Kontext der aktuellen Finanzmarktkrise?*

Unverzichtbar! Ich könnte das jetzt noch über drei Seiten ausschmücken, aber es ist genau in dieser Aussage zusammengefasst.

Die Finanzlage zahlreicher Kommunen in NRW ist dramatisch. Die Kassenkredite beliefen sich Ende Dezember 2008 auf 14,6 Milliarden Euro und steigen kontinuierlich an. Welche Lösungsmodelle sehen Sie für die Schuldenfalle der Kommunen? Wie kann die NRW BANK dabei insbesondere die Kommunen unterstützen, die sich im Haushaltssicherungskonzept oder in der vorläufigen Haushaltsführung befinden?

Das wird eines der zentralen Themen der öffentlichen Diskussion im nächsten Jahr sein. Wir sehen die Förderung der kommunalen Finanzierung als eine der ganz wichtigen Aufgaben der NRW BANK und sehen uns als einen der wichtigsten Partner der Kommunen. So steht es auch im NRW BANK-Gesetz. Bei dem hohen Finanzbedarf der Kommunen ist es wichtig, dass ihnen möglichst viele Bankpartner zur Verfügung stehen, egal ob Sparkassen, Volksbanken, Geschäftsbanken oder auch die Landesförderbank. Im Übrigen gibt es extreme Unterschiede in der kommunalen Finanzlage. Es gibt nämlich nicht nur solche Kommunen, die in einer schwierigen Situation sind, sondern es gibt auch einige, denen es eigentlich ganz gut geht. Auch diesen Kommunen bieten wir selbstverständlich zinsgünstige kommunale Förderprogramme für die bei ihnen anstehenden Investitionen an. Man muss sich sehr intensiv darum kümmern, wie die zukünftige Disposition der Finanzmittel in den Kommunen aussieht, auch längerfristig. Hin und wieder wird darüber nachzudenken sein, ob das Know-how bei einzelnen Kommunen tatsächlich ausreicht, um die immer komplexeren Herausforderungen tatsächlich alleine bewältigen zu können. Deshalb sind wir vor Ort unterwegs und bieten Beratungen an. Wir werden sicher nie in eine Situation kommen, in der wir die Finanzen der Kommunen organisieren. Unsere Rolle kann immer nur begleitend sein. Aber ich glaube, dass wir im nächsten Jahr an einen Punkt kommen, wo alle Seiten – Kommunen und Land – sehr eng zusammenarbeiten und prüfen müssen, wie man den Kommunen auch über das Beratungsangebot hinaus helfen kann. Es gibt einige Kommunen, bei denen es offensichtlich ist, dass sie alleine aus der Situ-

ation nicht mehr herauskommen und eine Hilfestellung benötigen. Unser Part wird es sein, dazu Mittel und Lösungen zu finden und das Land zu begleiten. Es wird eine partnerschaftliche Lösung zwischen Kommune, Land und auch NRW BANK sein.

Wie könnte so eine Hilfe konkret aussehen, zum Beispiel ein Sonderfonds?

Ich weiß, dass Sie das gerne von mir hören wollen. Dieser Sonderfonds wird viel diskutiert, ist aber alleine nicht hilfreich. Es muss die Frage geklärt werden, wer denn einen solchen Fonds speist und nach welchem Modus das Geld wieder verausgabt wird. Letztlich ist es eine Frage der Finanzierung dieses Fonds. Wir arbeiten mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Kommunalaufsicht zusammen, zum Beispiel im Rahmen des Werkstattgesprächs zur Verbesserung des Finanzmanagements. Wir haben daran mitgewirkt, dass die Zinsbindungsfristen für Kassenkredite verlängert werden können. Ein wichtiges Thema aus unserer Sicht ist außerdem die Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit, gerade auch ein Thema für die Kreise. Das rettet die Kommunen zwar nicht unmittelbar bei ihren Schuldenproblemen, aber es ist sicher ein Beitrag, wie man Synergieeffekte nutzen kann. Wir unterstützen die Kommunen bei der Strukturierung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit. Es stehen zwar Finanzthemen im Mittelpunkt, aber es werden auch andere Fragestellungen behandelt wie zum Beispiel Personal, Energiewirtschaft, Bibliotheken. Ein ganz wichtiges Handlungsfeld ist auch der soziale Bereich. Die Kreise sind ja bereits so etwas wie eine satzungsmäßige interkommunale Zusammenarbeit und sind in derartige Projekte als wichtige Partner einzubeziehen.

Was sind derzeit die wichtigsten Handlungsfelder der NRW BANK mit Blick auf die Kreise, Städte und Gemeinden?

Es gibt aus unserer Sicht einen großen Bedarf im sozialpolitischen Bereich. Dort geht üblicherweise als erstes das Geld aus. Andererseits gibt es eine Menge Verantwortung, auch im Hinblick auf die nachfolgende Generation, dafür zu sorgen, dass Bildung nicht einkunftsabhängig ist, sondern dass jeder in der Lage ist, Bildung zu bekommen, wenn er denn will. Die meisten jungen Menschen sind in der Lage zu erkennen, dass Bildung gut tut – auch wenn's mal den einen oder anderen Tag ein bisschen lästig ist, wenn man die Hausaufgaben machen muss. Aber grundsätzlich gehört Bildung für uns zu einem der großen Zukunftsfelder. Unser Vorschlag, auch an unsere Gewährträger, ist es, einen der zukünftigen Schwerpunkte der Tätigkeiten für unsere Förderprogramme dahin auszurichten.

Manche Interviewpartner des EILDienstes haben Hobbies, zum Beispiel Kochen. Haben Sie auch noch eine „Leidenschaft“ neben der Bank?

Also Kochen, wird mir nachgesagt, würde ich auch können. Das ist aber mit kleinen Kindern schwierig zu realisieren – sie essen üblicherweise nicht das gerne, was ich gerade kochen will. Ansonsten schraube ich als Hobby an alten Autos rum und versuche sie so hinzukriegen, dass man damit auch fahren kann. Man hat sofort ein Erfolgserlebnis: Wenn man daran herumgeschraubt hat und sich hineinsetzt, den Zündschlüssel dreht, dann gibt es eine digitale Situation: springt an oder nicht. Bei mir am Schreibtisch habe ich das so nicht jedes Mal. Wenn ich am Wochenende einmal Zeit ha-

be, oder im Sommer, wenn es abends länger hell ist, setze ich mich schon mal eine halbe Stunde in die Oldtimer und fahre ein bisschen durch die Gegend.

Und womit fahren Sie täglich durch die Gegend?

Mit einem Audi. Ist auch ein schönes Auto, springt meistens an.

Zur Person:

Nach seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften von 1982 bis 1988 in Wuppertal und Köln hatte Dietmar Binkowska seine ersten beruflichen Stationen bei der Deutschen Bank AG. Danach war er für das Privatbankhaus Schliep & Co. Düsseldorf, die Bayerische Vereinsbank AG und die Commerzbank AG tätig. Im April 2003 wurde er stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Stadtparkasse Köln/Sparkasse KölnBonn. Von April 2007 bis August 2008 war er Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn. Seit September 2008 ist Dietmar Binkowska Vorstandsvorsitzender der NRW BANK. Er ist verantwortlich für die Bereiche Unternehmenssteuerung, Zentrales Produktmanagement, Parlaments- und Europaangelegenheiten sowie Kommunal- und Spezialfördergeschäft. Der gebürtige Wuppertaler ist verheiratet und hat zwei Kinder.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 20.21.01



Im Fokus: Mobil im Alter – bitte einsteigen! Der neue Nahverkehr im Kreis Wesel

Von Sabine Stolte, Fachbereich Finanzen- und Beteiligungen, Kreis Wesel

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die ältere Generation zukünftig eine wichtige, vielleicht sogar die wichtigste Gruppe der Nahverkehrskunden. Allerdings wird auch häufig an den Kreis Wesel als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) herangetragen, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gerade für Seniorinnen und Senioren oft ungewohnt ist und als zu kompliziert empfunden wird.

Mit Unterstützung des „Runden Tisches ältere Menschen im Kreis Wesel“ (RTÄM)¹ hat die Kreisverwaltung Wesel deshalb zusammen mit dem Büro für Verkehrs- und Stadtplanung Rödel & Pachan aus Kamp-Lintfort ein umfangreiches Maßnahmenkonzept erarbeitet, das nun sukzessive

umgesetzt wird. Die Umsetzung wird aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW finanziert.

Die gesammelten Kritikpunkte, Anregungen und Verbesserungsvorschläge wurden zunächst im Abgleich mit dem Nahverkehrsplan des Kreises auf ihre Umsetzbarkeit hin

geprüft und in Abhängigkeit von der Dringlichkeit und den finanziellen Auswirkungen bewertet.

Zu den Umsetzungsmaßnahmen zählen Haushaltsfahrpläne im Großdruck für ausgewählte und für ältere Menschen wichtige Haltestellen, wie z. B. an Senioreneinrichtun-

gen, die nicht nur an den Haltestellen, sondern auch in den Einrichtungen ausgehängt und verteilt werden. Neben dem Gesamtfahrplanbuch und verschiedenen Linienfahrplänen steht damit eine sehr übersichtliche Fassung ohne verwirrende Zusatzinformationen zur Verfügung.

Außerdem wird in Zusammenarbeit mit den Kommunen die Ausstattung von für Senioren relevanten Haltestellen verbessert und das Haltestellenangebot auf relevanten Buslinien verdichtet. Weiter werden die Erreichbarkeit seniorenrelevanter Ziele (Haltestelleneinzugsbereiche) und die ÖPNV-Anbindung



Infowand des Kreises Wesel mit Haltestellenfahrplan im Großdruck

von Senioreneinrichtungen (Ziele des Verkehrs) verbessert.

Resultierend aus dem Wunsch der Senioren nach persönlicher Betreuung wurde darüber hinaus die Veranstaltungsreihe „Mobil im Alter – Bitte einsteigen!“ gestartet, die es ihnen erleichtern soll, auch ohne Führerschein und Auto weiterhin mobil zu sein. Ältere Menschen, die bislang nie oder nur selten den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) benutzt haben, tun sich häufig schwer mit dem Lesen und Verstehen der Fahrpläne und Tarife. Auch stellt sich ihnen oft die Frage nach den Möglichkeiten, trotz Gehbehinderung oder Rollstuhl in den Bus zu gelangen. Für die im ländlichen Raum angebotenen alternativen Bedienungsformen, wie Anrufsammeltaxi und Taxibuse, ist zudem ein Anruf bei der Zentrale notwendig, um eine Fahrt zu bestellen. Auch dies hat sich als häufiges Zugangshindernis für ältere Menschen herausgestellt.

Speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnittene Informationen und Hilfestellungen sollen Hemmungen und Ängste abbauen und dazu beitragen, den öffentlichen Nahverkehr regelmäßig zu nutzen. Bei den Veranstaltungen gibt es von Fachleuten praktische Tipps zur Nutzung, zu Fahrplänen, Einstiegshilfen und Tarifen sowie Informationen zur Entwicklung der Busflotte im Kreis Wesel.

Die Veranstaltungen finden in allen kreisangehörigen Kommunen, möglichst in Einrichtungen in denen Senioren wohnen oder sich treffen, statt. Eingeladen sind nicht nur die Bewohner oder Besucher der Einrich-

tung, sondern alle älteren Menschen der Gemeinde und ihre Betreuungspersonen.

Mit von der Partie ist jeweils eines der beiden vornehmlich im Kreis Wesel tätigen Ver-

Es sind vielfach immer wieder ähnliche Fragen, die die Teilnehmer bewegen: Welchen Abstand muss man mit einem Rollstuhl einhalten, wenn die Rampe ausgeklappt wird?



Landrat Dr. Ansgar Müller (3. von rechts) mit interessierten Senioren in Wesel

kehrsunternehmen, die Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG) oder die Re-

Wo sind die vorgesehenen Plätze im Bus und wie sichere ich den Rollstuhl gegen Ver-



Probefahrt in einem seniorenrechtlichen Linienbus

gionalverkehr Niederrhein GmbH (RVN). Am Beispiel von Fahrzeugen, die den neuesten Standards an Komfort und Sicherheit entsprechen und mit Niederflertechnik, Rampe und Kneeling-Funktion ausgestattet sind, wird den Teilnehmern der hohe Standard der modernen Fahrzeugflotte nähergebracht.

¹ Dem RTÄM gehören Mitglieder aller 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden an. Seine Einrichtung wurde im Jahr 2005 vom Kreistag beschlossen. Aufgabe des „Runden Tisches“ ist es, die Verwaltung und die politischen Gremien des Kreises von Weisungen unabhängig, überkonfessionell, überparteilich und verbandsunabhängig mit Blick auf die Interessen der älteren Generation zu unterrichten und zu beraten.



Veranstaltung im Pflegezentrum „Am Wiesenhof“ in Rheinberg

rutschen? Wie funktioniert der Einstieg mit dem Rollator und wie kraftaufwändig ist er? All diese Fragen werden an Ort und Stelle anhand der technischen Einrichtungen geklärt und der Einstieg geübt. Bei der anschließenden kostenlosen Probefahrt kann der ÖPNV aus erster Hand erlebt werden. Während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung stehen die Fachleute für Rückfragen zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 00.00.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise befürworten Impfkation gegen neue Grippe

Presseerklärung vom 9. Oktober 2009

In der heutigen Sitzung des Gesundheitsausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen haben sich die Vertreter der nordrhein-westfälischen Kreise für die Impfung gegen die Neue Grippe (A/H1N1) ausgesprochen. Die Impfkation verspricht einen wirksamen Schutz weiter Bevölkerungsteile gegen die Neue Grippe.

„Nach allen derzeit vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass die Impfung für sehr viele Menschen ausgesprochen sinnvoll ist“, so Ausschussvorsitzende Landrätin Lieselore Curländer, Kreis Herford. „Falls im Einzelfall aus besonderen Gründen von der Impfung abgeraten werden muss, werden die impfenden

Ärzte die Menschen entsprechend informieren.“

Der Landkreistag begrüßt, dass in Nordrhein-Westfalen die Impfung selbst ganz überwiegend von den Haus- und Betriebsärzten vorgenommen wird. „Diese Ärzte kennen ihre Patienten am besten, sie sollten daher auch impfen“, so die Landrätin weiter. „Der bisher milde Krankheitsverlauf und die auf Grund der Beendigung der Hauptreisezeit zurückgehenden Zahlen an Neuerkrankungen rechtfertigen keine großangelegten Massenimpfungen.“

Das Land hatte es den Gesundheitsämtern freigestellt, ob sie selbst impfen oder auf das haus- und betriebsärztliche Regelsystem zurückgreifen. Zumindest im Bereich der Kreise wird man nachzeitigem Stand auf zentrale Impfstellen, die auch im ländlichen Bereich schwer zu erreichen wären, verzichten und stattdessen auf die bewähr-

ten Strukturen der Hausärzte zurückgreifen. Die Gesundheitsämter arbeiten hier koordinierend sehr eng mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, aber auch den Apotheken und ihren Verbänden, über die die Verteilung des Impfstoffes organisiert wird, zusammen. So kann sicher gestellt werden, dass flächendeckend allen Menschen ab Ende Oktober ein Impfangebot gemacht werden kann.

In einem ersten Schritt werden die Beschäftigten im Gesundheitswesen, bei Polizei und Feuerwehr und bei Hilfsorganisationen geimpft. Danach werden Personen mit einer medizinischen Indikation versorgt. Es ist nach momentanem Stand davon auszugehen, dass der Impfstoff für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ausreicht.

Ein Bild der Ausschussmitglieder steht Ihnen im Internet unter www.lkt-nrw.de zur Verfügung.

Kreise wehren sich gegen Pläne zur Umsatzbesteuerung von Kommunalbetrieben – Gebührenschub befürchtet

Presseerklärung vom 22. Oktober 2009

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wehrt sich entschieden gegen die Vorschläge im Rahmen der Koalitionsverhandlungen von Union und FDP auf Bundesebene, kommunale Abfall- und Abwasserentsorgungsunternehmen künftig ebenso zu besteuern wie private Anbieter solcher Dienstleistungen. Ein Wegfall der Befreiung von der Umsatzsteuer würde deutlich höhere Gebühren für die Bürger und bundesweit Mehrbelastungen in Milliardenhöhe bedeuten. Die Aufgaben sind aber klar ho-

heitlich und unterliegen deshalb bisher auch nicht der Umsatzsteuerpflicht. Das sieht auch der Bundesfinanzhof seit über zehn Jahren so.

„Die Bürger müssten sich zum Beispiel bei der Müllentsorgung auf eine deutliche Verteuerung gefasst machen“, erläutert LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, „ohne dass damit eine Leistungsverbesserung verbunden wäre.“ Die Kreise fordern daher die künftigen Regierungsparteien nachdrücklich auf, von derartigen Überlegungen abzurücken und stattdessen ein Bekenntnis zur Gebührenstabilität abzugeben. Dieses Ziel sei im Interesse der Bürgerinnen und Bürger auch in NRW stets von Kommunen und Landesregierung einvernehmlich verfolgt wurde. Der Landkreistag hat deshalb die Landesregierung gebeten,

sich ebenfalls nachhaltig gegen die Umsatzbesteuerung von öffentlicher Abfall- und Abwasserentsorgung einzusetzen.

Bereits 2005 haben die Innenminister der Länder einer Umsatzsteuerpflicht der Abfall- und Abwasserentsorgung eine deutliche Absage erteilt. Sogar die Union selbst hat sich gemeinsam mit ihrem damaligen Koalitionspartner SPD erst vor wenigen Monaten mit Hinweis auf den hoheitlichen Charakter dieser Aufgaben gegen eine Umsatzsteuerpflicht gestellt. „Die Kreise halten nicht den Kopf für eine von der neuen Bundesregierung verantwortete Gebührenerhöhung hin“, so Martin Klein weiter. „Offenbar will man sich die geplanten Steuererleichterungen auf Umwegen wieder durch die Bürgerinnen und Bürger bezahlen lassen.“

Kreise befürchten Bürokratie-Lawine für Job-Center

Presseerklärung vom 28. Oktober 2009

Die nach den Koalitionsverhandlungen von Union und FDP auf Bundesebene geplante Auflösung der bisherigen Jobcenter und die Auftrennung der Aufgaben auf Arbeitsagenturen und Kommunen lehnen die Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Sie befürchten einen gewaltigen bürokratischen Doppelaufwand und eine deutliche Verschlechterung der Leistungen für die Betroffenen. Stattdessen sollten die Kommunen ein Wahlrecht erhalten, ob sie die Leistungen für Langzeitarbeitslose in Eigenregie erbringen oder mit den Agenturen für Arbeit in verfassungsrechtlich abgesicherten gemeinsamen Behörden zusammenarbeiten. Eines der ersten Vorhaben der neuen Bundesregierung ist die Neuorganisation der Verwaltung der Jobcenter. Auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts sind die bisherigen Jobcenter aus Agenturen für Arbeit und Kommunen verfassungswidrig und laufen Ende 2010 aus. Gleichzeitig muss eine Neuregelung für die bundesweit 69

Optionskommunen – zehn in NRW – getroffen werden, die bereits jetzt die Betreuung von Langzeitarbeitslosen alleine, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, wahrnehmen.

„Wir begrüßen den Beschluss der Koalitionsfraktionen, das Optionsmodell dauerhaft zu entfristen“, erläutert Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, anlässlich der Sitzung des Vorstands des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. „Das Optionsmodell ist mit der Verfassung vereinbar und hat sich in den vergangenen fünf Jahren bewährt.“ Damit sich noch weitere Kommunen für das Modell entscheiden können, fordert der Kommunalverband ein Wahlrecht der Kommunen für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung und damit eine deutliche Erhöhung der Zahl der Optionskommunen. Parallel müsse die Arbeit der Jobcenter auf verfassungsrechtlich sichere Füße gestellt und die Fortsetzung der Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen ermöglicht werden. Im Interesse der betroffenen Menschen – sowohl der Langzeitarbeitslosen als auch der Beschäftigten in den Jobcentern – appelliert der Landkreistag

NRW an Union und FDP, auf die SPD zugehen, die sich einer gemeinsamen verfassungsrechtlichen Lösung nicht verschließen dürfe.

Zum Hintergrund: Im Regelfall wird Hartz IV durch Arbeitsgemeinschaften aus Agenturen für Arbeit und Kommunen in den Jobcentern umgesetzt. 69 Optionskommunen bundesweit – in Nordrhein-Westfalen die Kreise Borken, Coesfeld, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Kleve, Minden-Lübbecke, Steinfurt und die kreisfreien Städte Mülheim an der Ruhr und Hamm – führen die Aufgaben im Rahmen einer gesetzlichen Experimentierklausel jedoch in alleiniger Verantwortung durch. Da nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die bisherigen Arbeitsgemeinschaften verfassungswidrig sind und Ende 2010 auslaufen, muss die neue Bundesregierung eine Lösung für die künftige Aufgabenwahrnehmung entwickeln. Weiterführende Positionen und Materialien hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen in dem Themenheft „Hartz IV in der Krise“ zusammengestellt. Die Broschüre ist unter www.lkt-nrw.de als Anlage zur aktuellen Pressemitteilung abrufbar.

Schulwahlrecht für behinderte Kinder: Land muss Bildungsauftrag erfüllen

Presseerklärung vom 29. Oktober 2009

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Pläne der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, weist aber auf die mit einem Schulwahlrecht für behinderte Kinder verbundenen besonderen Anforderungen für die Regelschulen hin. Der Schulbesuch behinderter Kinder an allgemeinen Schulen sei nur bei einer entsprechenden Ausstattung und Befähigung der Schulen möglich. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten müs-

se das Land im Rahmen seines Bildungsauftrags übernehmen. „Es liegt auf der Hand, dass behinderte Kinder an allgemeinen Schulen eine besonders intensive Betreuung und speziell ausgebildetes Personal benötigen,“ erklärt LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. „Die Kreise stellen sich ihrer besonderen Verantwortung für die Gewährleistung optimaler Lebensbedingungen von Kindern mit Behinderungen. Im Rahmen des Bildungsauftrages muss jedoch das Land ebenfalls Verantwortung übernehmen.“ Die Kreise in Nordrhein-Westfalen verzeichnen in den letzten Jahren einen erheblichen Anstieg der Kosten für die Integrationshelfer an Schulen, die Schüler mit Behinderungen individuell betreuen und begleiten. Diese wachsenden

Lasten führen die Kommunen an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

„In vielen Fällen können wir durch die Integrationshelfer eine Verbesserung der persönlichen Lebenssituation ermöglichen“, so Martin Klein weiter. „Schulische Bildung ist aber eine Kernaufgabe des Landes. Wir erwarten deshalb vom Land, sich an der Finanzierung der wachsenden Kosten für die sinnvolle Arbeit der Integrationshelfer maßgeblich zu beteiligen.“

Die Positionspapiere des Landkreistages NRW „Bestmögliche Förderung für alle!“ zur Zukunft der Förderschulen und zur Steigerung der Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern stehen im Internet unter www.lkt-nrw.de als Anlage zur aktuellen Pressemitteilung zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Landrat Gerd Wiesmann für seine Verdienste um die niederländisch-deutsche Zusammenarbeit ausgezeichnet

Landrat Gerd Wiesmann ist am 07.10.2009 für seinen Verdienst um die niederländisch-deutsche Zusammenarbeit mit dem Orden

„Officier in de Orde van Oranje Nassau“ ausgezeichnet worden. Im Rahmen eines Treffens der Kommunen der Regio Achterhoek und des Kreises Borken überreichte der Winterswijker Bürgermeister Thijs van Beem den durch Königin Beatrix der Niederlande verliehenen Orden.

Mit Gerd Wiesmann wurde eine Persönlichkeit geehrt, die noch die Pionierphase der

grenzüberschreitenden Kooperation in der EUREGIO mitgestaltet hat. Als Bewohner des Grenzraumes und Inhaber wichtiger öffentlicher Ämter zunächst in Bocholt, dann auf Kreisebene, hat er sich in den vergangenen Jahrzehnten immer aktiv und mit großer Begeisterung für die Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen eingesetzt. Dabei initiierte er unter anderem das mit vie-

len konkreten Projekten unterlegte „Grenz-überschreitende Aktionsprogramm Region Achterhoek – Kreis Borken 2002 – 2006“ und engagierte sich persönlich an verantwortlicher Stelle in den Gremien der EURGE-WIO.

Landrat Gerd Wiesmann ist am 20. Oktober 2009 nach 40-jährigem Einsatz für den Kreis Borken in den Ruhestand getreten. Sein Nachfolger ist Dr. Kai Zwicker, der am 21. Oktober 2009 das Amt des Landrates angetreten hat.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2009 00.00.00

Rhein-Sieg-Kreis gibt Image-DVD heraus

Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine Image-DVD „Der Rhein-Sieg-Kreis – Vitalität und Vielfalt“ herausgegeben. Sie liefert dem interessierten Zuschauer wahlweise einen Gesamtüberblick oder auch einzelne Hintergrundinformationen über den gesamten Kreis. Auf einer Abspielänge von circa 18 Minuten sind Informationen rund um Geschichte, Leben, Wirtschaft und Verwaltung ansprechend aufbereitet.

Die Themengebiete reichen von der Vorstellung der einzelnen Kommunen über die Bereiche Wissenschaft, Soziales, Natur, Sport und Freizeit bis hin zu Informationen zum Wirtschafts- und Bildungsstandort Rhein-Sieg-Kreis. Der Punkt „Verwaltung“ beschreibt Aufbau, Struktur und Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung und gibt darüber hinaus einen Überblick über die Querverbindungen mit dem „Auftraggeber“ Kommunalpolitik. Alle Informationen der DVD sind entweder in deutscher oder englischer Sprache abrufbar.

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt die Image-DVD interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Schulen und weiteren Multiplikatoren als Informations-, Anschauungs- und Lehrmaterial kostenlos zur Verfügung. Die DVD ist ab sofort erhältlich am Infostand im Siegburger Kreishaus sowie bei der Außenstelle des Bürger-Service-Büros in Rheinbach.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2009 00.00.00

KGSt startet neues Internetportal

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat anlässlich ihres 60-jährigen Bestehens ihr neues Internetportal vorgestellt. Unter www.kgst.de sind ab sofort alle Informationen der KGSt zusammengestellt. Mit Mailadresse und Zugangspasswort können KGSt-Mitglieder Recherchen im Portal, in der KIKOS-Wis-

sensdatenbank und der IKON-Vergleichsdatenbank durchführen, auf Seiten von ausgewählten Partnern oder in Diskussionsforen zugreifen und Arbeitsergebnisse bestellen oder Seminare buchen. Kommunen, die nicht KGSt-Mitglied sind, können sich registrieren und erhalten einen eingeschränkten Zugang zu den Inhalten des neuen Portals. Alle Besucher der Portalseiten erhalten einen Überblick über die Arbeitsergebnisse der KGSt, über Seminare und Veranstaltungen und themenbezogene, aktuelle Informationen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2009 00.00.00

Arbeit und Soziales

Fast 200.000 Menschen in NRW erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ende 2008 erhielten in Nordrhein-Westfalen 109 853 ältere Menschen (ab 65 Jahre) Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, kamen weitere 85 803 Personen zwischen 18 und 64 Jahren hinzu, denen es wegen einer Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich war, ihren Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte bzw. eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Insgesamt belief sich damit die Zahl der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger auf 195 656; das waren rund 3 800 oder 2,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

58,4 Prozent (114 240) der Unterstützten waren Frauen. Unter den älteren Menschen war der Frauenanteil mit 68,1 Prozent (74 846 Unterstützte) noch höher. 31 696 Hilfeempfängerinnen und -empfänger hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. 2008 beliefen sich die reinen Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung auf rund 967 Millionen Euro. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 5,2 Prozent. Der durchschnittliche Nettoanspruch pro Person lag bei 409 Euro pro Monat.

Angesichts des demografischen Wandels ist eine weitere Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger und eine weitere Kostensteigerung zu befürchten, die die auf Grund der Wirtschaftskrise stark belasteten kommunalen Haushalte zusätzlich gefährdet.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2009 00.00.00

Bildung und Schule

Broschüre „Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen“ – Ausgabe 2009 erschienen

Gegen Ende des Jahres müssen sich jene Eltern, deren Kinder derzeit die Klasse 4 der Grundschule besuchen, Gedanken machen, wie es für ihre Kinder in der Sekundarstufe I weitergehen soll. Eine wertvolle Hilfestellung leistet dabei die nun erneut erschiene Broschüre „Die Sekundarstufe I Nordrhein-Westfalen: Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule. Informationen für Eltern“, welche die für diese Entscheidung notwendigen Informationen übersichtlich zusammenstellt. Informiert wird unter der Überschrift „Die Wahl der Schulform“ über die Schulabschlüsse, die Schulformempfehlung der Grundschule, die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und die individuelle Förderung. Die Broschüre geht weiter auf die Themen Berufsausbildung und Abitur, Sprachen lernen sowie sonderpädagogische Förderung ein. Des Weiteren finden sich informative Ausführungen zu Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung sowie zu den Schulformen selbst.

Die Broschüre kann über das Internet (www.schulministerium.nrw.de), per E-Mail (poststelle@msw.nrw.de) oder per Telefax (0211/5867-3220) bezogen werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2009 40.10.70

IT.NRW legt Bildungsreport NRW 2009 vor

IT.NRW hat als Statistisches Landesamt mit dem Bildungsreport NRW 2009 zum vierten Mal umfangreiche Informationen zur Bildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Das Themenspektrum reicht von der langfristigen Prognose der Schülerzahlen über die Berufsausbildung bis zum Hochschulstudium; dargestellt werden Daten und Entwicklungen für das Land und zum Teil auch für die kreisfreien Städte und Kreise – einige Beispiele:

- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen wird bis zum Jahr 2029 um 20 Prozent zurückgehen.
- Im März 2008 wurden mehr als neun Prozent der unter 3-jährigen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut.
- 320.000 Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2008/2009 eine gebundene Ganztagschule.

- Jede(r) dritte Schulabgänger(in) des Jahres 2008 verließ die allgemeinbildende Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife.
- Fast 132.000 junge Frauen und Männer begannen im Ausbildungsjahr 2008 eine Berufsausbildung im Dualen System.
- Die Zahl der Studienanfänger(innen) stieg im Studienjahr 2008 um neun Prozent auf über 84.000 an.

Der Bildungsreport Nordrhein-Westfalen 2009 steht im Internet unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/webshop/details.php?id=1581> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 00.00.00

Europa

NRW-Europastaatssekretär Michael Mertes zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Vertrag von Lissabon waren Thema einer Veranstaltung, die auf Einladung des nordrhein-westfälischen Europastaatssekretärs Michael Mertes am 05.10.2009 in der Landesvertretung NRW in Brüssel stattfand.

Staatssekretär Mertes begrüßte eingangs aus aktuellem Anlass das positive zweite irische Referendum zum Vertrag von Lissabon und zeigte sich zuversichtlich, dass ein zehnjähriger Prozess bald erfolgreich abgeschlossen werden könne. In seiner Einführung in das Thema nannte er mit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise und dem Spruch aus Karlsruhe zum Lissabon-Vertrag zwei konkrete Anlässe, die ein intensiveres Nachdenken notwendig erscheinen lassen und stellte die Frage nach dem Verhältnis von nationaler Souveränität und europäischer Integration. „Ein starkes Europa ist im Interesse Deutschlands. Wir wollen, dass Deutschland in Europa handlungsfähig und Motor der europäischen Integration bleibt. Deshalb hat sich Nordrhein-Westfalen allen Ansinnen verschlossen, die auf die Vorgaben des Urteils noch draufsatteln wollten“, betonte der Staatssekretär zur neuen Begleitgesetzgebung zum Lissabon-Vertrag. Es frage sich jedoch, wie Deutschland angesichts der Festlegungen aus Karlsruhe konstruktiv am weiteren europäischen Integrationsprozess mitwirken könne.

Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Mitdirektor des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der Friedrich-Alexander-

Universität Erlangen-Nürnberg, nahm die Entscheidung des obersten deutschen Gerichts in seinem Vortrag „Das Lissabon-Urteil des BVerfG: Ein verfassungsrechtlich fragwürdiger Weckruf“ aus verfassungsrechtlicher Sicht unter die Lupe.

Zunächst sei auffällig, dass wesentliche Gesichtspunkte der Entscheidung als obiter dictum formuliert seien und die Begründung der Verfassungsmäßigkeit des Lissabonner Vertrages wesentlich breiteren Raum einnehme als die Begründung der Verfassungswidrigkeit des Begleitgesetzes. Dem Karlsruher Verdikt des „Ja, aber“ attestierte er eine „wundersame Maßstabsvervielfältigung“, wenn in die sogenannte „Ewigkeitsgarantie“ die staatliche Souveränität als solche als Schutzobjekt einbezogen werde. Gleichzeitig warf er dem Gericht eine „Geringschätzung der einschlägigen Maßstabsnorm“, nämlich des Integrationsartikels 23 GG, vor dessen Entstehungsgeschichte das Gericht ausgeblendet und dessen Regelungsgefüge es vernachlässigt habe.

Insgesamt bescheinigte Prof. Jestaedt den Karlsruher Richtern Verfassungsrecht durch Staatstheorie überspielt und mit der Entscheidung ein „paradoxes Vermächtnis“ hinterlassen zu haben, wenn eine weniger integrierte und weniger demokratische Europäische Union zwar noch der deutschen Verfassung entspräche, ein stärker integriertes und dabei zugleich demokratisches Europa aber an die Grenzen des Grundgesetzes stoße.

Der nordrhein-westfälische Europaabgeordnete Elmar Brok (EVP), der sowohl am Verfassungskonvent und der Regierungskonferenz beteiligt als auch zur Anhörung vor dem BVerfG geladen war, beleuchtete die Lissabon-Entscheidung aus politischer Sicht. Er verwies darauf, dass die europäische Integration als *creatio continua* seit ihrem Bestehen in ihrer Entwicklung mehr auf Supranationalität denn auf Intergouvernementalität ausgerichtet war.

Themen wie Bildung oder Steuern als „Kernzelle“ des Nationalstaates zu apostrophieren, wie es das BVerfG getan habe, hielt er für willkürlich und fragte, warum die Währung nicht dazu gehöre und ob Deutschland einer europäischen Armee zustimmen dürfe. Europa stehe bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, bei Fragen des Umweltschutzes und bei der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise vor wichtigen Herausforderungen, bei denen eine gemeinsame europäische Herangehensweise den Mitgliedstaaten gerade Handlungssouveränität zuweise, da sie die Probleme allein gar nicht zu lösen im Stande seien.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 10.10.07

Integration

Fast ein Viertel der NRW-Einwohner mit Migrationshintergrund

Nordrhein-Westfalen ist weit stärker durch Zuwanderung geprägt, als sich dies in der Zahl der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger widerspiegelt. Wie IT-NRW als Statistisches Landesamt mitteilt, hatten im Jahr 2008 nahezu 4,16 Millionen Menschen – und damit fast jeder vierte (23,1 Prozent) Einwohner des Landes – einen „Migrationshintergrund“

Der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund war 2008 in Hagen mit 34,0 Prozent am höchsten, die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker für die Kreise Euskirchen (13,8 Prozent), Wesel (11,9 Prozent) und Coesfeld (7,8 Prozent).

Die Anteile von Personen mit Migrationshintergrund in den Regionen Deutschlands sowie Auswertungen über deren Beteiligung am dortigen Arbeitsmarkt und deren Lebenssituation lassen sich in den jetzt für die Jahre 2005, 2006 und 2007 erschienenen Publikationen „Bevölkerung nach Migrationsstatus regional“ vergleichen. Die Publikationen sind als Gemeinschaftsprodukte der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entstanden und stehen im Internet als PDF-Dateien unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/webshop/search.php?kategorie=3300&prefix=B579> kostenlos zum Download bereit. Als Basis für die Publikationen dienen Ergebnisse des Mikrozensus, der größten Haushaltsbefragung in Deutschland, bei der jährlich etwa jeder hundertste Haushalt unter anderem nach seinen Lebens- und Familienformen sowie dem Erwerbsverhalten und der Ausbildung befragt wird.

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise in NRW finden Sie unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2009/pdf/140_09.pdf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 50.50.00

Kinder und Jugend

Informationsflyer zu Familienzentren für Migrantinnen und Migranten

Angesichts des flächendeckenden Ausbaus der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen einen Flyer entwickelt: „Kinder und Familien im Zentrum – Familienzentren in Nordrhein-Westfalen“. Der Informationsflyer erläutert die vielfälti-

gen Unterstützungsangebote in den Familienzentren und wurde in die englische, türkische und russische Sprache übersetzt. Gerade auch für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sind die Familienzentren eine wichtige Anlaufstelle geworden. Durch Angebote wie Eltern-Cafés zum Erfahrungsaustausch und zur Sprachförderung leisten die Familienzentren unter anderem einen wichtigen Beitrag für ein besseres Miteinander von Zugewanderten und Einheimischen. Mit dem neuen Informationsangebot soll der Prozess der Integration auch der ganz Kleinen und ihrer Familien unterstützt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 51.26.03

Zahl der in der Tagespflege betreuten Kinder um ein Fünftel gestiegen

Im März 2009 wurden in Nordrhein-Westfalen 21 381 Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflege betreut. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt,

betreuende Person nicht miteinander verwandt. Die Betreuung erfolgte durch 9 231 Tagesmütter und 270 Tagesväter. Die Zahl der Tagespflegepersonen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 671 oder 7,6 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 51.26.05

Personalwesen

KGSt-Bericht „Arbeitgeber Kommune – Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit“ erschienen

In Ihrem neuen Bericht „Arbeitgeber Kommune – Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit“ behandelt die KGSt ein Instrument des Personalmarketings, das im Zuge des demografischen Wandels auch für Kommunen immer wichtiger wird: Familienfreundlichkeit als Erfolgsfaktor, um qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu gewinnen und zu binden.

Die Gestaltung des demografischen Wandels ist eine der zentralen Herausforderun-

Die künftige Leistungsfähigkeit der Kommunen hängt unter anderem davon ab, inwieweit es gelingt, die familiären und lebensphasenabhängigen Bedürfnisse der Beschäftigten mit dem Berufsalltag in Einklang zu bringen. Nur wer attraktiv als Arbeitgeber ist, ist auch konkurrenzfähig in einem schärfer werdenden Wettbewerb um qualifizierte Fach- und Führungskräfte. Die KGSt hat in ihrer Materialie Nr. 4/2007 „Die Kommunalverwaltung als familienfreundliche Arbeitgeberin“ bereits zahlreiche kommunale Praxisbeispiele für Familienfreundlichkeit beschrieben. In Ergänzung hierzu gibt der neue KGSt-Bericht „Arbeitgeber Kommune – Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit“ (Nr. 3/2009) Handlungsempfehlungen zur Umsetzung einer Strategie „familienfreundlicher Arbeitgeber“. Der Bericht kann bei der KGSt, Postfach 51 07 20, 50943 Köln, Telefax 0221/37689-59 bzw. E-Mail kgst@kgst.de bestellt werden. Für inhaltliche Fragen steht Heike Krutloff, KGSt Programmbereich Personalmanagement, unter Tel. 0221/37689-21 zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 00.00.00

Umwelt

Kreis Unna ist fahrradfreundlicher Kreis

Am 26. Oktober wurde der Kreis Unna als bislang 12. Kreis in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V. aufgenommen. Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen erfordert neben der Vorlage eines fahrradfreundlichen Gesamtkonzepts auch kommunalpolitisch deutliche Prioritäten für den Radverkehr. Gründe für den Erfolg der Bewerbung des Kreises Unna waren nicht nur die allgemein guten Voraussetzungen für Radfahrer in Form von vorbildlichen Radwegebaumaßnahmen und radtouristisch gut erschlossenen Sehenswürdigkeiten. Der Kreis überzeugte die Aufnahmekommission darüber hinaus durch sein Engagement bei der Veranstaltung von Radverkehrskonferenzen, Teilnahmen an radtouristischen Messen, die engagierte Produktion von radtouristischem Karten- und Informationsmaterial und durch eine kreisweite Vereinbarung zum Bau und Abbau von Umlaufsperrern. Vorbildlich zeigt sich der Kreis Unna auch in seiner Organisation der Unterhaltung der kreisweiten Radwanderwegebeschilderung, die Erarbeitung eines kreisweiten Radverkehrskonzeptes und nicht zuletzt durch die im Jahre 2009 ins Leben gerufenen Fahrradbuslinien. Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche

Merkmal	Kindertagespflege ¹⁾ in Nordrhein-Westfalen				
	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw. Abnahme ²⁾
	Anzahl				
Kinder	10 996	14 509	17 852	21 381	+ 19,8 %
Alter von ... bis unter ...					
0 – 3 Jahren	5 785	8 163	10 429	13 132	+ 25,9 %
3 – 6 Jahren	2 057	2 780	3 248	3 734	+ 15,0 %
6 – 11 Jahren	2 489	2 775	3 252	3 576	+ 10,0 %
11 – 14 Jahren	665	791	923	939	+ 1,7 %
Tagesmütter/-väter	6 291	7 373	8 830	9 501	+ 7,6 %
darunter mit fachpädagogischem Berufsausbildungsabschl. abgeschlossenem Qualifizierungskurs	1 735	2 348	3 097	3 286	+ 6,1 %
	2 131	3 587	5 272	6 278	+ 19,1 %

1) nur öffentlich geförderte Kindertagespflege – 2) 2009 gegenüber 2008

waren das fast ein Fünftel (19,8 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor. 13 132 der betreuten Kinder (61,4 Prozent) waren jünger als drei Jahre. Bei dieser Altersgruppe war, wie die Tabelle zeigt, die Zunahme gegenüber dem Vorjahr am höchsten. In den meisten Fällen erfolgte die Betreuung an fünf Werktagen in der Woche (9 711 Kinder; 45,4 Prozent). Für 2 203 Kinder (10,3 Prozent) erfolgte die Betreuung auch am Wochenende. 9 467 Kinder wurden nur an einigen Wochentagen betreut. In 20 222 Fällen (94,6 Prozent aller Tagespflegeverhältnisse) waren das betreute Kind und die

gen der Zukunft für alle Kommunen. Dies gilt insbesondere auch in ihrer Rolle als Arbeitgeber:

- Das Erwerbspotential sinkt, und bereits heute zeigt sich in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes ein Mangel an Führungs- und bestimmten Fachkräften.
- In Zukunft werden immer häufiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit konfrontiert sein, dass Familienangehörige pflegebedürftig sind oder betreut werden müssen.

Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. verfolgt das Ziel, zukunftsfähige, belebte und wohnliche Städte zu gestalten, in denen optimale Bedingungen für nichtmotorisierte Mobilität im räumlichen Nahbereich bestehen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstehen sich also nicht nur als „fahrradfreundlich“, sondern als Modellstädte für eine zukunftsfähige, ökologisch sinnvolle und stadtverträgliche Mobilität, die nicht nur den Radfahrern zugute kommt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 00.00.00

Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen – Bericht zum Herbst 2009

Im ersten Halbjahr 2009 hat sich das Verarbeitende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen

nur wenig erholt. Wie der Landesbetrieb Information und Technik NRW als Statistisches Landesamt mitteilt, war im zweiten Quartal 2009 der Produktionsindex um 21,5 Prozent und der Index des Auftragseinganges um 36,7 Prozent niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Zur Verschlechterung der Konjunktur in Nordrhein-Westfalen trug einerseits die rückläufige Exportentwicklung (–25,6 Prozent gegenüber dem zweiten Quartal 2008) bei. Andererseits mussten einige der großen Industriezweige überdurchschnittliche Produktionseinbrüche hinnehmen.

Andererseits waren bislang nicht so stark von der Rezession betroffen. So lag der Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe im zweiten Quartal 2009 bereits wieder um 1,1 Prozent über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Auch der Einzelhandel musste einen vergleichsweise geringen Umsatzrückgang von –2,5 Prozent im Vergleich

zum zweiten Vierteljahr 2008 hinnehmen. Diese und weitere Ergebnisse können der Publikation „Wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen – Bericht zum Herbst 2009“ entnommen werden, die der Landesbetrieb soeben veröffentlicht hat. Die Veröffentlichung steht im Internet unter <https://webshop.it.nrw.de/webshop/details.php?id=15950> zum kostenlosen Download zur Verfügung. In der aktuellen Publikation wird die aktuelle Wirtschaftslage des Landes auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen amtlichen Statistiken analysiert; der Bericht ergänzt damit die bisherigen Veröffentlichungen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage Nordrhein-Westfalens.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2009 50.05.02.4

Hinweise auf Veröffentlichungen

Versner/Wendenburg/Versteil, **Recht der Abfallbeseitigung**, Kommentar, Aktualisierung, Stand: 05/09, ISBN 978-3-503-08828-5 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/09/EG durch Herrn Dr. Kropp begonnen. Aktualisiert werden die AltfahrzeugV, TierNebV, WHG, Düngegesetz, Düngerverordnung und das Gefahrgutbeförderungsgesetz.

Gutzwiller/Paccaud, **Sozial- und Präventivmedizin – Public Health**, 3. vollständig überarbeitete Auflage 2007, 522 Seiten, 2f, 112 Abbildungen, 85 Tabellen, 42,95 €, ISBN 978-3-456-83912-7, Verlag Hans Huber, Länggass-Strasse 76, CH-3000 Bern.

Dieses Buch vermittelt einen vollständigen Überblick über die theoretischen Grundlagen und praktischen Anwendungen der Sozial- und Präventivmedizin bzw. von Public Health. Der erste, allgemeine Teil umfasst die grundlegenden Konzepte, Begriffe und Methoden, die in Public Health zum Einsatz kommen. Der zweite, spezifische Teil beinhaltet die Epidemiologie der verschiedenen, wichtigen Krankheitsgruppen sowie die entsprechenden Interventionsmöglichkeiten und Maßnahmen der Prävention. Dazu gehört auch die Dimension der internationalen Gesundheit. Kapitel zur Umwelt-, Arbeits- und Versicherungsmedizin runden die Inhalte von Public Health ab.

Die Haftung nach den Umweltschadensregelungen des Umweltgesetzbuches und des Umweltschadensgesetzes, von Johanna Steuk, 1. Auflage 2009, ISBN 978-3-86805-440-8, erschienen in Pro BUSINESS GmbH, Schwedenstraße 14, 13357 Berlin

Das neue Umweltschadensgesetz stellt die Praxis vor erste Anwendungsprobleme, auch wenn die Zahl der praktischen Fälle noch überschaubar ist. Die Vorschriften erschließen sich dem Rechtsanwender nur mit Mühe. Ein in vielerlei Hinsicht eingeschränkter Anwendungsbereich des Gesetzes und zahlreiche Ausnahmen erschweren das Verständnis. Die vorliegende Arbeit bietet für zahlreiche praxis-relevante Fragen und Interpretationshilfe und fasst gut verständlich den aktuellen Stand der Rechtsmeinungen zusammen, die sich zwischenzeitlich zu dem neuen Gesetz entwickelt haben. Sie kann daher eine wertvolle Hilfe bei der praktischen Arbeit mit dem Umweltschadensgesetz werden.

Aus Sicht des Umweltschutzes wäre zu wünschen, dass das Gesetz in erster Linie eine präventive Wirkung entfaltet und die tatsächliche Inanspruchnahme – insbesondere der Sanierungsregelungen des Gesetzes – die Ausnahme bleiben möge.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, ungekürzte Ausgabe 2009/II, mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BAföG, RVO, BVG, BKGG, WoGG, 8., aktualisierte Auflage, 1544 Seiten, Paperback, 19,90 EUR, halbjährliche Erscheinungsweise, ISBN 978-3-8029-7422-9, Walhalla Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg.

Alle Sozialgesetzbücher in ungekürzter Fassung sowie für die Praxis besonders relevante Durchführungsverordnungen, das Sozialgerichtsgesetz und die besonderen Teile des SGB enthält die Textausgabe „Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII“ aus dem Walhalla Fachverlag. Damit ist das kompakte Nachschlagewerk auf die praktischen Anforderungen der Sozialberatung und Sozialarbeit sowie die Ausbildung in diesem Bereich abgestimmt.

Die 8., aktualisierte Auflage „Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII“ mit Stand vom 1. August 2009 berücksichtigt u. a. folgende wichtige Änderungen:

- SGB II, SGB XII: Erhöhung der Regelsätze, Einführung einer neuen Altersstufe für Kinder zwischen 6 und 16
- SGB III: Neue Regeln zum Kurzarbeitergeld, Neuausrichtung der Förderung der Berufsausbildung, Verbesserung für kurzzeitig oder befristet Beschäftigte beim Arbeitslosengeld
- SGB IV: Einführung eines elektronischen Entgeltnachweisverfahrens für Arbeitslosen-, Wohn- und Elterngeld
- SGB VI: Erhöhung der Renten, gesetzlicher Schutz vor Rentenkürzungen
- SGB IX, SGB XI: Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nun auch bei stationärer Krankenhausbehandlung möglich
- SGB XII: Leistungserweiterung bei der Betreuung in Pflegefamilien

Die Textausgabe bietet Mitarbeitern in Sozial- und Jugendämtern, Wohlfahrtsverbänden, bei Sozialversicherungsträgern und Arbeitsagenturen, Rentenberatern und Anwälten sowie allen, die mit dem Sozialgesetz arbeiten, einen umfassenden Überblick über die komplizierte Gesetzes- und Verordnungslage und erleichtert ihnen so rechtssicheres Handeln.

Cecior/Vallendar/Lechtermann/Klein, **Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 46. Aktualisierung, Stand: 01. August 2009, € 41,95, Bestellnr.: 8907305540046, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Mit der 46. Aktualisierung wurden in Teil A „Texte“ in den Bereichen A 1 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen und A 17 Landesgleichstellungsgesetz Anpassungen an die neuen beamtenrechtlichen Vorschriften eingearbeitet.

Im Teil B „Kommentar“ sind unter Berücksichtigung der Novelle 2007 neu kommentiert:

- § 6 Gruppen
- § 64 Allgemeine Aufgaben des Personalrats Nrn. 6 bis 10
- § 71 Durchführung der Entscheidungen
- § 72 Nr. 18 Beteiligungspflichtige Angelegenheiten – Maßnahmen, die der tatsächlicher Gleichberechtigung ... dienen
- § 75 Weitere Fälle der Anhörung
- § 76 Teilnahme an Prüfungen

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt anhand des BeamtStG, des LBG NR und des BeamtVG, einschließlich Vorschriften und Entscheidungssammlung, Kommentar, 307. Aktualisierung, Stand: September 2009, 146 Seiten, € 39,50, Bestellnr.: 7685 5470 307, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die 307. Aktualisierung enthält die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 16, 18 und 19 BeamtVG unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass das Beamtenversorgungsgesetz nunmehr nach § 1 Abs. 1 BeamtVG nur noch die Versorgung der Beamten des Bundes regelt. Die Änderung von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 BeamtVG durch Art. 4 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 05.02.2009 ist in den Gesetzestext und in die Kommentierung eingearbeitet worden.

Isemann/Müller/Müller, **Kommunale Kosten- und Leistungsrechnung**, 199 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, 34,- €, ISBN 978-3-503-11489-4, Erich Schmidt Verlag

Die Autoren geben einen fundierten Überblick über die Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung in Kommunen – inklusive betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge. Sie gehen in dem Band aus der Reihe „Kommunale Verwaltungssteuerung“ besonders auf die notwendige Anpassung dieses betriebswirtschaftlichen Instruments für Kommunen ein und geben wertvolle Gestaltungsempfehlungen. Mit vielen praktischen Beispielen und erprobten Konzepten.

Müller/Christensen, **Juristische Methodik**, Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, zehnte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, 682 Seiten, 78,- €, ISBN: 978-428-13109-9, Verlag Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die „Juristische Methodik“ erscheint nun in ihrer zehnten Auflage und kann somit auf eine vierzigjährige Tradition aufbauen. Es liegt also mittlerweile eine Klassiker der Rechtswissenschaft vor, mit dem in der Methodendebatte – wie die

Autoren im Vorwort zurecht ausführen – erhebliche Bodengewinne in schwierigem Gelände, im Dickicht gegenläufiger Traditionen erreicht werden konnten. Gliedert wird die Darstellung in eine Aufarbeitung des gegenwärtigen Stands der Methodik des Verfassungsrechts, den Entwurf einer juristischen Methodik, einen sehr kurzen Exkurs zur Formaltechnik der Falllösung und die Grundlinien der juristischen Methodik. Die Ausführungen werden abgeschlossen mit methodologischen Fragen zur juristischen Methodik und der Rechtspolitik. Ein Buch für eine sehr grundsätzliche Annäherung an die Rechtswissenschaft.

Tettinger/Erbguth/Mann, **Besonderes Verwaltungsrecht**, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, 10. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2009, XXXII, 624 Seiten, kartoniert, € 26,00, ISBN 978-3-8114-9712-2, C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Das Besondere Verwaltungsrecht umfasst eine Vielzahl eigenständiger, sachgebietsbezogener Normenkomplexe als spezielle Vorgaben für öffentliche Verwaltungstätigkeit. Von allen Studierenden der Rechtswissenschaft nachzuweisen sind üblicherweise Kenntnisse im Kommunalrecht als einer für die Leistungsverwaltung typischen Materie sowie im Polizei- und Ordnungsrecht als Paradedisziplin der Eingriffsverwaltung. Darüber hinaus werden auch die Grundzüge des öffentlichen Baurechts (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) mit behandelt. Damit deckt das in der Schwerpunkt-Reihe erscheinende Lehrbuch den Pflichtfachkanon im Besonderen Verwaltungsrecht in den nach den Vorgaben der Juristenausbildungsordnungen erforderlichen Breite und Tiefe komplett ab.

Der Band versteht sich als kompakte Darstellung zur Vermittlung der Grundstrukturen der behandelten Materien und dient sowohl der Vorlesungsbegleitung als auch der gezielten Vertiefung spezieller Fragen und der Klausur- und Prüfungsvorbereitung. Neu seit dieser Auflage sind Schaubilder und Prüfungsschemata, die den Text zusätzlich veranschaulichen. Wiederholungs- und Verständnisfragen dienen zusätzlich der Kontrolle und helfen, das examensrelevante Kernwissen rasch zu repetieren. Mit der 10. Auflage wurde die Darstellung wiederum gründlich überarbeitet und auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Dr. Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, Loseblattwerk in 10 Ordnern, 12.442 Seiten, 203,50€, 88. Aktualisierung, Stand: August 2009, 224 Seiten 78,40 €, Bestellnr. 8114-7900-088, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Dieses Loseblattwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht enthält die Kommentierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und der EG-Abfallverbringungsverordnung, europarechtliche Regelungen, Gesetzestexte, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Der Kommentar gibt rasch und zielgerichtet Informationen zu diesen Problemen. Das Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetz ist bereits weitgehend kommentiert, noch offene Teile folgen mit den nächsten Aktualisierungen. Aufgenommen sind nunmehr auch die neu in Kraft getretenen Verordnungen sowie die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Diese Lieferung enthält neue bzw. geänderte Vorschriften zum ElektG, BattG, BbgAbfBodG und zum Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz.

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Lieferung 2/09, ISBN 978-3-503-01362-3, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung hat zwei Schwerpunkte. Zum einen enthält sie für jeden Paragraphen des ROB eine Gegenüberstellung von altem und neuem Recht. Dies soll es erleichtern, die bisherige Kommentierung solange weiter zu nutzen, bis sie mit den nächsten Lieferungen durch eine Neukommentierung ersetzt wird. Zum anderen wird das Landesplanungsrecht von Baden-Württemberg, Berlin/Brandenburg, Hessen und Rheinland-Pfalz auf den aktuellen Stand gebracht.

Das Inhaltsverzeichnis wird mit der nächsten Ergänzungslieferung aktualisiert.

G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, **G.I.B.INFO 3/09**, Auswirkungen der Krise auf Arbeitsmarkt und Unternehmen, 2009, 66 Seiten, € 7,00 zzgl. € 3 für Porto und Verpackung, ISSN 1860 – 9384, G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Im Blankenfeld 4, 46238 Bottrop.

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen befasst sich in ihrem G.I.B.INFO 3/09 mit den Auswirkungen der Krise auf Arbeitsmarkt und Unternehmen. Unter dem Motto „Gesucht: Neue Strategien!“ werden Krisensymptome am Ausbildungsmarkt und im Übergang von der Schule in den Beruf untersucht, strukturelle und konjunkturelle Einflüsse beleuchtet und Handlungsoption in Krisenzeiten thematisiert. Schließlich widmet sich ein Artikel den Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf Bleibeberechtigte und Flüchtlinge.

Horst Marburger, **Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber**, Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, mit den neuen Leistungssätzen, 128 Seiten, Paperback, 9,95 EUR, ISBN 978-3-8029-7394-9, Walhalla Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg.

In der neuen Walhalla-Rechtshilfe „Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber“ informiert Horst Marburger über die Rechte und Ansprüche nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Aktuell sind die neuen seit Juli geltenden Leistungssätze berücksichtigt.

Der Sozialrechtsexperte erläutert, wer anspruchsberechtigt ist und klärt, welche Pflichten damit verbunden sind. Anschließend zeigt er, welche

grundlegenden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts sich daraus ergeben und wie entsprechende Leistungen rechtssicher zu beantragen sind. Dabei unterstützen beispielhaft ausgefüllte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zur Eintragung von Kindern der Bedarfsgemeinschaft unter 15 Jahren.

Ein besonderes Augenmerk legt Marburger in seinem Fachratgeber zudem auf Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die vielfach nicht bekannt sind. Er beantwortet Fragen nach der Versicherungspflicht, wann man familienversichert ist und wie man sich gegebenenfalls freiwillig versichern lassen kann. Außerdem geht er auch hier auf die Voraussetzungen für die verschiedenen Leistungen ein und erklärt, wie sie beantragt werden können.

Viele praktische Tipps, Beispiele und Tabellen, in denen komplexe Zusammenhänge übersichtlich dargestellt werden, erleichtern das Verständnis.

H. Erdle, **Infektionsschutzgesetz**, Kommentar, inkl. Trinkwasserversorgung, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2005, Hardcover, 252 Seiten, Format 14,5 x 21,5 cm, EUR 39,00, ISBN 3-609-16288-0, ecomed MEDIZIN, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg.

Die große Bedeutung des Infektionsschutzes ist in jüngster Zeit besonders durch die Neue Grippe A/H1N1 in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Nach wie vor sind auch die Bedrohung durch AIDS, TBC, nosokomiale Infektionen und Lebensmittelinfektionen aktuell.

Das vorliegende Werk kommentiert das Infektionsschutzgesetz ausführlich. Es zeigt auf, wo die Unterschiede zum früheren Recht liegen und wo das alte Recht ganz oder teilweise weiterbesteht. Soweit die amtliche Begründung für das Verständnis von Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, wird dieses zitiert. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen und einschlägigen Veröffentlichungen sind berücksichtigt. In die Kommentierung sind auch Verbindungen und Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten – insbesondere Bestimmungen des allgemeinen Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Länder – miteinbezogen. Auch die Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 21.05.2001 ist ausführlich erläutert.

Im Anhang des Kommentars sind die Adressen der nationalen Referenzzentren sowie für den Gesetzesvollzug bedeutsame Vorschriften abgedruckt, wie z. B. die EU-Richtlinie über ein Frühwarn- und Reaktionssystem, das Freiheitsentziehungsgesetz und Passagen aus dem Transfusionsgesetz.

Sartorius, **Verfassungs- und Verwaltungsgesetze**, 91. Ergänzungslieferung Juli 2009, rd. 430 Seiten, € 11,80, ISBN 978-3-306-59639-1, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Diese Ergänzungslieferung enthält u. a. Änderungen von Grundgesetz (Föderalismusreform II),

UVP-Gesetz, Baugesetzbuch, AufenthaltV, Zivilschutzgesetz, Wehrpflichtgesetz und Allg. Eisenbahngesetz sowie die Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes und das neue Raumordnungsgesetz.

Leisner, **Vertragsstaatlichkeit**, Die Vereinbarung – eine Grundform des Öffentlichen Rechts, Band 1134, 164 Seiten, 68,80 €, ISBN: 978-428-13102-0, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Der Vertrag als eine eigenständige Legitimationsform rechtlicher Bindung, auch und gerade im öffentlichen Recht, sollte nach Ansicht von Walter Leisner entscheidend aufgewertet, der vertraglichen Gestaltung mehr Raum gewährt werden. Dies begründet der Autor aus der ideengeschichtlichen Entwicklung, aus Völker- und Gemeinschaftsrecht. Während das Verfassungsrecht in vielem vertraglich gedeutet werden könne sei die Vertragsgestaltung gerade im Verwaltungsrecht in raschem Vordringen, da sie wesentliche Vorteile gegenüber hoheitlicher Anordnung biete. Vertraglichkeit entspricht – so Leisner weiter – sehr der demokratischen Staatsform, die weniger auf Befehl setzt als auf die Akzeptanz von Vereinbarungen.

Diesen Ausführungen kann sicherlich im Grundsatz zugestimmt werden, da die Kommunen erfolgreich und in zunehmendem Umfang vertragliche Bindungen untereinander, mit dem Land, aber auch gegenüber Dritten eingehen. Insoweit sind die grundsätzlichen Abhandlungen von Leisner für all diejenigen, die sich im Bereich der Kommunalverwaltungen mit Vertragsgestaltung beschäftigen, von grundlegendem Interesse.

Freytag/Hamacher/Wohland/Dott, **Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen**, 2. Auflage 2009, 326 Seiten mit 29 Übersichten, kart. 42,- €, ISBN 978-3-355-30457-1, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart

Mit der Novellierung des Haushaltsrechts ist die Kameralistik durch ein kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt worden. Spätestens seit dem 01.01.2009 müssen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen nach dem NKFG wirtschaften und Haushalten.

Die vorliegende 2. Auflage der Kommentierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung bietet den mit dem kommunalen Haushaltsrecht Befassten eine zuverlässige Orientierung und kompakte Hilfestellung bei auftretenden Problemen. In die Erläuterungen sind die Erfahrungen der Autoren aus der Begleitung des Modellprojekts „Doppischer Kommunalhaushalt in Nordrhein-Westfalen“ sowie aus dem Gesetzgebungsverfahren und der den Umstellungsprozess begleitenden Rechtsberatung der Kommunen eingeflossen.

Die Autoren betreuen begleitend zu dem Druckwerk eine Internetseite (www.nkf-kommentar.de) mit laufend aktualisierten weiter gehenden Informationen zu dem Umstellungsprozess bzw. zu dem NKFG.

Die GmbH mit kommunaler Beteiligung und die gemeinnützige GmbH, von Prof. Dr.

Ossola-Haring, 3. Auflage 2009, 334 Seiten, 32,- Euro, ISBN 978-3-415-04262-9, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Das Handbuch bietet einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Strukturen und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit einer GmbH mit kommunaler Beteiligung (kGmbH) und einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Das erfahrene Autorenteam hat die einzelnen Problemkreise von den Voraussetzungen für die Gründung über die Geschäftsführung und Fragen der Haftung bis hin zu den steuerrechtlichen Besonderheiten praxisnah aufbereitet. Das bewährte Compendium enthält nun auch ausführliche Erläuterungen zur Zulässigkeit einer (kleinen) Aktiengesellschaft für kommunale Kapitalgesellschaften sowie zu den Anwendungsfeldern und zur Ausgestaltung Öffentlich privater Partnerschaften.

Ob es um die Frage der Zulässigkeit einer kGmbH, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der gGmbH durch das Finanzamt oder die Zusammensetzung des Geschäftsführer-Gehalts geht, das Werk gibt klare Antworten und Hinweise.

Tadday/Rescher, **Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen**, 128. Ergänzungslieferung, Grundwerk ca. 3.100 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 129,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 179,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Postfach 1754, 53707 Siegburg.

Neben der Fortschreibung der Kommentierung des neuen LBG NRW bringt die 128. Ergänzungslieferung im Teil C eine Anpassung der Rechtsvorschriften zum LBG NRW an die geltende Rechtslage. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Aktualisierung der Laufbahnverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Brüning/Vogelsang, **Die Kommunalaufsicht**, Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Organisation, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2009, 293 Seiten, gebunden, € 56,80, ISBN 978-3-503-11640-9, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Dieses Buch gibt einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen und Mittel der Kommunalaufsicht. Neben der Rechtsaufsicht werden auch die Fach- und Sonderaufsicht sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten der Kommunen dargestellt. Das Werk richtet sich an die Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen, den Aufsichtsbehörden sowie in mit dem Kommunalrecht befassten Behörden. Es ist für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Fraktionen ebenso von Nutzen wie für alle, die aus wissenschaftlichen oder sonstigen Gründen Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung und der Staatsaufsicht haben.

Die Autoren erläutern unter anderem

- die geschichtliche Entwicklung der Aufsicht,
- die Strukturen der Staatsaufsicht,
- die Abgrenzung zu den internen Kontrollmaßnahmen,

- die Ausgestaltung der Aufsicht je nach kommunaler Aufgabenart,
- den Aufbau der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden,
- die Grundlage der Kommunalaufsicht sowie die einzelnen Aufsichtsmittel,
- die Grundzüge der Sonderaufsicht/ Fachaufsicht sowie die Aufsichtsmittel,
- die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinden sowie
- die Bedeutung des Neuen Steuerungsmodells und der Experimentierklauseln.

Umfangreiche Anhänge zu einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften erhöhen den praktischen Nutzen. Mit diesem Buch erhält der Leser eine verständliche, praxisorientierte und umfassende Darstellung der Materie der Staatsaufsicht über die Kommunen.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Kreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf CD-Rom erhältlich), Schriftleitung Johannes Winkel, Innenministerium NRW, 407.

Nachlieferung, Stand: September/Oktober 2009, € 63,70; 408. Nachlieferung, Stand: Oktober 2009, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die 407. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW),

F 1 – Baugesetzbuch (BauGB)

F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW).

Die 408. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

K 31a – Waffengericht

K 31b – Sprengstoffrecht.

Roth, Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes, Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen

in Nordrhein-Westfalen, 324 Seiten, 26,- €, ISBN 10-3555014749, Deutscher Gemeindeverlag.

Vermeintliche oder auch tatsächliche Lebensmittelskandale drängen regelmäßig in den Fokus der Öffentlichkeit und beschäftigen die Behörden auf allen staatlichen Ebenen. Daher ist auch das Thema Lebensmittelüberwachung von fortwährender politischer Aktualität und Bedeutung. Die vorliegende Arbeit nähert sich diesem Thema aus juristischer Perspektive im Wege einer systematisierenden Darstellung der dogmatischen Strukturen des geltenden Rechts der Lebensmittelüberwachung einschließlich des materiellen Lebensmittelrechts als Maßstab der Überwachung. Die Autorin betrachtet die Lebensmittelüberwachung dabei als Teilbereich des und als Beispiel für den (staatlichen) Verbraucherschutz: Im Wege der Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Gebote, Verbote und Anforderungen soll der Schutz der Verbraucher vor Gesundheits- und Täuschungsgefahren sowie eine angemessene Information der Verbraucher sichergestellt werden. Die Arbeit rückt damit auch den amtlichen Verbraucherschutz stärker ins Bewusstsein, der lange Zeit neben dem zivilrechtlichen Verbraucherschutz eher eine Nebenrolle in der wissenschaftlichen Diskussion gespielt hat.